

ABSCHNITT B:

Das Verhältnis der Rittergüter zu den Untertanen.

I. Patrimonialgerichtsbarkeit und Verwaltung.

Die Gerichtsbarkeit gehört an sich zu den „Regalien“. Sie ist es ja auch vor allem, die den Reußen als Reichsvögten übertragen worden war und die es ihnen — neben dem Heerbann — ermöglichte, sich aus dem ursprünglichen Ministerialenstande zur Landesherrlichkeit zu erheben¹⁾. Als in der Kolonisationszeit kleine Gebiete des Landes den Rittern für ihre Kriegsdienste überwiesen wurden, erhielten diese mit dem Land zusammen auch die niedere oder Erbgerichtsbarkeit. Diese niedere Gerichtsbarkeit besaßen alle Rittergüter. Daneben steht die hohe oder Obergerichtsbarkeit, die nur einzelnen Rittergütern von der Landesherrschaft — wegen Geldmangels — verkauft worden ist. Die Obergerichtsbarkeit besaßen die Rittergüter

Cossengrün,	Hohenölsen,
Crispendorf,	Kühdorf,
Dörflas,	Reudnitz,
Erkmannsdorf,	Schönfeld,
Görschnitz,	Settendorf und
Herrmannsgrün,	Unter-Zoppoten.

Andeutungen, die allerdings recht düster sind, sprechen bei Kühdorf²⁾ auch von einem Rügegericht³⁾. Diese Seltenheit kann mit diesem Hinweis übergangen werden.

Wie es schon in dem Kapitel über den privilegierten Gerichtsstand der Rittergutsbesitzer betont worden ist, haben noch bis in das 19. Jahrhundert hinein Polizeiwesen und Verwaltung mit zur Gerichtsbarkeit gehört⁴⁾. Für die kleinen Patrimonialgerichtsbezirke war dies dabei noch gut zu überblicken, wo man, wie z. B. in Fröbersgrün⁵⁾, „nur alle paar Wochen“ einen Gerichtstag abzuhalten brauchte⁶⁾, weil sich eben nicht mehr Gerichtsfälle ereigneten.

¹⁾ Schmidt, G. d. Reußenlandes, I. Halbband, S. 32.

²⁾ Vgl. S. 824.

³⁾ Vgl. dazu Wiesand, S. 917 ff.

⁴⁾ Durch Landesgesetz vom 1. September 1868 über die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden (Gesetzsammlung Reuß ä. L. Jg. 1868, S. 277 ff.) wurden die Justizbehörden von den Verwaltungsgeschäften enthoben und für diese eine neue Behörde — das Landratsamt — errichtet.

⁵⁾ S. 750.

⁶⁾ a. K.-A: Schrank IV, Fach 2 b, Nr. 21.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit erstreckte sich auf den gesamten Gutsbezirk der Rittergüter und auf ihre Untertanen, bei reinen Rittergutsdörfern auch über das gesamte Gemeindegebiet. Ausgenommen waren von dieser Gerichtsbarkeit natürlich die Rittergutsbesitzer mit ihren Familien und die im Lande wohnenden Adeligen, über deren privilegierten Gerichtsstand ein besonderes Kapitel der vorliegenden Arbeit ⁷⁾ handelt. Auch die Gerichtsbarkeit über die Pfarrer und Lehrer und deren Familien und Bedienstete, sowie die Gerichtsbarkeit über alle Gebäude und Grundstücke von Kirche, Pfarre und Schule war von der Patrimonialgerichtsbarkeit ausgenommen. Über diese sogenannte „geistliche Gerichtsbarkeit“ handelt ebenfalls ein besonderer Abschnitt dieser Arbeit ⁸⁾. Sogar die Pfarrpächter hatten ihren Gerichtsstand vor dem Konsistorium und sind niemals vor die Patrimonialgerichte der Rittergüter gestellt worden ⁹⁾. Selbstverständlich stehen auch Militärpersonen während ihrer Dienstzeit unter der Gewalt ihrer militärischen Vorgesetzten und können von Patrimonialgerichten nicht belangt werden ¹⁰⁾.

Ehe wir nun auf die Organisation, insbesondere auf die Besetzung und das Verfahren der Patrimonialgerichte eingehen, sollen zum besseren Verständnis der folgenden Darstellungen zunächst der Inhalt der hohen oder Obergerichtsbarkeit und der niederen oder Erbgerichtsbarkeit besprochen werden.

Über den Unterschied, den man gerade im Vogtland zwischen den Ober- und den Erbgerichten machte, sind wir durch die von dem Burggrafen Heinrich IV. am 8. September 1551 in Schleiz erlassene Polizeiordnung ¹¹⁾ sehr genau unterrichtet:

„Dieweil wir bericht, das bey den vnsern von der Ritterschafft, sonderlich in die Empter gehörende, der Gericht halber, vnd was darein gehörig, vnzeitiger Streit fürfället, so thun wir, zu abschneidung künfftigen Zanck, vnter den vnsern in diesem Artickel, nachfolgende erklärang:

Was hohe Brüche sind, welcher straffe Hals, Handt oder andere Leibsstraff, oder auch verweisung betrifft, Jtem, Mordt, Zettergeschrey, Nemblichen, Als ob einer den andern Mordten, oder ein Weib, oder ein Magdt, notzögen wolte, Straff der Wunden, die offen, oder erstlich Beulen seindt, vndt darnach auffbrechen, vnd Wunden würden, stossen, treten oder werffen, davon ein Mensch stirbet, oder gelembt wird, Jtem, Haußfried brechen, Thüren oder Fenster frevelicher weise beschädigē, oder aufschlagen, vnd werffen, Ob jemandes hohe vnd befreyete Personen, als die Obrigkeit, oder Personen, die im Regiment seindt, schuldte, vnd injurirte, Jtem, ob einer an befreyten örtern, einē schmechete, als vffm Schloß, Rathhause, oder in der Kirchen, Jtem, Todte Körper auffheben, Vnsinnige Leute, durch die Freunde, oder aus Richterlichem Ampt zuverwahren lassen, Vnd gezogene Schwerdter oder Waffen, dorinne einer den andern ver-

⁷⁾ S. 68—88.

⁸⁾ S. 291—293.

⁹⁾ Vgl. R-A: a. Rep. R, Cap. III, Nr. 10.

¹⁰⁾ Vgl. a. a. O. Nr. 8.

¹¹⁾ Supplementband IV zur älteren Gesetzsammlung fol. 83 ff.

wundt, gelembt, oder erwürget, Als solche vnd dergleichen, auch höhere vnd grössere Brüche, vnd Mißhandlung, sollen in die OberGerichte gehören, vnd durch dieselben gerügt, vnd gestrafft werden.

Was aber die kleinere, vnd geringere fälle sind, dieselbe sollen in die Erbgerichte gerügt, vnd durch dieselbe gestrafft, vnd gerechtfertigt werden, Als nemblich, Haarrauffen, Schläge, die nicht tödtlich sind, noch Lembde bringen, darauß auch keine Wunde wirdet, als Braun, Blaw, schlechte Lügen straffen, schlechte Wort, die ausserhalb Hohen vnd Befreyeten Personen, vnd orthern geschehen, vnzüchtig muthwillig Geschrey, Messer Züge, wann niemandes damit beschädigt wird, Messer vnd verbotene Waffen tragen, Verbothene Wahre, oder Spiele, feilhaben, oder Spielen, Deube, die vnter Dreyen Schillingen, (das ist weniger dann Vier Groschen) werth sind.

Vnnd alle Bürgerliche Sachen, die nicht von Peinlichen Sachen herfliessen, Als Schuldt, Gulte, Schäden, Pfendung, Gütere, ligendt, stehend, fahrend, beweglich oder vnweglich, die betreffen viel oder wenig. Was aber Sachen seind, Geld, Busse, oder Abtrag belangende, so von Peinlichen Sachen herrühret, Als wann ein peinliche Sache, mit zulassung der Gerichte, vnd mit bewilligung des vorletzten klagenden Parths, oder aus andern Vrsachen Bürglich würdet, Oder aber, das sich ein Mordt, Lembde, oder anders, nicht aus Vorsatz, oder argen List, sondern aus solchen, Vnfließ oder Verwarlosung zutrüge, das sie zu Rechte, zu einen Bürglichen abtrag gelassen wirdet, Solche fälle, ob sie wol zu Geldt busen gereichen, sollen sie doch, durch die Ober Gerichte gestrafft, vndt die straffen eingenommen werden.“

Wenn zu einem Rittergute die Obergerichtsbarkeit gehörte, so mußte dieses auch die besonderen Vorkehrungen zum Vollzuge selbst der schwersten Strafen treffen. Wiederholt finden wir aktenmäßige Nachricht, daß zu diesem oder jenem Rittergute eine „Feimstadt“¹²⁾ gehört habe¹³⁾ oder daß man einen besonderen Platz am Walde stets bereithielt, um darauf das Hochgericht aufzubauen, wenn es erforderlich würde¹⁴⁾. Daß das Rittergut Unter-Zoppoten z. B. im Jahre 1755 auch wirklich sich veranlaßt sah, ein Rad und Hochgericht errichten zu lassen, geht aus einem diesbezüglichen Schriftwechsel zwischen den Unter-Zoppotener Gerichten und der Regierung hervor¹⁵⁾. Die Reitzensteinschen Gerichte zu Unter-Zoppoten schreiben da am 10. Mai 1755 an die Regierung: „Wir haben denen Obermeistern des Handwercks derer Zimerleute, Schmiedte und Wagner zu Zeulenroda, in Beyseyn des dasigen Gerichts Inspectoris Blüchers, den Antrag gethan, daß sie aus ihren allerseitigen Mitteln einige abordnen möchten, welche mit denen in hiesigen Gerichten bereits befindlichen Zimerleuten, Schmiedten und Wagnern, zu der ihnen noch zuverlässig zubestimmenden Zeit, zur Execution des, in puncto veneficii, inhaftirten Inquisiten, Johann Andreas Einsels, ein Rad und Hochgericht, aufrichten solten. Sie waren darzu ganz geneigt, meinten aber, daß es zu ihrer Verwahrung besser seyn würde, wenn Ew. HochEdel- und Hochwohlgeb: Herrl: sie zu sothaner Verrichtung Selbsten befehligen wolten. Damit nun dieser ihr Vorwand zu

¹²⁾ Wiesand, S. 385.

¹³⁾ S. 344.

¹⁴⁾ S. 907.

¹⁵⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXIV, Nr. 127.

keinen Aufenthalt gereichen möge,“ bitten die Reitzensteinschen Gerichte die Regierung um einen solchen Befehl, und am 12. Mai erfolgt dann auch die gewünschte Anweisung der Regierung an die Gräfl. Stadtvogtei-Gerichte zu Zeulenroda. Nunmehr verlangen die Zeulenrodaer Innungen, daß die Zoppotener Handwerker erst bei ihnen das Meisterrecht erwerben sollten, ehe sie mit zu der belangten Arbeit zugelassen würden. Durch die Vermittlung der Regierung erklären sich dann aber die Zeulenrodaer Handwerker am 16. Juni 1755 doch noch einverstanden, zusammen mit den Zoppotener Handwerkern das Hochgericht zu Zoppoten zu errichten.

Die Einrichtungen eines Prangers und eines besonderen Gefängnisses waren bei den Rittergütern immer vorhanden. Allerdings diente bisweilen auch der Schweinestall als Gefängnis, und nicht umsonst treffen wir für das Gefängnis auch öfters die Bezeichnung „das Hündeloch“ an.

Daß in allen Dörfern, in denen es mehr als eine Gerichtsherrschaft gab, fast immer zwischen denselben Streitigkeiten wegen der Gerichtsbarkeit schwebten, konnte bei den betreffenden Rittergutsgeschichten im einzelnen dargestellt werden¹⁶⁾. Besonders heftig konnten diese Streitigkeiten vor allem dann werden, wenn noch eine der beiden Gerichtsherrschaften die Obergerichtsbarkeit, die andere aber nur die Erbgerichtsbarkeit besaß, wie z. B. in Zoppoten.

Zur Obergerichtsbarkeit gehört auch, wie erwähnt, das gerichtliche Aufheben toter Körper. Von einem solchen Fall konnte z. B. in der Unter-Zoppotener Rittergutsgeschichte¹⁷⁾ berichtet werden. Am 27. Juni 1732 berichten die Kommerstädtischen Gerichte zu Schönfeld an das Konsistorium¹⁸⁾, daß von einem fremden Ehepaar, das durch ihren Gerichtsbezirk gekommen sei, die Frau plötzlich auf der Straße am Schlaganfall verstorben sei. Nachdem sie den Leichnam der Frau haben aufheben und nach Reinsdorf bringen lassen, fragen sie bei dem Konsistorium an, welches Begräbnis man dieser Frau gewähren solle, worauf vom Konsistorium noch am gleichen Tage die Weisung ergeht, man solle „die Defuncta wie andere arme Leute, jedoch christlich zur Erde bestatten“.

Auf diese Anfrage der Gerichte bei dem Konsistorium hat man auf seiten der Regierung und des Konsistoriums immer großen Wert gelegt, wie auch aus dem folgenden Beispiel hervorgeht: Der Richter Georg Stopfkuchen aus Kauern hat am 20. Januar 1749 durch Hans Geyer zu Lunzig bei der Obergreizer Regierung anzeigen lassen¹⁹⁾, daß tags zuvor der Hohenölsener Untertan Hans Ortzschig zu Kauern sich in seinem Holz erhängt habe. Man habe an ihm sonst niemals ein melancholisches Wesen verspürt, und niemand habe ihm daher den Selbstmord zugetraut. „Nun vermutheten die Leute, daß, da er etwa 8. tage vorher in Hohen Oelsen

¹⁶⁾ Vgl. die Rittergutsgeschichten von Reudnitz, Schönfeld, Lunzig, Remptendorf, Zoppoten usw.

¹⁷⁾ S. 1158 f.

¹⁸⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 23, Nr. 3.

¹⁹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XI, Nr. 18. — Vgl. Reußischen Anzeiger, Zeulenroda, vom 2. August 1937.

wegen Frohn Sachen schweren müßen, er sich nachher vielleicht etwas so zu Sinne mögte haben kömen laßen, wie er denn ein od. 2. tage vorher, als an seines Nachbars Hauß wäre gepocht worden, sich darüber sehr entsetzt u. geglaubt, sie würden von Hohen Oelsen kömen, u. ihn hohlen wollen, daß er auf solche Art endlich in Kopf irre worden.“ Über seinen Lebenswandel wird nur Gutes ausgesagt. Auf diese Anzeige hin und die weitere Nachricht, daß der tote Körper auf Veranlassung der Hohenölsener Gerichte verscharrt worden sei, fordert die Regierung von den Hohenölsener Gerichten am 4. Februar 1749 eine schriftliche Rechtfertigung an, warum sie dies nicht selbst in Greiz angezeigt und wegen des Begräbnisses um eine Anweisung gebeten hätten. Die Hohenölsener Gerichte übersenden sodann am 25. Februar die über diesen Fall aufgenommenen Akten. Sie bitten um Entschuldigung, wenn sie bei dieser Gerichtshandlung etwas versäumt hätten. Sie hätten nicht gewußt, daß sie wegen dieses Falles erst bei der Regierung hätten anfragen müssen, weil dies in Kursachsen nicht üblich sei²⁰⁾. Die Regierung aber reskribiert am 24. März 1749, „daß man es vor diesemahl zwar bey solcher Entschuldigung bewenden laßen, dargegen aber hinkünftig in dergleichen Fällen, die doch Gott verhüte, gewiß versehen wolle, daß ihr wegen der Sepultur vorderst an Uns Bericht erstatten und hierauf die weitere Verfügung erwarten werdet. Wie ihr dan deßen, wie auch nicht weniger, daß ihr zu Abnehmung der Selbst Mörder den hiesigen Scharff Richter, der alles um weniger Kosten verrichten muß, gebrauchen sollet, hiermit ausdrücklich bedeutet werdet.“

Wenn in Obergerichtsfällen *peinliche Strafen*, d. h. schwere Leibes- und Lebensstrafen verhängt wurden, so mußten sämtliche Untertanen des betreffenden Patrimonialgerichtsbezirkes die *Untersuchungs- und Vollstreckungskosten* gemeinsam tragen. Als z. B. der Kesselflicker Georg Mörel aus Amberg in der Oberpfalz den Garnhändler Hans Lahr aus Mylau am 16. August 1635 im Wirtshaus zu Reinsdorf erschlagen hatte, haben die Kommerstädtchen Gerichte zu Schönfeld den Fall untersucht und Mörel am 15. September 1635 durch den Scharfrichtermeister Bernhardt aus Zwickau durch das Schwert hinrichten lassen, wobei die Kommerstädtchen Untertanen zu Schönfeld, Reinsdorf und Waltersdorf alle Gerichtskosten getragen haben²¹⁾. — Als nun im Jahre 1809 von den Kommerstädtchen Gerichten zu Schönfeld ein Verfahren gegen David Müller aus Reinsdorf anhängig ist, daß mit vierjähriger Zuchthausstrafe und ewiger Landesverweisung endigte, können die Gerichtskosten nicht aus Müllers Vermögen beglichen werden, so daß die Gerichtsherrschaft von sämtlichen Gerichtsuntertanen einen Beitrag von 259 Tlr. 4 Gr. 4 Pfg. fordert²²⁾. Lange Zeit weigern sich die Untertanen, diese Zahlung zu

²⁰⁾ Das Rittergut Hohenölsen war zum Teil reußisch und zum Teil kursächsisch. — Es zeigt sich übrigens hier wieder einmal, daß in den kleinen reußischen Herrschaften — in diesem Falle also in Obergreiz — eine wesentlich „intensivere“ Regierungsweise als in Staaten von der Größe Kursachsens möglich und üblich war.

²¹⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. XIV, Nr. 5.

²²⁾ a. a. O.

leisten, und reichen auch ein Gesuch an die Regierung ein, weil die verhängte Strafe doch eigentlich nicht zu den peinlichen, sondern zu den bürgerlichen Strafen zu rechnen sei. Die Gerichtsherrschaft dagegen steht auf dem Standpunkt, daß diese Strafe auch zu den peinlichen gehöre, und will die Kosten daher analog dem Falle vom Jahre 1635 bei den Untertanen eintreiben. In der sich darauf zwischen den Gerichtsuntertanen und ihrer Gerichtsherrschaft anspinnenden Klagsache attestiert die Regierung auf Ansuchen der letzteren am 18. März 1811,

„daß bey peinlichen vor den Fürstl. Ämtern und resp. den Stadtvogtey Gerichten zu Zeulenroda vorkommenden Untersuchungen, worinnen auf eine wenigstens dreyjährige Zuchthausstrafe erkannt, oder die höher erkannte Strafe in so weit gnädigst gemildert worden, der Inquisit aber die Untersuchungskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten unvernünftig ist, selbige vermöge bestehender rechtlicher Observanz mit Einschluß der darunter mit verstandenen und begriffenen Defensionsgebühren, Atzungs-Kosten, auch der Unterhaltung des Sträflings im Zuchthause, soviel das Fürstl. Amt Obergreitz und die Fürstl. Stadtvogtey Gerichte betrifft, aus der Obergreitzer Landes-Steuerkasse erhoben, soviel aber das Fürstl. Amt Untergreitz betrifft, von den unmittelbaren Amtsunterthanen durch Inquisitionssteuern aufgebracht werden.“

Und weiterhin bescheinigt die Regierung am 2. September 1811 auf Kommerstädt's Verlangen,

„daß die Gemeinde zu Reinsdorf promiscue aus Untergreizer Amts- und adelich Kommerstädtischen Gerichtsunterthanen bestehe, und bey in dem Fürstl. Amte Untergreiz vorkommenden peinlichen Untersuchungen und dießfalls auszuscheidenden AmtsInquisitionssteuern die Untergreizer Amtsunterthanen zu Reinsdorf gleichermaßen zur Mitleidenschaft gezogen werden, auch die Jurisdiction auf den Reinsdorfer Gemeinde Grund und Boden dem Fürstl. Amt Untergreiz und den von Kommerstädtischen Gerichten zu Ober und Unterschönfeld gemeinschaftlich zustehen:

daß ferner nicht nur mitten im Dorfe Schönfeld ein Untergreizer Amtsunterthan, der Maurer Thoß wohne, sondern auch die auf der sogenannten St. Adelheid bey Schönfeld angebauten, der Jurisdiction des Fürstl. Amtes Untergreiz unterworfenen Häuser unmittelbar an und unter den Häusern Schönfelder Gerichtsunterthanen gelegen, und diese sämtlichen Untergreizer Amtsunterthanen, jedoch mit Ausnahme des gedachten Thoß, als welcher überhaupt keine²³⁾, mithin auch keine AmtsInquisitionssteuern zu entrichten hat, im eintretenden Falle Inquisitionssteuern zahlen müssen.“

Mit diesen Bescheinigungen der Regierung schließt das vorliegende Aktenstück. Wir dürfen daher mit größter Sicherheit annehmen, daß die Schönfelder Patrimonialgerichtsuntertanen auch im Falle Müller die Untersuchungskosten tragen mußten.

Auch in anderen Gerichtsbezirken ist es mitunter zu Streitigkeiten wegen dieses Beitrages, den man auch das Henkergeld nannte, gekommen, wie z. B. in Unter-Zoppoten im Jahre 1725²⁴⁾. Nachdem wegen

²³⁾ Freigut.

²⁴⁾ R.-A.: a. Rep. R, Cap. XXIV, Nr. 93.

dieser und anderer Streitigkeiten der Gerichtsherr Wolf Christoph von Reitzenstein bei der Regierung vorstellig geworden war, beauftragte diese eine Untersuchungskommission, welche dann am 30. Oktober 1725 im unteren Rittergut Zoppoten tagte. Wegen des Henkergeldes erreichte man damals bei den Untertanen, daß sie sich zur Zahlung unter folgenden Bedingungen bereit erklärten: 1. wenn die Unkosten jedesmal von der Regierung zuvor „moderiret“ würden, 2. wenn nur in peinlichen Fällen, wie Staupenschlag und Lebensstrafen solche gefordert, auch die zuerkannte Strafe wirklich vollstreckt würde, 3. wenn die übrigen „anhergehörigen“ Obergerichtsuntertanen (auch wenn sie unter andere Erbgerichte gehören) zu diesen Kosten beitragen.

An diesen beiden Beispielen aus Schönfeld und aus Unter-Zoppoten erkennt man recht gut, daß man das Henkergeld nur in peinlichen Fällen eintrieb, daß man weiterhin zu Beginn des 18. Jahrhunderts unter peinlichen Strafen nur Staupenschlag und Lebensstrafen verstand und daß man wohl erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts dazu gekommen sein mag, auch eine „wenigstens dreijährige Zuchthausstrafe“ dazu zu rechnen.

Als der Görschnitzer Gerichtsuntertan Georg Schleicher im Oktober 1644 im Elsterberger Gerichtsbezirk Martin Pucher erschlagen und ins Wasser geworfen hatte und dann selbst flüchtig geworden war, haben die Bosischen Gerichte zu Elsterberg die steckbriefliche Verfolgung Schleichers aufgenommen und Steckbriefe in Görschnitz, Elsterberg, Plauen und Hof an schlagen lassen²⁵⁾. Nachdem Schleicher ergriffen worden und noch vor der Beendigung des peinlichen Prozesses im Amte Untergreiz verstorben war, wandten sich die Bosischen Gerichte am 8. Dezember 1645 an die Obergreizer Regierung mit der Bitte, durch den Görschnitzer Gerichtsherrn Hans Gottlob von Bernstein in subsidium juris von den Schleicherschen Erben die Gerichtsgebühren von 26 fl. 2 Gr. 6 Pf. an sie zu veranlassen. Hans Gottlieb von Bernstein aber teilt darauf am 26. Januar 1646 an die Obergreizer Regierung mit, daß man nach Schleichers Flucht sofort in dessen beiden Gütern zu Görschnitz am 30. Oktober 1644 das Inventar aufgenommen habe. Die inzwischen stattgefundenen Prozeßverhandlungen hätten indessen das gesamte hinterlassene Vermögen Schleichers aufgezehrt, und die beiden hinterlassenen minderjährigen Kinder besäßen nichts mehr und könnten auch von ihrem Bruder nichts mehr bekommen. — Ob man sich in diesem Falle dann auch an die Görschnitzer Gerichtsuntertanen gehalten hat, ist aus vorliegendem Aktenstück leider nicht zu ersehen.

Hatte ein Rittergut nun über seine Untertanen die Obergerichtsbarkeit, so brauchten natürlich diese Untertanen nichts zu den „Amts-Inquisitions-Kosten“ beizutragen, da sie, wie wir gesehen haben, bei peinlichen Fällen in ihrem Patrimonialgerichtsbezirk schon für diese Kosten aufkommen mußten. In dieser Hinsicht schreibt denn auch Johann Weidlich, der Lehns-träger und Bevollmächtigte des Cossengrüner Rittergutsbesitzers von Dölau, am 28. September 1672 an den Obergreizer Hofrat Ptolemäus Langhorst²⁶⁾:

²⁵⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. IX, Nr. 1.

²⁶⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. IV, Nr. 2.

„was gestalt der Richter zu Cossengrün, Michel Seckel, mir zu vernehmen gegeben, daß ein Graitzischer Land Gerichts-Both ihme vor etlichen Tagen angedeutet, er sollte verschaffen, daß zu Verführung des Peinlichen Processur über einen zu Mehla inhaffirten Todtschläger, Von jedem Hof in Cossengrün ein halber Taler entrichtet werden möchte.

Gleich wie ich aber leichtlich erachten kan, daß bey dem bothen hierunter ein Irthumm Vorgegangen, und seine anbefohlene intimation sich weiter nicht, als auff die jenigen Unterthanere, so dem hochherrlichen OberAmbt Graitz und und Dörlau immediatè unterworfen sind, erstreckt haben mag,

Also beschihet an den Herrn HoffRath mein dienstlich bitten, er wolle hierwegen dem bothen eine correction geben, und darneben, daß er förderhin bemeldes Dorff Cossengrün mit dergleichen Verschone ernstlich auferlegen, in erwägung, daß das RitterGüthlein Cossengrün mit Ober- und ErbGerichten belihen, und dessen Unterthanere respectu der AmbsBauren possessionem libertatis Vor sich haben, wie denn in continenti darzuthun, daß Vor etlichen Jahren 2 Personen in Graitz justificiret, u. Von mehrgehörten Einwohnern zu Cossengrün dergleichen in geringsten nicht gefordert worden, welches ich also zur conservirung meiner hochadelichen Herrn Principaln Gerechtsame protestando gehorsamlich zu erinnern nicht ermangeln...“ wollte.

Und als dann im Jahre 1679 der Stadt- und Landrichter Johann Göthel zu Greiz von dem Richter zu Cossengrün zwölf tüchtige Personen zur Bewachung „der allhier²⁷⁾ in Verhaft habenden Delinquenten“ anfordert, schreibt Weidlich am 30. August 1679 zurück²⁸⁾, seine Principalen seien mit den Ober- und Erbgerichten über Cossengrün beliehen, und so seien demgemäß auch die Cossengrüner Untertanen in allen Erb- und Obergerichtsfällen von den herrschaftlichen Gerichten „separirt“. Diese Wache sei noch niemals von dem Hochgräflichen Amte gefordert worden, und so bitte er, daß die Cossengrüner Untertanen auch weiterhin mit „dergleichen Anlagen“ verschont würden.

Natürlich waren die Patrimonialgerichtsuntertanen zu Arrestantenwachen in ihren Gerichtsbezirken verpflichtet. Als aber am 1. August 1743 einmal die Witwe Regina Löffler auf der Heide von Hans Friedrich Trützscher auf Ober-Reudnitz neben den beiden anderen Häuslern auf der Heide unter einer Strafandrohung von 20 Gr. den Befehl erhält, die Arrestantenwache zu verrichten, beschwert sie sich zugleich im Namen der beiden anderen Häusler noch am gleichen Tage vor der Untergreizer Regierung²⁹⁾: „Nachdem nun ihres und der anderen beyden Häußlein auf Ritterguths Grund und Boden erbauet wären, dergleichen sonst mit derley Wachen nicht beschwehret würden, in ihren und ihrer Vorfahren Lehnbriefen, von der Folge und Wache nichts enthalten, noch sie jemahls zu solcherley Wache verlanget worden wären, mithin sich dießfalls im Besitz ihrer Befreyung befände,“ so bittet sie die Regierung, bei ihrer Befreyung geschützt zu werden. Die Regierung reskribiert denn auch am 2. August 1743

²⁷⁾ = in Greiz.

²⁸⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. IV, Nr. 2.

²⁹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XVIII, Nr. 35.

an Hans Friedrich Trützscher, er solle „Imploranten und Cons. in Betracht ihrer Armuth, ohne processualische Weitläufigkeiten, bey sothaner Freyheit laßen“, oder binnen 14 Tagen schriftlich dagegen einkommen.

Am 17. Oktober 1748 beschwerten sich Hans Schubert und Hans Michel Löffler für sich und im Namen Michel Golles, sämtlich wohnhaft auf der Heide, vor der Untergreizer Regierung³⁰⁾, daß ihr Gerichtsherr auf Ober-Reudnitz sie jetzt wiederum „auf heute zu Bewachung der zu UnterReudeniz gefängl. eingebrachten Leute herfordern laßen“ habe. Sie beziehen sich dabei ausdrücklich auf die Beschwerde der Witwe Löffler vom 1. August 1743, worauf sie damals auch nicht zur Wache erfordert worden seien. Wieder erfolgt ein entsprechendes Reskript der Regierung an Hans Friedrich Trützscher am 17. Oktober 1748. Diesmal beruhigt sich Trützscher nun nicht dabei, sondern antwortet der Regierung am 23. November 1748. Alle Untertanen hätten durch ihren Untertaneneid auch diese Pflichten mit übernommen, und auch die übrigen Häusler müßten diese Wachen verrichten. Die Kläger bleiben indessen noch in ihrem Schreiben vom 1. Februar 1749 fest und wollen ihre Schuldigkeit zu solchen Wachen nicht anerkennen. Es wird schließlich zur Klärung dieser Angelegenheit ein Termin von der Regierung auf den 24. April 1749 angesetzt. Zu einer Entscheidung kommt es jedoch auf diesem Termin noch nicht, weil Trützscher die Einholung eines auswärtigen Urteils beantragt und bis zum Ausgang der Sache bei seinen Ansprüchen geschützt zu werden bittet. — Der endgültige Ausgang ist bei vorliegendem Aktenstück nicht mit verzeichnet. Trützscher ist kurze Zeit darauf verstorben, und vielleicht ist dadurch die ganze Sache ins Stocken gekommen. — Der Advokat Andreas Lencke aus Reichenbach, der Trützscher auf dem Termin am 24. April 1749 vertreten hatte, wartet jedenfalls noch im Februar 1750 auf seine Bezahlung durch die Trützscherschen Erben.

Die Frage der Arrestantenwache wird sodann bei den Oberreudnitzer Untertanen Johann Michael Löffler und Johann Georg Schubert auf dem Eichberge im Jahre 1773 wieder akut, wo beide am 4. März 1773 bei der Regierung anzeigen³¹⁾

„wasmaßen sie ehemals in ao. 1743, mit dem damaligen Besitzer des RitterGuths Oberreudniz, H: Johann Friedrich Trützscher, wegen angesonnener Inquisiten-Wachen, in rechtliche Streitigkeiten gerathen, und nach Inhalt eines hierauf im Jahr 1748 erlaßenen Regierungs-Rescripts, bey der von ihnen angeführten Freyheit von dergleichen Inquisiten-Wachen, geschützt worden, ohne daß Gegenteil hierwieder etwas anders ausgeführet, oder auch nur vorgestellet habe. Nachdem anjezo ein gewißer Mensch, so sich in Reudnitz niederlaßen wollen, Dieberey halben in Arrest und Untersuchung gerathen, dergleichen Wachen von ihnen begehrt würden, sie hingegen solche, der ihnen disfalls zukommenden Befreyung zuwieder, sich aufbürden zu laßen nicht gemeynet seyen; Als wollten sie bitten, an die Adel: Falckensteini: Gerichte zu gedachten Oberreudniz, in Gemäheit des angezogenen Regierungs-Rescripts, die Verordnung zu erlaßen, daß sie Anbringer mit dergleichen ihnen angesonnenen Inquisiten-Wachen, verschonet werden möchten.“

³⁰⁾ a. a. O.

³¹⁾ R-A: a. Rep. B, Cap. V, Nr. 38.

In der von den Ober-Reudnitzer Gerichten dazu angeforderten Stellungnahme lesen wir, daß Löffler sich zu der von ihm verlangten Wache nicht eingefunden und dadurch mit verursacht habe,

„daß ermelter Weiß³²⁾ am 6 hujus zwischen 9 und 10 Uhr des Abends aus dem Arrest zu entweichen Gelegenheit gefunden.

Dargegen ist uns von der von gedachtem Löffler und Schubert praetendirten Befreyung von Inquisiten-Wachen bisher nichts wißend, wohl aber dieses bekannt gewesen, daß die Ober- und Unter-Reudnitzer Gerichts-Unterthanen und insonderheit auch diejenigen derselben, die auf Ober- und Unter-Reudnitzer Ritter-Guths Grund und Boden Häuser besitzen, die Inquisiten-Wachen zu Oberals zu Unter-Reudniz gemeinschaftl. verrichten.

Nun haben wir zwar anjetzo aus denen schon in ao. 1734. vor Hochgräfr. Regierung zu UnterGreiz, diesfalls ergangenen Actis erschen, daß mehr gedachter Löffler und Schubert, bereits mit der damahligen hiesigen Gerichts-Herrschaft, wegen praetendirter Befreyung von der Arrestanten-Wache, einen Rechts-Streit anzufangen sich beywohnen laßen; es ist aber diese Sache nach Ausweis der Acten, ohnentschieden erliegen blieben.“

Wahrscheinlich haben die beiden Kläger Löffler und Schubert die Ausichtslosigkeit ihrer Klage eingesehen, denn sie ziehen dieselbe am 30. März zurück und geben an, sie hätten kein Geld, sich wegen dieser Angelegenheit in weitläufige Prozesse einzulassen.

Zwei interessante Obergerichtsfälle aus der Mitte des 18. Jahrhunderts sind von dem kleinen Rittergut Herrmannsgrün überliefert worden. Einmal beschwert sich der Hauptmann Günther von Bünau auf Herrmannsgrün am 18. April 1744 vor der Obergreizer Regierung³³⁾, daß etwa 14 Tage vorher „der Gr. UnterGreiz. Richter samt denen Schöppen außn Dorfe³⁴⁾, sich unternömen, mit Spießern u. Gewehr, ins RitterGuth, zue Nachtzeit, sich einzudringen, u. einen ihrer Unterthanen, mit nahmen Becher, wegen eines furti daselbst, u. als auch nachher bey einen Unterthanen des RitterGuths, aufzusuchen“. Bünau erhält auf seine Beschwerde jedoch am 20. April 1744 den Bescheid: „Weil das Ritterguth die Obergerichte, vermöge Lehnbriefs selbstn hat, so muß d. H. Hauptmann v. Bünau seine jura bey diesem casu auch selbstn gebührend behaupten.“ Zum anderen aber, teilweise vielleicht auch durch diesen Fall veranlaßt, gestattet Frau von Bünau auf Herrmannsgrün den Greizer Lein- und Zeugwebern im Jahre 1753 nicht, bei den Herrmannsgrüner Rittergutshintersassen eine „Visitation wegen verbotenen Woll- und Garnhandelns auch Spinnens“ durchzuführen³⁵⁾. Die Greizer Innung beschwert sich darauf bei der Regierung, daß ihnen diese Haussuchung verboten worden sei und daß man sie außerdem noch mit Arrest bedroht habe. Diese Handlungsweise wird sodann auch von der Regierung der Frau von Bünau verwiesen. Bei einer Strafe von 25 Goldgulden wird es ihr verboten, die Greizer Handwerksmeister künftighin an der Haussuchung und Vjsi-

³²⁾ = der Dieb.

³³⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. X, Nr. 4.

³⁴⁾ = aus der A m t s g e m e i n d e Herrmannsgrün.

³⁵⁾ a. a. O.

tation zu hindern; denn alle Innungssachen gehörten zu den landesherrlichen Rechten und hätten daher mit der Obergerichtsbarkeit des Herrmannsgrüner Ritterguts nichts zu tun.

Wenn sich in Patrimonialgerichten, die nur die Erbgerichtsbarkeit besitzen, Obergerichtsfälle ereignen, so müssen diese an die Regierung gewiesen werden, wie z. B. der Rat Peißker auf Moschwitz am 28. Juli 1714 der Regierung anzeigt³⁶⁾, daß seine Gerichte einen Diebstahl schon teilweise untersucht hätten. Er hätte jedoch festgestellt, daß dieser Fall unter die Obergerichte gehöre, und wolle ihn deshalb an die Regierung weisen.

Wie genau man übrigens zwischen den Ober- und Erbgerichten unterschied, zeigt ein Fall, der sich im Jahre 1732 in Fröbersgrün ereignete³⁷⁾. Am 5. August dieses Jahres erbitten nämlich die Heyderichschen Gerichte zu Fröbersgrün von der Regierung Auskunft in folgender Angelegenheit:

„Es hat Johann George Kebler, ein FleischerKnecht aus Zwickau, sich gestern unterstanden, des Pächters auf dem Rittergüthlein Fröbersgrün, an der Kette liegenden Hund, de factô von der Kette loß zumachen, und weg zunehmen, ist aber von dem Pächter verfolgt, und noch im Reuß. auf Hochgr. Ambs Jurisdiction eingehohlet, ihm der Ochse, den selbiger gehabt, abgepfändet, und bey dem AmbsRichter zu Fröbersgrün eingestellet worden. Die Sache selbst wird von denen Heyderichi. Gerichten abgethan; es wird aber auch zugleich hierdurch angefraget; Ob von dem Hochgräfl. OberGreitzi. Ambe dießfalls etwas zu befehlen seyn möchte.“

Ein Regierungsmitglied bemerkt dazu:

„Detur Resolutio: Weil der Hund über 4 gr. Werth seyn wird, so gehöre die Sache vor die OberGerichte.“

Thomas Heyderich aber antwortet auf diesen Bescheid:

„Der FleischerKnecht hat den Hund nicht gestohlen, sondern in Gegenwarth der Pachterin, unter dem Vorwand, daß er ihm gestohlen sey, de facto weggenommen, und also nichts verbrochen, alß daß er sich selbst geholffen, und propriâ autoritate rem suam vindiciren wollen; Ob nun dieses vor einen Obergerichtsfall zu achten, stellet man dahin, indem bey diesem Fall das pretium rei in keine Consideration kömmt, sondern nur das factum; es wird demnach gehorsamst gebeten, denen Heyderichi. Gerichten diese Kleinigkeit abzuthun, zu überlaßen.“

Zwischen Georg Joachim von Schönfels auf Moschwitz und der Regierung kommt es im Jahre 1711 zu Streitigkeiten³⁸⁾, weil er „die von seinem Knecht Georg Waltheßen an Even Feustelin im RitterGut beschehenen Schwängerung vor seine ErbGerichte ziehen wollen“. Schönfels protestiert dagegen, daß sein Knecht von der Obergreizer Regierung durch den Landknecht zur Bestrafung abgeholt werden soll. Wohl steht in dem — sonst

³⁶⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 22.

³⁷⁾ a. K-A: Schrank IV, Fach 11 b, Nr. 21.

³⁸⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 25.

immer als Autorität anerkannten — Rechtsbuch „Carpzov: in Prax: Criminal: part. III, qvaest. CIX: Schlechte Hurerei, wenn beide Personen einander heiraten, gehören in die Erbgerichte“, doch das Regierungsgutachten vom 19. Januar 1711 stellt fest, „welcher gestalt nicht nur in der ganzen hiesigen Herrschaft von, uhralten Zeiten hergebracht, daß alle, unter denen mit Erbgerichten allein beliehenen Vasallen, begangene stupra, sine ullô Discrimine, ob der Stuprator die Stupratam geehelichet, oder nicht, bey dem Gräffl. Amte alhier bestraffet worden, sondern man auch insonderheit gegen Moschwiz, disfalls in notoria Possessione stehe, sintemahln nur seit etwan 30. Jahren, wenigstens dreyerley dergleichen casus, sowohl im Ritterguth, als in denen Adel. Gerichten, daselbst vorgefallen.“ Die Regierung erhält allerdings von der Vormundschaftsherrschaft einen Verweis, weil sie den Landknecht in das Rittergut Moschwitz geschickt hat. — Eva Feustel hat ihre Strafe von 5 fl. in das Amt bezahlt. Und als sich dann der Knecht nach der Ernte auch dem Amte stellt und um den Erlaß der Strafe bittet, weil er die Feustel inzwischen geheiratet hat, wird sie ihm auch „in favorem Matrimonii“ erlassen.

Neben der bisher besprochenen Obergerichtsbarkeit besaßen nun alle Rittergüter des Landes, wie eingangs gesagt, die niedere oder Erbgerichtsbarkeit über ihre Untertanen, deren Grundstücke und die eigenen Grundstücke und auch über die „Gemeinde“, wenn es sich um ein reines Rittergutsdorf handelte. Was zu der Erbgerichtsbarkeit gehörte, geht schon aus der oben angeführten Burggräflichen Polizeiordnung vom Jahre 1551 hervor. Auch in der Rittergutsgeschichte von Ober-Zoppoten³⁹⁾ ist dies für das Jahr 1575 festgestellt worden. Handelte es sich bei der Obergerichtsbarkeit vor allem um die heutige Kriminalgerichtsbarkeit und die schwereren Fälle der streitigen Gerichtsbarkeit, so umfaßte die Erbgerichtsbarkeit leichte Vergehen und die leichten Fälle der streitigen, der bürgerlichen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu der dann noch das gesamte Polizei- und Verwaltungswesen einschließlich der Lehnssachen kam. — Spätere Gesetze haben die genannten Abgrenzungen teilweise verändert. In dem Gesetz über die Abtretung der Patrimonialobergerichtsbarkeit an den Staat vom 22. November 1841⁴⁰⁾ sind, wie des besseren Zusammenhangs wegen gleich an dieser Stelle eingefügt werden soll, in Bezug auf die Zuständigkeit der Obergerichte und Niedergerichte die folgenden Bestimmungen getroffen worden:

§. 2.

Zu der solchergestalt auf Unsere Justizstellen übergehenden Criminalobergerichtsbarkeit gehören, außer den das Staatsoberhaupt, den Staat und das Gemeinwohl angehenden Verbrechen, namentlich alle gegen das Leben, die Gesundheit, Freiheit und das Eigenthum der Unterthanen gerichteten oder sonst gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehungen, insoweit nicht im §. 3. eine Ausnahme hiervon bestimmt ist.

³⁹⁾ S. 1207.

⁴⁰⁾ Ältere Gesetzsammlung, Bd. B., fol. 381 ff.

Insonderheit gehören dahin folgende häufiger vorkommende Straf- und Untersuchungsfälle:

- a. Verbal- und Realinjurien, welche an befreieten Orten oder gegen obrigkeitliche Personen während oder bezüglich ihrer Amtsverwaltung verübt worden, Pasquille und Schmähchriften;
von anderen Realinjurien dagegen nur diejenigen, wodurch körperliche Verletzungen zugefügt werden, welche mit Gefahr oder nachtheiligen Folgen für die Gesundheit verbunden, oder in verabredeter Verbindung mehrerer Personen, oder mittelst hinterlistigen Anfalls erfolgt sind;
- b. alle Fleischesvergehen mit Ausnahme des vorzeitig gepflogenen Beischlafs Verlobter und der einfachen Schwächung, soweit nicht wichtigere Verbrechen (Abtreibung, Kindesmord, dolos verheimlichte Schwangerschaft, Incest, Nothzucht, Bigamie oder Kuppelei) dabei vorkommen;
- c. Diebstähle und andere Vergehen wider das Eigenthum, deren Gegenstand mehr als drei Thaler an Werth beträgt;
- d. alle in irgend einer gesetzlichen Beziehung ausgezeichnete, oder in verabredeter Verbindung mehrerer Personen verübte Diebstähle und andere Vergehen wider das Eigenthum, wenn auch deren Werth weniger als drei Thaler beträgt;
- e. alle nach erfolgter Untersuchung und Bestrafung des ersten Vergehens gleicher oder ähnlicher Art zum zweitenmale begangene Diebstähle, oder andere Vergehen wider das Eigenthum, ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, jedoch ausschließlich der Feld- und Holzdeuben und der Jagdfrevel von nicht mehr als einem Thaler an Werthe;
- f. alle nach erfolgter Untersuchung und Bestrafung des ersten Vergehens gleicher oder ähnlicher Art zum zweitenmale begangenen Feld- und Holzdeuben, oder Jagdfrevel, deren Gegenstand mehr als einen Thaler an Werth beträgt, und alle nach vorausgegangener zweimaliger Untersuchung und Bestrafung zum drittenmale begangenen Feld- und Holzdeuben, oder Jagdfrevel, ohne Rücksicht auf den Werth ihres Gegenstandes;
- g. die Untersuchung ausgestoßener Drohreden und die Anwendung der gesetzmäßig zu verfügenden Sicherheitsmaßregeln, insofern die Drohreden ein der Competenz der abgetretenen Criminalobergerichtsbarkeit unterliegendes Verbrechen zum Gegenstande haben;
- h. alle Verbrechen und Vergehungen, welche mit Gefängnisstrafe von mehr als vier Wochen, mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe durch das Gesetz bedroht sind;
- i. die gerichtliche Section und Obduction todter Körper.

§. 3.

Dagegen verbleiben den zeitherigen Inhabern der Patrimonialobergerichtsbarkeit auch nach der Abtretung der letztern zur Untersuchung und Bestrafung überlassen:

- a. alle Verbal- und Realinjurien, soweit sie nicht nach §. 2. unter a. zur Competenz der abgetretenen Criminalobergerichtsbarkeit gezogen sind;
- b. die Untersuchung und Bestrafung des vorzeitig gepflogenen Beischlafs Verlobter und der einfachen Schwächung, mit den Beschränkungen des §. 2. unter b.;

- c. alle zum erstenmale verübten, nicht gesetzlich ausgezeichneten, und nicht in verabredeter Verbindung mehrerer Personen unternommenen Diebstähle und anderen Verbrechen wider das Eigenthum, von deren Gegenstände es gleich Anfangs zuverlässig gewiß ist, daß er nicht über drei Thaler an Werthe beträgt;
- d. alle nach erfolgter Untersuchung und Bestrafung des ersten Vergehens gleicher oder ähnlicher Art zum *a n d e r n m a l e* verübten Feld- und Holzdeuben, oder Jagdfrevel, von deren Gegenstände es gleich Anfangs zuverlässig gewiß ist, daß er nicht über einen Thaler an Werthe beträgt,
wenn nicht andere wichtigere Vergehungen oder erschwerende Umstände (z. B. thätliche Widersetzlichkeit bei der Betretung) hinzukommen;
- e. alle Triftfrevel und Triftexzesse, ohne Rücksicht auf den Betrag des dadurch zugefügten Schadens, sofern sie nicht aus reiner Bosheit, nur in der Absicht zu schaden und die Eigenthumsrechte zu verletzen verübt, in Verbrechen übergehen, und als solche der Bestimmung des §. 2. c. unterliegen;
- f. alle geringern Vergehungen, auch die Uebertretungen polizeilicher Gesetze und Verordnungen, insoweit dieselben nicht mit mindestens vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, oder mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe, durch das Gesetz bedroht werden, oder durch besondere gesetzliche Verordnungen der Zuständigkeit der Obergerichtsbarkeit zugewiesen sind;
- g. die gerichtliche Aufhebung Verunglückter und Selbstentleibter.

Umfangreiche Bestimmungen über die Art, wie der Adel in seinen Patrimonialgerichtsbezirken die *Polizei* handhaben soll, erläßt schon die mehrfach angeführte Burggräfl. Polizeiordnung von 1551.

In der von der Greizer Herrschaft im Jahre 1582 erlassenen Polizei- und Kirchenordnung⁴¹⁾ werden Adel und Rittergüter nicht besonders erwähnt.

Als dagegen Heinrich V. von Untergreiz am 10. April 1649 ein kaiserliches Patent gegen das Fluchen verkündet⁴²⁾, in dem für die Gotteslästerung die Todesstrafe und das Abhauen von Gliedern angedroht wird, fügt er diesem Patent hinzu, daß alle diejenigen, die fluchen, „an die Eißen am pranger, vor die Kirchen, vnd gemeinen häußer oder Schenckstädte gestellet werden mögen. Befehlen demnach allen und jeden die in vnserm Lande Gericht haben, die Gotteslästerer wie gemelt zu bestraffen“.

Am 24. Juli 1663 läßt Heinrich V. den Entwurf einer „vorhabenden Policy-Ordnung“ an seine Vasallen Hans Ernst von Kommerstädt auf Schönfeld und Kaspar Friedrich Trützscher auf Reudnitz schicken, damit sich diese dazu äußern möchten. In einem gemeinsamen Schreiben vom 4. August 1663 erkennen Kommerstädt und Trützscher die landesväterliche „Vorsorge“ als sehr heilsam an. Sie bitten den Landesherrn aber gleichzeitig auch um den Erlaß einer Gesindeordnung⁴³⁾.

⁴¹⁾ Supplementband I zur älteren Gesetzsammlung fol. 1—10.

⁴²⁾ Supplementband I, fol. 79.

⁴³⁾ a. K-A: Schrank II, Fach 28, Nr. 26. — Vgl. auch S. 213.

Die Polizeiordnung vom Jahre 1663, die Heinrich V. und Heinrich d. Ä. gemeinsam erlassen ⁴⁴⁾, bestimmt in Absatz 12:

„Alle verwirkelten Straffen sollen unsere Schösser oder Ampt-Schreiber von denen Verbrechern, die ihrem anbefohlenen Ampte unterworfen, und die von Adel in ihren Gerichten (davon sie die helffte vor ihre Mühe, zu desto besserer Aufsicht behalten, die andere helffte aber in ihres Landes-Herrns Ampt einliefern sollen) iedes mal richtig exigiren und in eine absonderliche Einnahms-Rechnung bringen, welche wir dann ferner zu milden Sachen, insonderheit aber zu Verbesserung der Schule, oder worzu Wir Vns beederseits vereinigen werden, anwenden lassen wollen.

Befehlen demnach gnädig, und wollen daß dieser Vnser Verordnung in allen Puncten und Artickeln, unverbrüchlich nachgelebet, und darwider nicht gehandelt werde, bey vermeidung Vnsere ernsten Vngnade und Straffe. Wir wollen auch daß Vnsere Rätthe, die von Adel, welche die Gerichte von Vns haben, Amptsbefehlhabere, Stadt- und Landrichtere, Bürgermeistere in Städten, Richter und Schultheisen auff den Dörfern, auff treulichste und fleißigste darüber zu halten und . . .“

Im Jahre 1710 wird den Untergreizer Rittergutsbesitzern besonders ans Herz gelegt, besser als bisher auf die Einhaltung der Polizeiordnung vor allem wegen der Sonntagsheiligung und der zweitägigen Kindtaufsfeiern zu achten ⁴⁵⁾.

Wie es schon unter dem privilegierten Gerichtsstand der Rittergutsbesitzer mit erwähnt worden ist, werden diese erstmalig bei dem erneuerten Polizeimandat vom 3. Juli 1715 selbst für ihre Person mit in die Polizeibestimmungen einbezogen ⁴⁶⁾. Das Patent selbst wird den einzelnen Patrimonialgerichten zugestellt.

Das Obergreizer Polizeimandat vom 17. September 1717 ⁴⁷⁾, das Heinrich II. erläßt, ist dagegen ganz allgemein gehalten und erwähnt den Adel und die Rittergutsbesitzer nicht besonders.

Das Obergreizer Polizeimandat vom 1. September 1725 ⁴⁸⁾ ist wieder ziemlich allgemein gehalten. Eingangs wird darauf hingewiesen, daß die Polizeimandate von 1663, 1700 ⁴⁹⁾, 1710 und 1715 schlecht befolgt worden seien. Jetzt schließt sich allerdings auch die Herrschaft Obergreiz dem Untergreizer Beispiel an und bezieht den Adel selbst mit ein. Aber auch sonst wird jetzt den Gerichtsherrn die Art und Weise der Bestrafung von Polizeivergehen genau vorgeschrieben:

„... Wir wollen übrigens nicht zweiffeln, es werden die von Adel und andere, welche mit Gerichten beliehen sind, nicht alleine vor ihre Personen denen ausgegangenen Mandaten und Verordnungen, die Wir hiermit erneuert haben wollen, nachkommen, sondern auch in ihren Gerichten darüber sorgfältig halten, in dem Fall wir denn auch denenselben die Bestrafung der Excesse, nach Jnhalt der am

⁴⁴⁾ Supplementband I, fol. 96 ff.

⁴⁵⁾ R-A: n. Rep. A, Cap. I, Nr. 1.

⁴⁶⁾ R-A: a. Rep. A, Cap. I, Nr. 24.

⁴⁷⁾ Mandate und Verordnungen, Band A, fol. 38 f.

⁴⁸⁾ R-A: a. Rep. A, Cap. I, Nr. 24.

⁴⁹⁾ In dem Polizeimandat von 1700 (R-A: n. Rep. A, Cap. I, Nr. 40) sind die Rittergutsbesitzer und der Adel nicht erwähnt worden.

3. Julii 1715. emanirten Verordnung, ferner, jedoch sonder Consequenz, und unter der Bedingung lassen wollen, daß ein jeder derselben bey Ausgang des Jahres bey Unserer Regierung eine richtige Specification derjenigen einschicke, welche von ihren Erb-Gerichts-Unterthanen wieder dieses Mandat gehandelt, und wie selbige bestraftet, auch wie viel Sportuln dafür erleget worden.“

Daß auch in Zukunft die Polizeiverordnungen von den Patrimonialgerichten recht unterschiedlich beobachtet worden sind, mögen die folgenden Beispiele beleuchten.

Am 27. April 1718 fragt die Regierung bei den Görschnitzer Gerichten an⁵⁰⁾, was es eigentlich für eine Bewandnis mit dem „Saufgelage mit Tanzen“ am vergangenen 3. Osterfeiertage im Rittergute habe, das angezeigt worden sei. Die Hasseschen Gerichte vernehmen darauf am 3. Mai 1718 den Rittergutspächter Georg Kramer. Dieser gibt an: Es seien einige junge Burschen zu ihm gekommen und hätten ihm drei Eimer Bier abgekauft, welche sie mit anderen Knechten aus dem Kursächsischen und von Cossengrün an dem genannten 3. Osterfeiertag und dem folgenden Tag ausgetrunken haben. Dabei hätte diese auch getanzt und hätten den Wirt David aus Sachswitz und einen aus Brockau als Musikanten mit Geigen mitgebracht. Der Pächter selbst sei gerade nicht zu Hause gewesen, und außerdem hätten dieser und seine Frau nicht gewußt, daß dies verboten sei und dem Polizeimandat vom 3. Juli 1715 zuwiderlaufe. Dies alles berichten die Görschnitzer Gerichte am 13. Mai 1718 an die Regierung und fügen hinzu: „Wie nun Clauß⁵¹⁾ noch niemals viel gutes gestiftet, auch, wenn er etwas unnützes angefangen, sich nachgehends einige Zeit unsichtbar gemacht, so ist dergleichen auch itzo erfolgt.“

An die Uffelschen Patrimonialgerichte zu Settendorf und Sorge reskribiert die Regierung am 15. Juni 1719⁵²⁾:

„Wir sind neuligst berichtet worden, daß sich der Wirth Oberman zu Settendorff verwichenen Lichtmeß unterstanden, der ao. 1714 publicirten Herrschafft. Policy Ordnung zu wider, nicht allein Spielleute zu halten, sondern auch Tanten zu lassen.

Gleichwie nun in ebenberührter Verordnung die Bestrafung derer Excesse zwar denen Vasallen überlassen, jedoch mit dem Beding, daß, fallß sie darinnen nachlässig seyn würden, die Ubertreter, hieselbst gebührend angesehen werden sollten;

Alß befehlen Wir euch, ihr wollet oberwähnten Oberman fordersamst zu gebührender Straffe ziehn, und wie solches geschehen, binnen 14. Tagen berichten, widrigen fallß daß die Sache hier untersucht u. bestraftet werde, gewärtig seyn.“

Am 2. Dezember 1719 ergeht ein Regierungsreskript an die Patrimonialgerichte zu Unter-Zoppoten⁵³⁾, weil kurz vorher auf Hans Pasolds Hochzeit zu Röppisch getanzt worden sei. „Wan nun solchem Unwesen und Üppig-

⁵⁰⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. VII, Nr. 1 a.

⁵¹⁾ Der Fleischereselle Christian Clauß soll der Hauptanführer gewesen sein.

⁵²⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXIII, Nr. 1.

⁵³⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXIV, Nr. 67.

keit gdst. Landesherrschaft keines Weges nachgesehen wissen wollen, Alß befehlen Wir euch, hinführo bessere Acht darauff zugeben und die Verbrechere zustraffen, in specie diejenige so auff Pasolds Hochzeit getantzet, jeden in 1 Abo Straffe zu declariren . . .“ und binnen 3 Wochen darüber Bericht zu erstatten. Als dieser Bericht nicht erfolgt, erinnert die Regierung deswegen nochmals am 10. Januar 1720 mit dem Hinweis, daß der angeforderte Bericht nunmehr bei 10 Rtl. Strafe binnen 8 Tagen erstattet werden solle. Da berichten nun die Unter-Zoppotener Gerichte, daß man sich von den betreffenden Untertanen das Versprechen habe geben lassen, daß sie künftig nicht mehr tanzen wollten. Über dieses Ergebnis ist die Regierung nun wieder ziemlich ungehalten, läßt es aber „vor dismahl“ hingehen.

Der Fröbersgrüner Rittergutsbesitzer Thomas Heyderich schreibt ⁵⁴⁾ an die Regierung:

„Dieselben haben mir sub 4. Nov. c. a. in einem postscripte intimiret, meinen Knecht, welcher getantzet, auf morgen zu sistiren. Nachdem aber dieses ein Erbgerichtsfall, das forum delicti auch, weil das tanzen im Untergreiz. geschehen, hier nicht applicable ist, und ich mit denen Erbgerichten gnädigst beliehen bin, welche von mir biß hieher geruhig exerciret worden; Alß gelanget an Ew. Hoch Edel- und Wohlgeb. auch Hoch Edl. Herrl. mein dienstgehorsam. Bitten, mich mit dieser Gestellung hochgeneigt zu verschonen, und die Untersuch- und Bestrafung dieses von meinem Knecht begangenen Verbrechens meinen Gerichten zu überlaßen, ich gebe die Versicherung, daß dergl. muthwillige Übertretungen der Herrschl. Verordnungen in diesem Fall so wohl alß sonst iederzeit der Gebühr nach geahndet werden sollen.“ — An diesem Schreiben findet sich die Randbemerkung: „Ist von Illstr. erlaubt, daß er den Knecht straffen solle. G., d. 7. 9br. 1721.“

Daß nach dem Eingreifen der Regierung die Patrimonialgerichte die Polizeiverordnungen bisweilen auch fast übertrieben genau beobachten — zumal sie selbst ja auch die Strafen kassieren —, zeigen die beiden folgenden Fälle:

Am 26. November 1721 beschwert sich ⁵⁵⁾ die Frau des oberen Wirts zu Görschnitz bei der Regierung darüber, daß die Hasseschen Gerichte die Wirtsleute zu 7 fl. Strafe verurteilt hätten, weil in ihrem Hause vor einiger Zeit einige Soldaten Karte gespielt haben, was sie aber nicht hätten verhindern können. In einsichtiger Weise hebt auch die Regierung die Strafe sofort auf.

Der Brücklaer Rittergutsbesitzer Rudolf Anton von Reitzenstein meldet am 9. Oktober 1724 der Regierung ⁵⁶⁾, daß er den Obergreizer Amtsschultheiß Martin Ortzschig und sechs andere Untertanen mit Gefängnis bestraft habe, weil diese — dem Polizeimandat zuwider — am 13. Sonntag nach Tr. nach dem Nachmittagsgottesdienst in die Schenke gegangen seien. Allein Ortzschig sei dabei sehr widerspenstig gewesen und habe vorgegeben, daß er nur hätte nachsehen wollen, ob der Wirt fremdes Bier verschenke. Die

⁵⁴⁾ a. K.-A: Schrank IV, Fach 11 b, Nr. 21.

⁵⁵⁾ R.-A: n. Rep. R, Cap. VII, Nr. 1 a.

⁵⁶⁾ R.-A: a. Rep. R, Cap. II, Nr. 24.

Regierung reskribiert darauf am 17. Oktober, daß zwar die Delikte wider die ersten drei Gebote unstreitig zu den Obergerichten gehörten, daß man aber dem von Reitzenstein das einmal begonnene Verfahren überlassen wolle, und daß Ortschaftig mit 1 aßo zu bestrafen sei.

In Reudnitz wurde indessen die Aufsicht über die Polizeimandate nicht allzu streng gehandhabt, so daß sich der Herrmannsgrüner Pfarrer genötigt sieht, sich am 16. April 1728 bei der Regierung darüber zu beschweren⁵⁷⁾, daß die Bauern zu Ober- und Unter-Reudnitz an den meisten Sonn- und Werktagen im dortigen Wirthaus zusammenliefen, darinnen miteinander söffen, Karte spielten und bis in die späte Nacht hinein säßen, auch wohl an Sonn- und Festtagen tanzten. Die Regierung reskribiert daher noch am gleichen Tage an die Rittergutsbesitzer Trützscher und von Watzdorf: Man habe vernommen, daß in Reudnitz das liederliche Tanzen, Saufen und Spielen an Sonn- und Festtagen überhand nehme, auch daß dort Rockenstuben angestellt würden. Nach den Polizeimandaten von 1700 und 1715 sei zwar den Vasallen die Bestrafung dieser Verbrechen überlassen worden; wenn diese aber nicht genügend darauf achteten, so werde man sie vor der Regierung „abhandeln“ lassen.

Über das Tanzen im Rittergut Moschwitz am 11. September 1729 ist im Rahmen der Moschwitzer Rittergutsgeschichte⁵⁸⁾ berichtet worden. Hier sei davon nur erwähnt, daß der Moschwitzer Gerichtsherr vom Amt Obergreiz die Gestellung der daran beteiligten Amtsuntertanen requiriert, daß aber das Amt ihm nicht nur diese Amtsuntertanen nicht stellt, sondern sogar die an diesem Tanzen beteiligten Rittergutsuntertanen durch den Landknecht einfach in das Amt holen läßt und dort alle Übeltäter bestraft. Gegen eine solche Handlungsweise verwahrt sich zwar der Moschwitzer Rittergutsbesitzer bei der Gräfin Henriette Amalie, doch läßt sich die Sache nicht mehr rückgängig machen⁵⁹⁾.

Die Bestimmungen der Polizeimandate werden durch das Obergreizer Polizeimandat Heinrichs XI. vom 21. Oktober 1743 noch verschärft⁶⁰⁾. Ferner erläßt Heinrich XI. in Bezug auf die Polizeistrafen folgende neue Verordnung:

„... Daß wir aber die Strafen, in obberührten Fällen, Unserm benannten Armen-Hauß⁶¹⁾ durchgehends zugeeignet, obgleich selbe in Policey-Sachen denen von Adel und andern, so mit Gerichten beliehen worden in gewisser Maaß, sonst nachgelassen sind, geschiehet auch billig darum, weil solche Anstalt dem Lande zum Besten gereichet, und bißhero auf Unsere Kosten unterhalten worden, auch niemand widrig anzusehen hat, was zu deren Forderung reichen kan.“

Diese neue Regelung scheint sich nicht bewährt zu haben, denn es ist verständlich, daß die Patrimonialgerichtsherren nunmehr erst recht nicht

⁵⁷⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XIX, Nr. 35.

⁵⁸⁾ S. 581.

⁵⁹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 46.

⁶⁰⁾ R-A: a. Rep. A, Cap. I, Nr. 36.

⁶¹⁾ Dieses Armenhaus befand sich am Gommlaer Berg in Greiz.

so streng auf die Polizeiordnungen achtgeben, da sie die Strafen nicht mehr einnehmen können. Als dann Heinrich XI. im Jahre 1770 ein neues Polizeimandat erläßt⁶²⁾, bestimmt er darin:

„... Und wie Wir zu denen von Adel und übrigen Vasallen, so die Gerichte von Uns haben, das gnädigste Zutrauen haben, es werden dieselbe nicht allein vor ihre Personen, dieser Unserer erneuerten Verordnung nachleben und darinnen andern mit guten Exempeln vorgehen, sondern auch in ihren Gerichten darüber halten, welchenfalls Wir ihnen die Bestrafung der Policy-Verbrechen noch ferner, jedoch ohne consequenz lassen wollen, obwohl vermöge des Mandats de ao. 1663. die Hälfte solcher Strafen, der Landesherrschaft, hat sollen entrichtet werden; Also wollen Wir gleichwohl und verordnen hiermit, daß auf den widrigen Fall, wenn sie nicht darüber halten und die Policy-Verbrechen nicht bestrafen, Unsere Beamten dieselben Fälle vor sich ziehen, die Geld-Strafen aber zur Casse des von Uns dem Lande zum Besten errichteten Kranken- und Armen-Hausses allhier verordnen sollen.“

Im Jahre 1782 wird die Sonntagsheiligung noch strenger als bisher geboten, während am 15. September 1800 das Tanzen auch Sonntags erlaubt wird⁶³⁾. Ein neues Mandat wegen der Sonntagsheiligung wird im Jahre 1802 erlassen⁶⁴⁾, bringt aber sonst nichts Neues.

Wie schon weiter oben berichtet worden ist⁶⁵⁾, war es der Frau von Bünau auf Herrmannsgrün im Jahre 1753 von der Regierung verwiesen worden, daß sie den Greizer Lein- und Zeugwebern eine „Visitation wegen verbotenen Woll- und Garnhandels auch Spinnens“ bei ihren Gutsuntertanen verwehrt hatte. Da dies in gewisser Beziehung auch eine Einschränkung der Polizeigewalt der Patrimonialgerichtsherrschaft bedeutet, sei an dieser Stelle daran erinnert. — Im gleichen Jahre reskribiert auch die Regierung am 2. Mai an den Commissions-Secretair Hasse⁶⁶⁾, er solle den Greizer Lein- und Zeugwebern bei einer Strafe von 25 rheinischen Goldgulden nichts in den Weg legen, wenn diese in nächster Zeit im Lande auf allen Dörfern Haussuchungen veranstalten würden, ob auch kein unerlaubter Woll- und Garnhandel und unerlaubtes Wollspinnen getrieben werde.

Nicht übergangen sei an dieser Stelle, daß die Patrimonialgerichte als Verwaltungsbehörden u. a. auch für die Ausstellung von *Reisepässen* zuständig waren.

Nachdem im 19. Jahrhundert das Polizeiwesen von der Gerichtsbarkeit getrennt worden war, verblieb das erstere den exkommunalisierten Rittergütern sogar noch nach der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit durch das Gesetz vom 28. März 1868, über das weiter unten noch weitere

⁶²⁾ R-A: n. Rep. A, Cap. I, Nr. 40.

⁶³⁾ a. a. O.

⁶⁴⁾ R-A: a. Rep. A, Cap. I, Nr. 47 a.

⁶⁵⁾ S. 164.

⁶⁶⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. VII, Nr. 1 a.

Angaben folgen, „in dem Umfange, in dem die Gemeindevorstände in ländlichen Gemeindebezirken damit betraut waren“⁶⁷⁾.

Über das große Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der sonstigen Verwaltung braucht nicht viel gesagt zu werden, weil es keine Besonderheiten in sich schließt.

Besonders herausgegriffen werden soll hier nur wieder das Lehnswesen zwischen den Rittergutsbesitzern und ihren Untertanen. Wie im großen zwischen dem Lehns- und Landesherrn und seinen Vasallen, so besteht im kleinen fast das gleiche Verhältnis zwischen den Rittergutsbesitzern und ihren Untertanen. So wie die Rittergutsbesitzer ihrem Lehns- und Landesherrn den Lehnseid und Untertaneneid zu leisten hatten, so mußten die Rittergutsuntertanen ihrem „Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn“ den Untertaneneid leisten. Als ein Beispiel dafür sei im folgenden der „Erb Eydt“ wiedergegeben, welchen die Untertanen des Rittergutes Cossenbrun am 14. Mai 1597 in Plauen in Gegenwart „Hans Heinrichen von Tettau zu Kauschwitz, Heinrich Cunradten, Notar zu Plauen, Wolf Puschen, gleichfalls allda, und Adam Geupen zu Kauschwitz“ geschworen haben⁶⁸⁾:

„Ich Schwere gegen Gott dem Allmechtigen mit Zweien fördern aufgereckten fingern, einen Leiblichen Körperlichen Aydt, daß Jch die Edlen, Gestrengen vnd Ehrnuesten Hanns Adam vndt Christiann von Köckeriz gebrüder vf Coßengrun p. vor meine von Gott verordente Ober gerichts, Erb- vnd Lehen Junckern erkennen vnd Halten will, Jhnen getrew vnd holt sein, die schuldigen frondinst, wie die einen nahmen haben, beneben Zins, abrichtung vnd aller gerechtigkeit besucht vnd vnbesucht, vnseumblichen in allen vntherthenigen gehorsamb, ohne alle wiederrede vnd behelf, zu rechter vnd bequemer Zeitt verrichtten, Vnd mich nichtt wiedersezlichen machen, Vielweniger bey einen Ratschlagk, so wieder sie gemeinet, Oder einiger miedtmacherey erfinden laßen, Sondern bey derer Obergerichten, Lehenbarkeiten vnd anderer befugung souill mir müglichen helfen erhalten, Vndt also Jrer Gestrengen nuz vndt bestes helfen schaffen, Jren schaden wenden, Als mir Gott vnd sein Heiliges göttliches Allmechtiges wortt helfe, Durch Jesum Christum meinen Erlöser, Amen.“

In dem Untertanenverhältnis der Bauern zu ihrem Rittergutsbesitzer hat man früher öfters eine starke Beschränkung der persönlichen Freiheit, ja vielleicht sogar noch eine Art Leibeigenschaft sehen wollen. Dies trifft jedoch durchaus nicht zu. Den Patrimonialgerichtsuntertanen stand es vielmehr jederzeit frei, sich beim Landesherrn oder der Regierung zu beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt glaubten, und oft genug haben sie von diesem Rechte Gebrauch gemacht⁶⁹⁾, wie es aus den einzelnen Ritterguts geschichten an vielen Stellen zu ersehen ist. Daß es natürlich auch vorgekommen ist, daß Machthaber und Vorgesetzte ihre Untergebenen manchmal übel behandelten, braucht nicht im einzelnen dargelegt zu werden.

⁶⁷⁾ § 5 der Anlage zum Gesetz vom 28. März 1868, Gesetzsammlg. Jg. 1868, S. 136 ff.

⁶⁸⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. IV, Nr. 4, fol. 76—77.

⁶⁹⁾ Vgl. R-A: a. Rep. R, Cap. XVIII, Nr. 30 a.

Das Lehnverhältnis zwischen den Rittergutsbesitzern und ihren Untertanen drückt sich — wiederum genau wie zwischen dem Lehns- und Landesherrn und seinen Vasallen — durch ein gewisses *Ober Eigentumsrecht* an den Gütern und an dem Grundbesitz der Untertanen aus. Und dieses Recht wird wiederum am augenfälligsten dadurch, daß die Untertanen bei Lehnsfällen, d. h. Besitzveränderungen, das *Lehngeld* oder die sogenannte *Lehnware* entrichten mußten, und daß sie bei allen Veränderungen ihres Besitzes, bei dessen Vergrößerung, Verkleinerung, Belastung usw. erst vorher die Genehmigung des „Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn“ einholen mußten.

Das *Lehngeld* mußte immer entrichtet werden, wenn ein Untertan oder der Rittergutsbesitzer gestorben war, oder wenn ein Gut verkauft worden war. Im Normalfalle betrug das Lehngeld 10% des Wertes. Dieses sogenannte *hohe Lehngeld* war ausnahmslos zu entrichten, wenn ein Gut an einen Fremden verkauft wurde. Wurde ein Gut durch Absterben des Besitzers vererbt, so war das Lehngeld meist geringer; bei einzelnen Lehnstücken (wie z. B. einzelnen Feldern) betrug es dann oft nur 1 Gr., bei Bauerngütern etwa 5 bis 7 Gr. Aber auch bei solchen Vererbungen versuchten es die Rittergutsbesitzer sehr oft, von ihren Untertanen das hohe Lehngeld zu bekommen. Von den auf Grund und Boden der Rittergüter erbauten Kleinhäusern bildet allerdings das hohe Lehngeld zu 10% in allen Fällen die Regel. Einige Beispiele mögen die Sachlage erläutern.

So beschwert sich Hans Ott aus Cossengrün im Mai 1605 bei Heinrich d. Ä. darüber ⁷⁰⁾, daß Hans Adam von Köckeritz von ihm das hohe Lehngeld für das von seinen Geschwistern erworbene halbe Gut gefordert habe, obgleich sein Bruder Michel für den anderen halben Teil nur 6 Pf. entrichtet habe. Weitere Einzelheiten über den Prozeß, der sich daraus entwickelt hat, sind im Rahmen der Cossengrüner Rittergutsgeschichte ⁷¹⁾ mit behandelt worden.

Als zu Lichtmeß 1636 das Rittergut Kühdorf verkauft wird ⁷²⁾, gehören zu den einzelnen Pertinenzstücken u. a. „die gesambte Lehngelder, von Hundert Zehen gülden, und von ieden Erben Fünff groschen“. Die gleichen Angaben finden sich auch noch in Kühdorfer Rittergutskaufbriefen der späteren Zeit, wie z. B. in dem vom 24. Oktober 1826 ⁷³⁾.

Natürlich ist es auch vorgekommen, daß die Untertanen, um das Lehngeld zu mindern, ihre Güter und kleinen Häuser an einen ihrer Söhne um einen sehr niedrigen Preis verkauft haben, besonders dann, wenn sie das hohe Lehngeld entrichten mußten. Daß in solchen Fällen dann die Rittergutsbesitzer einfach ein höheres Lehngeld diktierten und dieses zu erzwingen suchten, konnte an einem Beispiel aus dem Jahre 1671 bei der Geschichte des hinteren Rittergutes zu Remptendorf ⁷⁴⁾ gezeigt werden.

⁷⁰⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. IV, Nr. 4.

⁷¹⁾ S. 703 f.

⁷²⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XIII, Nr. 4.

⁷³⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. X, Nr. 7, fol. 28—39.

⁷⁴⁾ S. 1103.

Auf beiden Seiten geht man dabei zu weit, indem der Rittergutsbesitzer eine möglichst große Summe herausziehen will und die Untertanen dagegen alles versuchen, um ihm möglichst viel von seinen Einkünften zu entziehen.

Recht interessant ist die amtliche Feststellung der Obergreizer Regierung vom 24. Oktober 1702, die auf eine Klage Simon Schleichers aus Görschnitz erfolgt ist, der für das teils von seinem Vater ererbte, teils von seinen Miterben gekaufte Stück des sogenannten Taubenholzes an die Görschnitzer Gerichtsherrschaft das hohe Lehngeld zahlen soll⁷⁵⁾. Diese amtliche Feststellung besagt, daß bei solchen Fällen in der gesamten Herrschaft und im Gräflichen Amte in der Tat das gesamte Lehngeld nicht üblich sei und daß Schleicher infolgedessen auch damit zu verschonen sei. Rittergutsbesitzer Kloß auf Görschnitz will sich zwar mit diesem Hinweis nicht zufrieden geben, unterläßt aber eine weitere Klage, nachdem er von der Obergreizer Vormundschaftsherrschaft am 3. August 1730 auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen worden war.

In der Brücklaer Rittergutsgeschichte wird sodann über den erfolgreichen Prozeß berichtet⁷⁶⁾, den die Brücklaer Rittergutsuntertanen in den Jahren 1711 bis 1718 gegen ihre Gerichtsherrschaft geführt haben⁷⁷⁾, als Wolf Heinrich von Häußler auf Brückla durchgängig das hohe Lehngeld von 10% bei allen Lehnsfällen verlangt, obgleich „niemals und von undenklichen Jahren her, ein mehrers von einem Erben als 7 gr. Gesamtlehngeld gebräuchlich gewesen, wie auch die Kaufbriefe deutlich besagen“. Der Hauptgrund, den der von Häußler für die Beanspruchung des hohen Lehngeldes anführt, ist der, daß das Rittergut Brückla vor nicht allzulanger Zeit mit den Rittergütern Hohenleuben und Reichenfels vereinigt gewesen, und damals „ratione der Fronen, Zinsen, Lehngelder und anderen Rechten und Gerechtigkeiten mit denenselben parificiret“ worden sei. Häußler verliert aber den Prozeß, weil die von ihm vorgebrachten Gründe nicht für stichhaltig erkannt werden.

Georg Schimmel aus Hain zeigt im Jahre 1721 bei der Obergreizer Regierung an⁷⁸⁾, daß er am 31. Mai 1718 sein nach Lunzig gehöriges väterliches Handfrongut nebst den dazu gekauften Stücken für 300 fl. angenommen habe, es aber den Spitznaßschen Gerichten zu Lunzig habe für 500 fl. verlehenwaren müssen. — Schimmel hat indessen wenig Erfolg, denn das Taxieren wird von einem zum anderen Mal hinausgeschoben, bis es schließlich ganz unterbleibt.

Der Unter-Zoppotener Rittergutsbesitzer Wolf Christoph von Reitzenstein beantragt bei der Regierung selbst am 24. Januar 1725 die Untersuchung und Schlichtung einiger Streitigkeiten, die zwischen ihm und seinen Untertanen bestehen, wobei es sich auch um Streitigkeiten wegen des gesamten Lehngeldes mit handelt⁷⁹⁾. Vor der von der Regierung deshalb

75) R-A: a. Rep. R, Cap. IX, Nr. 12.

76) S. 952.

77) R-A: a. Rep. R, Cap. II, Nr. 27.

78) R-A: a. Rep. R, Cap. XIV, Nr. 46.

79) R-A: a. Rep. R, Cap. XXIV, Nr. 93.

nach Unter-Zoppoten abgeordneten Kommisson gibt der Reitzensteinsche Gerichtsverwalter Rau am 30. Oktober 1725 u. a. folgende Erklärung ab: „Was das gesamte oder Sterbe-Lehngeld anbelanget, ist der von Reitzenstein nicht gesonnen, solches, wie beide Gemeinden ⁸⁰⁾ in einer Beschwerde am 26. Juni 1724 vorgeben wollen, doppelt, sondern nur einfach zu nehmen. Desgleichen verlangt derselbe nicht, daß, wenn einer von den Miterben das hinterlassene Haus oder Güter käuflich annimmt, daß Käufer seinen daran habenden Anteil wiederum verkaufhandlohen sollte, welches doch in vorigen Zeiten nichts ungewöhnliches gewesen, und will daher erwartet haben, ob beide Gemeinden mit dieser gütlichen Erklärung zufrieden sein wollen.“ Die Abgeordneten der Gemeinde antworten darauf, daß sie zur Zahlung des hohen Lehngeldes nur verpflichtet seien, wenn die Erben die Güter einige Jahre gemeinsam behalten oder an einen Fremden verkaufen wollten, was der von Reitzenstein sodann auch ausdrücklich anerkennt.

Immer wieder finden sich jedoch Fälle, wo die Rittergutsbesitzer auch bei Gutsvererbungen das hohe Lehngeld einzutreiben versuchen:

Jakob Thümlich aus Kauern beschwert sich am 18. Januar 1732 bei der Obergreizer Regierung, daß die Rieteselschen Gerichte zu Hohenölsen von ihm am vergangenen Montag 40 fl. Lehngeld abgefordert hätten, als er sein väterliches Frongut sich in den Hohenölsener Gerichten habe verschreiben lassen. Er habe aber das Gut von seinen Miterben nur für 100 fl. angenommen, und seine Mutter habe daran noch einen Gutsauszug zu beanspruchen. Die Regierung reskribiert darauf auch am 29. Februar 1732 an die Hohenölsener Gerichte ⁸¹⁾, sie sollten das Lehngeld nicht über die Gebühr steigern oder binnen 14 Tagen Bericht erstatten, wenn sie etwas dagegen einzuwenden hätten.

Vor der Untergreizer Regierung beschwert sich am 13. Dezember 1736 Hans Michel Jung darüber, daß Karl Ferdinand von Kommerstädt auf Ober-Schönfeld von ihm verlange, einen Acker, der in das Ober-Schönfelder Rittergut lehnt, aufs Neue in Lehn zu nehmen, nachdem jetzt August Friedrich von Kommerstädt auf Ober-Schönfeld verstorben sei ⁸²⁾. „Nachdem ihm aber zugleich bey diesem Fall das hohe Lehngeld abgefordert worden, und er sich nicht so gleich darzu verstehen können, sondern sich deshalb bey Gräflr. Regierung gemeldet, und mit production seiner alten LehnBriefe, sonderlich des de 13. Jun. 1665. da sein GroßVater Hannß Jung diesen Acker bey Hn. Hannß Wilhelm von Kommerstädt nach deßen Vaters Tod von neuen in Lehn genomen und nur 1. gr. Lehngeld sambt den Schreibe-Gebühren davon entrichtet, angefraget, ob er den ietzo das hohe Lehngeld zu geben schuldig wäre?, Jhm auch hierauf zu verstehen gegeben worden wäre, daß er solches bey dem ietzigem Fall nicht schuldig sey; So hätte er sich solches freylich zu geben geweigert, wodurch es denn geschehen, daß sich die neue Belehnung verzogen...“ Auch berichtet Jung weiter, wie hart ihn Karl Ferdinand von Kommerstädt angelassen habe, als er bei seiner Weigerung verblieben sei.

⁸⁰⁾ = Unter-Zoppoten und Röppisch.

⁸¹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XI, Nr. 18.

⁸²⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXII, Nr. 42.

Sehr klug gedachten es die Zahnschen Erben zu Herrmannsgrün einzurichten, als sie am 2. März 1737, kurz bevor ihre Mutter Barbara Zahn verstorben ist, den Richter Georg Wetzel und die Gerichtsschöppen kommen ließen und in deren Gegenwart das Häuschen ihrer Mutter für 110 fl. an Georg Merbold aus Zoghaus verkauften⁸³⁾. Als dann Barbara Zahn verstorben war, will natürlich der Hauptmann von Bünau auf Herrmannsgrün diesen Verkauf nicht anerkennen, wogegen die Zahnschen Erben am 5. April 1737 bei der Regierung protestieren. Dazu äußert sich Heinrich von Bünau am 30. April 1737: Er habe bisher von dem errichteten Kaufvertrag überhaupt noch nichts gesehen. Die Zahnschen Erben hätten ihn vor die vollendete Tatsache gestellt, daß ihre Mutter das Haus verkauft hätte, ohne daß er etwas davon gewußt habe. Sie wollten ihn damit aber nur um einige Gulden Lehngeld bringen, da sie doch verpflichtet seien, das Häuschen ihrer Mutter erst selbst in Lehen zu nehmen, ehe sie es verkaufen könnten. In dem darauf auf den 17. Mai 1737 von der Regierung angesetzten Termin bringen die Zahnschen Erben an, daß es doch noch keine zwei Jahre her sei, daß ihre verstorbene Mutter erst das Häuschen in Lehn genommen und dafür das volle Lehngeld entrichtet habe, weshalb der von Bünau es doch diesmal nicht so genau nehmen möchte. Um aber einen kostspieligen Prozeß zu vermeiden — den sie sicher verloren hätten —, erklären sie sich bereit, „ein billiges Lehngeld“ zu geben. Dies legt denn die Regierung auch dem von Bünau in einem Reskript vom 18. Mai 1737 nahe. Heinrich von Bünau scheint sich schließlich auch mit den Zahnschen Erben gütlich geeinigt zu haben, da das angelegte Aktenstück mit dem Reskript schließt.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf den umfangreichen Prozeß, den die Einwohner von Settendorf und Sorge in den fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts gegen ihren Gerichtsherrn Karl August von Uffel auf Trünzig wegen „angebl. angesonnenen u. neuerlich geforderten hohen gesamten Lehn-Waare od. doppelten Lehngeldes“ führen⁸⁴⁾, worüber im Rahmen der Settendorfer Ritterguts Geschichte⁸⁵⁾ gehandelt worden ist. An dieser Stelle sei nur besonders auf den von der Regierung im Schlußtermin am 18. Oktober 1755 erteilten Bescheid verwiesen, der anstelle des geforderten hohen Lehngeldes von jedem Erben nur je 7 Gr. Gebühren zu verlangen erlaubt.

Und noch im Jahre 1814 kommt es zu einem heftigen Streit zwischen dem Fröbersgrüner Rittergutsbesitzer Johann Gottlieb Schultz und dessen Untertan Friedrich August Frotscher, der sich weigert, für das von seiner Mutter erworbene Gut 10% Lehngeld zu bezahlen⁸⁶⁾.

Die Lehngelder (nebst den Siegelgeldern) sind auf Grund der Gesetze vom 11. März 1857 und 11. Juni 1873 abgelöst worden⁸⁷⁾. Indessen sind auch früher schon Lehngeldablösungsverträge im Wege freier

⁸³⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. X, Nr. 28.

⁸⁴⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXIII, Nr. 15—17.

⁸⁵⁾ S. 807.

⁸⁶⁾ R-A: a. Rep. D, Cap. XIX, Nr. 9.

⁸⁷⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. Jg. 1857, S. 25 ff. und Jg. 1873, S. 112 ff.

Vereinbarung abgeschlossen worden. So hat z. B. die Unter-Reudnitzer Rittergutherrschaft am 8. Dezember 1753 mit dem Mittelmüller Meister Johann Rödel zu Mohlsdorf einen Vertrag abgeschlossen⁸⁸⁾, wonach gegen eine einmalige Zahlung von 86 fl. von der Mittelmühle zu Mohlsdorf das Lehngeld nur noch gegeben werden soll, wenn ihre Besitzer wechseln, nicht mehr aber, wenn die Unter-Reudnitzer Rittergutherrschaft wechselt. Auf Rödel's Ansuchen wird dieser Ablösungsvertrag am 13. Dezember 1753 von der Untergreizer Regierung konfirmiert. Und am 26. September 1857 berichten die Leo von Raabschen Gerichte zu Unter-Reudnitz an die Regierung⁸⁹⁾ über die Ablösung der auf den beiden Bauerngütern des Kommissionsrats Gustav Hermann Neefe in Reudnitz haftenden Lehenware und des Siegelgeldes.

Neben dem Lehngeld war von den Untertanen in den gleichen Fällen der Belehungen eine Schreibgebühr und ein Siegelgeld zu entrichten. Als sich im Jahre 1715 Hans Knüpfer zu Bernsgrün bei der Regierung über seinen Gerichtsherrn Adam Wetzstein wegen zuviel geforderten Lehngeldes beschwert⁹⁰⁾, wurde dabei u. a. festgestellt, daß die Untertanen im allgemeinen 10% Lehngeld, 2 fl. Schreibgebühr und 2 Tlr. Siegelgeld zu entrichten haben. Am 18. März 1732 beschwerten sich die Gemeinden Unter-Zoppoten und Röppisch durch einen Abgesandten vor der Obergreizer Regierung darüber, daß ihr derzeitiger Gerichtsherr, der junge Herr von Reitzenstein, ihnen habe anbefehlen lassen, die neuen Lehscheine gegen Erlegung von 1 Rt. Siegelgeld und 14 Gr. Lehns- und Schreibgebühren bei Vermeidung der Exekution abzulösen⁹¹⁾. Gegen diese angebliche Neuerung protestieren zwar die beiden Gemeinden, aber der Reitzensteinsche Gerichtsverwalter weist diese Klage zurück, weil die geforderten Gebühren stets üblich gewesen seien. Im übrigen wird an dieser Stelle ausdrücklich auf den umfangreichen Prozeß verwiesen, den die Reitzensteinschen Gerichte zu Unter-Zoppoten in den Jahren 1747 bis 1751 wegen der Lehsgebühren, der Schreibgebühren und der Siegelgelder gegen ihre Untertanen zu Röppisch führen⁹²⁾, und der am 28. Oktober 1751 durch einen Vergleich beschlossen wurde. Näheres darüber enthält die Unter-Zoppotener Ritterguts-geschichte⁹³⁾.

Den Untertanen war es gestattet, Mietleute, sogenannte *Hausgenossen*, in ihren Häusern wohnen zu lassen. Diese Hausgenossen unterstanden selbstverständlich auch den Patrimonialgerichten. Ihrem Gerichtsherrn mußten die Hausgenossen das „*Schutzgeld*“ entrichten⁹⁴⁾.

⁸⁸⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XIX, Nr. 70.

⁸⁹⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. XIII, Nr. 4.

⁹⁰⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. I, Nr. 27.

⁹¹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXIV, Nr. 104.

⁹²⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXIV, Nr. 120.

⁹³⁾ S. 1185 f.

⁹⁴⁾ Vgl. Wiesand, S. 980.

Als die vier Hintersassen des Ritterguts Görschnitz am 2. Juni 1695 an die Obergreizer Regierung eine Beschwerdeschrift gegen ihren Gerichtsherrn senden ⁹⁵⁾, beklagen sie sich darin u. a. auch darüber, daß der Hauptmann Johann Jakob Kloß auf Görschnitz von Georg Köhlers Mutter, einer armen Witwe, ein jährliches Schutzgeld haben wolle, „welches doch bey unß niemahl üblich noch gewöhnlich, sondern wieder das uhralte Herkommen“ ⁹⁶⁾. Kloß habe der armen Witwe auch „die Kuh, davon sie sich hat bisher erhalten müssen, wegnehmen lassen“, und er wolle sie auch nicht eher wieder herausgeben, als bis das Schutzgeld bezahlt sei. Auf ihre Bitte, den Hauptmann Kloß zur Abstellung aller Übelstände zu veranlassen, reskribiert die Regierung am 3. Juni 1695 u. a. an Kloß, er solle Georg Köhlers Mutter mit dem Schutzgeld verschonen, „als welches gn. Herrschaft selbst von dergleichen Wittiben nicht verlanget“, und ihr die abgepfändete Kuh sofort wieder herausgeben.

Johann Moritz Heinrich Brinkmann aus Brückla beschwert sich ⁹⁷⁾ am 4. Februar 1726 bei der Obergreizer Regierung über seinen Gerichtsherrn, „wasmaßen der Gerichtsherr der von Reitzenstein daselbst seinem Vater Hans Peter Brinkmann um deswillen, daß er fremde Leute aufgenommen, 2 aßo Strafe dictirt“ habe und jetzt mit der Exekution drohe. Nun wären aber diese Leute „seine des Referenten Freunde und seines Schwagers Vater“ gewesen, welcher auch „nach erhaltenen Befehle, daß er sich fortmachen solle,“ sogleich mit seinen kleinen Kindern in dem derzeitigen üblen Wetter sich auf den Weg gemacht habe. „Nach diesem wäre ihnen aber erst solche Strafe angedeutet worden, bäte daher, daß man seinen Vater in Schutz nehmen möchte.“ Die Regierung kommt dieser Bitte nach und erhebt gegen diese Handlungsweise bei dem Brücklaer Rittergutsbesitzer von Reitzenstein Einspruch.

Ebenfalls wegen einer Schutzgeldforderung beschwert sich vor der Obergreizer Regierung am 18. Februar 1754 der Bünausische Hintersasse Johann Christoph Böhm aus Herrmannsgrün über „die dasige Gerichtsfrau“ ⁹⁸⁾, die in der vorigen Nacht seine beiden Söhne habe aus den Betten holen und in Arrest bringen lassen. Von seinen Söhnen habe Frau von Büнау das Schutzgeld verlangt, aber diese hätten es ihr verweigert, da sie doch den ganzen Sommer über „im Land“ seien und sich im Winter in Greiz aufhielten und „Wollen kämmeten“. Bei ihm selbst hielten sich seine Söhne nur jeweils vom Sonnabend bis zum Montag früh auf, so daß sie also weder unter Herrmannsgrüner Schutz lebten noch „sich dorten ernährten“. Auf Böhms Bitte, die Freilassung seiner Söhne bei den Bünausischen Gerichten zu veranlassen, fordert die Regierung zunächst von diesen einen Bericht über die Angelegenheit an. Der Bericht wird von den Herrmannsgrüner Patrimonialgerichten am 21. Februar erstattet, und wir lesen da unter anderem folgendes: Die beiden Böhmischen Söhne seien Nacht-

⁹⁵⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. IX, Nr. 8.

⁹⁶⁾ Diese Begründung läßt sich nur dadurch erklären, daß es bisher eben im Görschnitzer Rittergutsbezirk noch niemals Hausgenossen gegeben hat.

⁹⁷⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. II, Nr. 24.

⁹⁸⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. X, Nr. 4.

schwärmer, und bei ihrer Verhaftung seien sie erst früh $\frac{1}{4}$ Uhr zu ihrem Vater heimgekommen. Auch hätten sie häufig gegen die Polizeimandate verstoßen, öffentlich getanzt und sich die Nächte hindurch herumgetrieben usw. Johann Gotthelf Böhm habe außerdem die „Custodie“ erbrochen und sei „echappirt“. Darauf reskribiert nun allerdings die Regierung am 2. März 1754 an die Bünausischen Gerichte: Wegen der Bestrafung der Polizeiverbrechen der beiden Gebrüder Johann Gotthelf und Traugott Gottlob Böhme habe es sein Bewenden, „ist überdies auch Johann Gotthelf Böhm, daß er das Gefängnis erbrochen und entlaufen mit 8 Tagen Gefängnis zu bestrafen“. Jedoch dürfe von den Gebrüdern Böhm kein Schutzgeld genommen werden, weil sie sich nicht dauernd unter Herrmannsgrüner Jurisdiktion aufhalten. „Es verbleibt Euch aber unbenommen, deren Vater Christoph Böhm bei fortdauerndem Ungehorsam und Widerspenstigkeit Euren Schutz aufzukündigen.“

Zusammen mit dem Gesindezwangsdienst werden die Schutzgelder in den Patrimonial-Gerichtsortschaften durch das Gesetz vom 1. Februar 1854 aufgehoben⁹⁹⁾.

Bei der Besprechung des sogenannten Schutzgeldes haben wir sowohl bei dem Brücklaer Fall vom Jahre 1726 als auch bei dem Herrmannsgrüner Fall vom Jahre 1756 gesehen, daß die Patrimonialgerichtsherren aus ihrem Gerichtsbezirk auch Leute ausweisen können, und daß sie nicht verpflichtet sind, jeden, der sich gerade in einer solchen Ortschaft niederlassen will, auch aufzunehmen. Dies alles steht in ihrem freien Willen, wenn sie auch hierbei wie in allen Dingen den Anweisungen des Landesherrn und seiner Regierung Folge leisten müssen.

Wegen verschiedener Konflikte mit seinem Untertan Christoph Rohn zu Hain und wegen einer Beleidigung bittet Hans Jobst Töpfer auf Lunzig die Regierung am 1. Oktober 1657, diesen aus seinem Gerichtsbezirk ausweisen zu dürfen¹⁰⁰⁾. Töpfer erhält indessen von der Regierung am 23. Oktober 1657 den Bescheid, daß die Landesherrschaft gerade „wegen einer vorhabenden Reise“ keine Zeit habe, den Fall genau zu untersuchen; dies solle nach erfolgter Rückkunft geschehen. Inzwischen solle jedoch Töpfer den Rohn ruhig wohnen lassen.

Am 8. Oktober 1746 ergeht an den Fröbersgrüner Rittergutsbesitzer Hauenschild ein Regierungsbefehl¹⁰¹⁾, „den liederlichen Menschen Steudel“ aus Naitschau in seinem Gerichtsbezirk nicht zu dulden, weil dieser ein Erzdieb und Spitzbube sei und erst kürzlich aus dem Zuchthaus in Altenburg entsprungen sei.

Wiederum beschwert sich Gottfried Hofmann zu Bernsgrün im Jahre 1819 über die Hauenschildschen Gerichte zu Bernsgrün wegen verweigerter Aufnahme¹⁰²⁾. Hofmann, ein armer Leineweber, hat bisher das Bernsgrüner Gemeindehaus bewohnt. Er war in Konkurs geraten, hatte aber aus

⁹⁹⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. Jg. 1854, S. 75 ff.

¹⁰⁰⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XIV, Nr. 15.

¹⁰¹⁾ a. K-A: Schrank IV, Fach 11 b, Nr. 21, fol. 66.

¹⁰²⁾ R-A: a. Rep. D, Cap. IV, Nr. 41.

der Masse noch soviel gerettet, daß er sich ein kleines Haus in Bernsgrün kaufen konnte. Nun aber wolle ihn der Gerichtsherr Hauenschild nicht aufnehmen, weil er schon genug solche arme Leineweber in seinem Gerichtsbezirk sitzen habe. Leider geht aus dem angelegten Aktenstück nicht hervor, wie diese Sache ausgegangen ist.

Den Patrimonialgerichtsuntertanen stand zwar jederzeit das Wegzugsrecht zu, sie hatten jedoch an ihren Gerichtsherrn ein Abzugsgeld [Nachsteuer¹⁰³] zu entrichten, wenn sie in das „Ausland“ verzogen. Einige Beispiele sollen auch diese Einrichtung beleuchten:

Am 29. Mai 1696 reskribiert die Obergreizer Regierung an Frau Anna Margareta verw. von Kropf geb. von Büнау zu Moschwitz¹⁰⁴):

„Es hat uns Hannß Studel zu Eibenberg zuvernehmen gegeben, welcher gestalt er bey seinem Bruder Jacob Studeln zu Moschwiz einig Erbgeld zu fordern, ihr aber davon AbzugGeld begehret hättet; . . .

Nun dann freylich an dem, daß dergleichen AbzugGeld bey denen Unterherrschaft. Unterthanen noch niemals an Seiten hiesigen Grf. Ampts begehret oder genommen worden, In Ansehung die Obere und Untere Herrschaft Gräiz inclusivè Burgk diesfalls vor eine Herrschaft gehalten werden,

Als begehren anstatt des Hochgebornen Unsers gnädigsten Herrn Wir hie mit, daß Ihr ernannten Hanß Studeln mit Abforderung gedachten Abzuggelds allerdings verschonet, Oder, wofern etwa wieder Verhoffen von mehrgemeldeter Unteren Herrschaft dergleichen bishero bey euern Hintersaßen gefordert und genommen worden wäre, davon binnen 8. Tagen zur Grf. Canzley anhero Bericht einschicket.“

Wegen des Gerichtsstuhles und des Abzugsgeldes führen die Gemeinden Kühdorf und Hainsberg vom Jahre 1720 ab einen Prozeß gegen ihren Gerichtsherrn Christian Heinrich von Uffel auf Trünzig, der zum Oberhofgericht zu Leipzig geht¹⁰⁵). Noch ehe der Prozeß beendet ist, verkauft Uffel die beiden Dörfer an Hans Georg Römer, worauf er am 14. Mai 1720 dem Leipziger Oberhofgericht mitteilt, daß er mit dem ganzen Prozeß nichts mehr zu tun haben wolle. Uffel setzt sich dadurch aber nur noch mehr ins Unrecht. Wiederholt setzt das Oberhofgericht Termine an, doch Uffel erscheint nicht. Und wegen der Bezahlung der Prozeßkosten zieht sich der Streit noch bis in das Jahr 1723 hin.

Auf eine Beschwerde Daniel Hoffmanns, daß ihm von den Bünauischen Gerichten zu Herrmannsgrün 13 fl. für Gebühren und Abzugsgeld abgenommen worden seien, wo er doch von seinem verkauften Hause nur 57 fl. mit außer Landes genommen habe, nehmen die Bünauischen Gerichte am 19. April 1720 folgendermaßen Stellung¹⁰⁶): Hoffmann habe sein kleines Haus für 75 fl. verkauft, wovon gleich 5 fl. 16 Gr. von Gerichtswegen für verschiedene Schuldposten eingezogen worden seien. Darauf habe der Ge-

¹⁰³) Wiesand S. 16 ff.

¹⁰⁴) R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 1.

¹⁰⁵) R-A: n. Rep. R, Cap. X, Nr. 1.

¹⁰⁶) R-A: a. Rep. R, Cap. X, Nr. 4.

richtsherr an Hoffmann noch etwas schuldigen Tagelohn ausgezahlt, so daß 70 fl. übrig geblieben seien. Von dieser Summe hätten nun eigentlich 7 fl.¹⁰⁷⁾ Abzugsgeld entrichtet werden müssen. „Weil Hoffmann lamentierte, daß er über dieses bereits 5 fl. von den Kaufgeldern aufgehoben und verthan und daher bat, ihm doch etwas an dem Abzugsgeld zu erlassen, hat ihm unser Gerichtsherr 20 gr. wiederum zurückgegeben, daß er demnach nur 6 fl. 1 gr. Abzugsgeld bezahlet,“ so hätte Hoffmann doch nach Abzug der Schulden immer noch 64 fl. 5 Gr. übrig behalten.

Am 15. Oktober 1722 beschwert sich Frau Maria Schleicher bei der Regierung über die Görschnitzer Patrimonialgerichte¹⁰⁸⁾: Sie habe von ihrem Stiefvater „Hannß Perthel unter den Haßischen Gerichten zu Görschnitz wegen ihres väterlichen und mütterlichen Erbtheils zusammen 75 fl. ihre Befriedigung erlangt, und . . . deswegen vor den Haßischen Gerichten völligen Verzicht geleistet“. Diese Gerichte aber hätten ihr nun von dieser Summe 15 fl. Abzugsgeld abgenommen und zwar 7 fl. 10 Gr. 6 Pf. wegen der erwähnten Erbschaft von 75 fl. und weitere 7 fl. 10 gr. 6 Pf. wegen ihrer Ausstattung, die sie aus ihres Vaters Gut erhalten habe. Jenes habe wohl seine gute Richtigkeit, aber dieses sei ihr um so befremdlicher, da niemals „in obgedachten Gerichten dergleichen Abzug von Ausstattungsgeldern“ üblich gewesen sei. Sie bittet daher die Regierung um ihren Schutz. Sehr interessant ist dabei die Randbemerkung, mit der darauf ein Regierungsmitglied das vorliegende Aktenblatt versehen hat:

„Wann die Ausstattung hier im Lande geschehen und das Geld hier im Lande geblieben oder verzehrt worden, so muß kein Abzugsgeld davon genommen werden, Ist aber das Geld außer Landes gebracht, so muß auch Abzugsgeld davon gegeben werden

13. Oct. 1722.

(gez.) v. Syburg.“

Besonders aufschlußreich ist für uns in Bezug auf das Abzugsgeld ein im Jahre 1728 bei dem Rittergut Moschwitz vorgefallener Streit¹⁰⁹⁾, wo sich der Hohenleubensche Untertan Hans Hessel über Karl Ferdinand von Kommerstädt auf Moschwitz beklagt. Hessel hatte in Moschwitz eine Erbschaft von 117 fl. gemacht, wovon ihm der dortige Gerichtsherr 11 fl. 13 Gr. Abzugsgeld einbehalten hat. Für Hessel beschwert sich am 20. Dezember 1728 der Hohenleubener Amtssecretair Salomon Friedrich Bergmann bei der Untergreizer Regierung: Man habe dem von Kommerstädt in Güte „remonstrirt“, daß man „hiesigen Orts¹¹⁰⁾ in solchen Fällen, wenn ein Untertan aus der jüngeren Linie in die ältere¹¹¹⁾ gewendet nur 5%, aber von denen, so ins Sächsische gezogen, 10% genommen hat“. Kommerstädt sei jedoch nicht darauf eingegangen. Dies wird der Obergreizer Regierung mitgeteilt, die sogleich am 23. Dezember 1728 den von Kommerstädt anweist, in diesem Falle auch nur 5% Abzugsgeld zu nehmen. Kommerstädt appelliert zwar

¹⁰⁷⁾ = 10%.

¹⁰⁸⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. VII, Nr. 1 a.

¹⁰⁹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXII, Nr. 41.

¹¹⁰⁾ = in Hohenleuben.

¹¹¹⁾ = von Reuß j. L. nach Reuß ä. L.

dagegen an die Obergreizer Vormundschaftsherrschaft, doch ist nicht anzunehmen, daß er mit dieser Appellation Erfolg gehabt hat. In diesem Zusammenhang reskribiert die Gräfin Henriette Amalie am 27. März 1729 aus Dresden an die Obergreizer Regierung ¹¹²⁾

„Man hält hiesiges orths dafür, daß weil bey den Acten von richtiger Insinuation des derer Feuerößen (?) halber ergangenen Mandats de ao. 1717. keine zuverlässige Nachricht zu befinden, daßelbe in forma patente anderweit ins Land zu publiciren, und man ieden die Insinuation deßelben zu erfordern und selbige actu zu nehmen und von dem von Cumerstedt wie er sein wieder disfalls und wegen des Abzugs Geldtes ergangene RegierungsRescript bezeugte Renitenz, sich zu verantworten getraue, Bericht zu erfordern, Selbige aber, daß er angezogene Rescriptis binnen einer zu determinirenden Frist schuldige Folge leisten solle, bei 20 rt. Straffe zu injungiren sei, Inmaßen den wieder denselben, weilen er hierunter nicht pariren mögte, so dann weiter gebührend zu verfahren und Rechtlich Erkändtnüs einzuholen, ist er aber pro nunc mit der mündl. Vernehmung noch zu verschonen, wäre, als worinnen man sich wie auch der übrigen puncte halben denen MitVormundschaftlichen Votis hiermit conformiret.“

Im Anschluß an die Besprechung des Untertanenverhältnisses der Bauern und Häusler zu ihrem Gerichtsherrn, ist es am Platze, auf eine Klage ¹¹³⁾ der Görschnitzer Hintersassen gegen ihren Gerichtsherrn Rudolf von Ende einzugehen. Der von Ende hat nämlich am 28. Juli 1707 durch seinen Gerichtsverwalter dem Görschnitzer Richter Martin Limpecker mitteilen lassen, die Hintersassen sollten sich binnen acht Tagen erklären, ob sie „die zum Rittergut Görschnitz veralienirten Grundstücke gegen das davor gezahlte Kaufpretium abtreten“ oder „mit ihrer Notdurft einkommen“ wollten. Gegen diese „ihnen zugemutete Abtretung ihrer Güter“ wenden sich die Hintersassen darauf an die Regierung am 2. August 1707, die sie um den Schutz ihrer alten Rechte bitten. Sie hätten ihre Grundstücke als Erbzinsgüter in Händen, und sie seien ihnen von den Rittergutsbesitzern erb- und eigentümlich überkommen. Seit dreißig und mehr Jahren hätten sie die Grundstücke gegen Leistung der Erbzinsen und Frondienste besessen und sich mit schweren Unkosten Häuser darauf erbaut und die dazu gehörigen alten Leiten gebessert, auch hätten sie ihre Untertanenpflicht nach dem Erbregister abgelegt. Als die Regierung nun einen Termin auf den 19. August 1707 ansetzt, schreibt diesen der von Ende ab wegen der Erntezeit und weil er erst noch mit dem vorigen Rittergutsbesitzer, dem Hauptmann Kloß, verhandeln wolle, der sich im Kaufvertrag vom 16. Juli 1706 verpflichtet habe, ihm „das verkaufte Gut auf seine Kosten zu gewehren“. Damit schließt das angelegte Aktenstück, und es ist anzunehmen, daß sich der von Ende eines anderen besonnen hat.

Viele Streitigkeiten brachte in die Gerichtsbezirke der Rittergüter die Ausübung des Brau-, Brenn- und Schankrechtes, das den Gutsherren zustand — wenn sie nicht im Zwangssprengel der brau- und

¹¹²⁾ a. K-A: Schrank IV, Fach 11 d, Nr. 17.

¹¹³⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. IX, Nr. 14.

schankberechtigten Greizer Bürgerschaft lagen. Dieses Privileg der Greizer Bürger¹¹⁴⁾ beschränkte somit die Rechte der Rittergüter Herrmannsgrün, Moschwitz und Rothenthal.

Eine weitere Beschränkung der Brau- und Schankgerechtigkeit bildeten auch die von der Landesherrschaft konzessionierten Erbschenken, die dann meist für die betreffenden Orte das ausschließliche Schankrecht hatten.

Da indessen das Kapitel Brau-, Brenn- und Schankwesen äußerst umfangreich ist, handelt darüber ein besonderer Abschnitt der vorliegenden Arbeit.

Das gleiche gilt auch von den Erbzinsen, von den verschiedenen Frondiensten, dem Gesindezwangsdienst und was die Untertanen sonst noch alles ihren Gerichtsherren gegenüber zu leisten hatten. Auch dieser Stoff ist so umfangreich, daß es angebracht erscheint, ihn nicht mit unter dem Kapitel der Patrimonialgerichtsbarkeit zu behandeln, obwohl sein Inhalt doch Ausfluß derselben, zum mindesten aber mittelbar mit ihr verbunden ist.

Haben wir uns bisher mit dem Stoff befaßt, den die Patrimonialgerichtsbarkeit der Rittergüter in sich schließt, so sollen im folgenden die Organisation der Gerichte, ihre Besetzung und die Handhabung der Rechtspflege behandelt werden.

Der Rittergutsbesitzer ist als Gerichtsherr lediglich Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit. Nicht der Gerichtsherr, sondern seine Gerichte üben die Gerichtsbarkeit aus¹¹⁵⁾. Jeder Gerichtsherr hat einen Gerichtsverwalter, Gerichtshalter oder Gerichts-Direktor, der das Richteramt bekleidet und eben die Gerichte verwaltet. Ist der Gerichtsherr zum Richteramt befähigt, so darf er dies mit Ausnahme der Kriminalsachen selbst ausüben¹¹⁶⁾.

Über die Qualifikation der bei den Patrimonialgerichten anzustellenden Beamten berichtet die in Reuß ä. L. rezipierte alte Kursächsische Prozeßordnung vom Jahre 1622¹¹⁷⁾:

„Gleichwie Wir Unsre Gerichte und Aemter verhoffentlich mit solchen Personen, Secretarien, Notarien und Schreibern besetzt, und Uns dieselben, nach Gelegenheit eines Jeden Expedition, pflichtbar gemacht, daß Wir nicht zweifeln, sie werden sich sammt und sonders ihrer Gebühr erinnern, und bei vorfallenden Gerichts-Sachen anders nichts thun, anordnen, schreiben und registriren, als was ihr Amt erfordert und mit sich bringt; indem Wir im Gegenfall es an den Verbrechern und Hinlässigen mit besonderm Ernst zu ahnden und zu eifern nicht unterlassen wollen, also versehen Wir Uns auch, hiemit befehlend, es werden und wollen Andre, die von Uns mit Gerichten beliehen, oder dieselben in

¹¹⁴⁾ Vgl. Thob, S. 120.

¹¹⁵⁾ Vgl. Wachsmuth, S. 18.

¹¹⁶⁾ a. a. O. S. 18, § 36 und S. 25, § 45.

¹¹⁷⁾ Emminghaus, S. 73.

Uebung haben, sich ebenmäßig ihrer Gebühr und Schuldigkeit erinnern, und nicht allein solche Gerichte, mit ehrlichen, aufrichtigen, unbescholtenen, und untadelhaften, und nach jedes Orts Gelegenheit qualificirten, auch dazu sonderlich geschwornen Personen besetzen, sondern auch denselben einen tüchtigen und geschickten Notarium, der den Prozeß und andre vorfallende Gerichts-Sachen legaliter dirigiren könne, zuordnen, denselben sonderlich dazu vereiden, und durch ihn jedesmal in Beyseyn der Gerichtspersonen den Acten und Gerichtsbüchern dasjenige einverleiben, registriren und schreiben lassen, was sich nach Gelegenheit des Processus und Negotii eignet und gebührt.“

Bei dem geringen Umfang der Patrimonialgerichtsgeschäfte in den einzelnen Rittergutsbezirken konnte natürlich nicht bei jedem Gericht ein besonderer Gerichtsverwalter angestellt werden. Es hatte sich daher der Gebrauch herausgebildet, daß ein solcher Jurist gleichzeitig die Geschäfte für mehrere Patrimonialgerichte wahrnahm und wohl auch daneben für sich noch eine Anwalts- und Notariatspraxis ausübte.

Über die Einführung eines solchen Gerichtshalters bei dem Rittergut Bernsgrün im Jahre 1748 berichtet z. B. das uns vorliegende Protokoll¹¹⁸⁾ folgendes:

„Actum Bernsgrün den 4. Sept: 1748.

Nachdem der Erb- Lehn u: Gerichtsherr, Herr Joh: Gottfried Wetzstein, zu Bernsgrün dahier, mich den Grfl. Reuß Plau: Secretarium zu Ob. Greitz qua Notarium Caesareum publicum ersuchen laßen, den von ihm angenommenen neuen Gerichts Verwalter, Herrn Jonas Kettner, J: V. Candidatum, zu solcher Gerichts Verwaltung zu verpflichten, u: die ihm angehörigen Erb-Gerichts Unterthanen an selbigen zu überweisen, und ich dahero acto nebst wohlbesagtem H. Candidato Kettner zu ermeldten Herrn Wetzstein hieher nach Bernsgrün in seinen RitterSitz verfüget, und auf deßen wiederholte in Person beschehene Requisition vörderst den Gräfl. Amts Richter

Georg Cramern

nebst dem dasigen Wirth

Gottfried Mosern,

als Instrument Zeugen requiriret, als habe, nachdem der H. Candidat, nebst dem Erb- Gerichts und Lehn Herrn, wie auch der RitterGuths Richter

Peter Frotscher,

der Geschwohrne

Hanß Kühn

und dan sämtliche Erb-Gerichts Unterthanen, Hans Höfer, so krankheitshalber außengeblieben, allein ausgenommen, als nahmentlich

Hans Heinrich Hofer,

Michel Düntsch,

Joh: David Berthel,

Michel Geilert

und Maria, Georg Engelhardts hinterlassene Wittwe

zu mir und meinen Zeugen in die sogenante neue Stube des RitterSitzes, eine Treppe hoch, rechter Hand gegen Morgen gelegen, sich verfüget: vorderst denen

¹¹⁸⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. I, Nr. 23.

Anwesenden angezeigt, wasmaßen Jhr Erb- Gerichts u: Lehen Herr zu Handhabung Recht u: Gerechtigkeit sich entschloßen, nachdeme deßen bisheriger Herr GerichtsVerwalter der Gräfl. Reuß-Pl: Cam: Procurator Herr Chr: H: Kettner anderer überhäufften Geschäfte halber, die bishero dahier rühmlichst versehene GerichtsVerwaltung aufgegeben, mich requiriret habe, den von ihm neu angenommenen Herrn GerichtsVerwalter, gegenwärtigen Herrn Jonas Kettnern, J. V. C. zu solcher GerichtsVerwaltung in sämtlicher Unterthanen Gegenwart zu Verpflichten und selbige anzuweisen, künftighin in GerichtsSachen nach deßen Geboth u: Verboth sich zu achten.

Worauf sodan wohlgedachtem Herrn Jonas Kettnern folgender Vorhalt von mir geschehen:

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen, demnach der Erb- Lehen u: Gerichtsherr dahier, Herr J: G: Wetzstein Sie zum Verwalter seiner zu dem besitzenden Ritterguth habenden ErbGerichte bestallet u: angenommen, daß Sie dānenhero alles, was gerichtlich geklaget, gerüget oder sonst angebracht und abgehandelt wird, mit aller Treue u: Fleiß protocollirn, die Acten richtig halten, solche samt andern Urkunden, soviel an Jhnen ist, wohl in acht nehmen, und heimlich halten, die Partheyen nothdürfftig hören, jederman ohne Ansehen der Person, nach Ihrem besten Vermögen und Verstand das Recht wiederfahren laßen, und hierin allenthalben, wie auch bey Errichtung der Testamenten denen hiesigen Gr: R: Pl: Ob: Greitzischen Ordnungen, Edicten u: Mandaten, auch sonst denen Rechten gemäß verfahren, und solches weder um Geschenk oder Gabe, Freund- oder Feindschaft, noch einigerley anderer Ursachen halben unterlaßen, sowohl im übrigen Euch allenthalben, wie einem GerichtsVerwalter gebühret, verhalten wollen; So wahr Ihnen Gott helfe u: sein heil: Wort durch Jesum Xum. Amen.

und derselbe von mir vermittelt Abschwörung eines körperlichen Eydes würcklich verpflichtet, auch vorhero von demselben dem Erb- Lehen u: Ger:Herrn der Handschlag gegeben worden.

Richter, Geschwornner und übrige Erb-GerichtsUnterthanen aber seynd von mir hierauf an ihren neuen Herrn GerichtsVerwalter gewiesen worden, und haben Selbige sämtlich demselben den Handschlag gegeben, auch hat der neue Herr Ger:Verwalter die geziemende Gratulation darauf von mir, dem Gerichtsherrn und übrigen Anwesenden angenommen.

Womit dieser actus beschloßen, alles sogleich fleißig von mir ins Protocoll gebracht, und auch dieses nach geschehener Vor- und Durchlesung von mir und meinen erbetenen Zeugen unterschrieben worden.

A. u. s.

(gez.) Johān Georg Walther,
(gez.) Georg Kramer

Not: Caesar: publ.: requis:
(gez.) Gottfriedt Moßer.“

Über den Aufgabenkreis eines Gerichtshalters gibt seine „Instruction“ eingehenden Aufschluß. Als Beispiel führen wir die zwar aus neuerer Zeit — in der schon die Obergerichtbarkeit an den Staat übergegangen war — stammende Dienstanweisung für den Reudnitzer Gerichtsdirektor Eduard Knoll an, die sich im Besitz von Herrn Rittergutsbesitzer Arthur von Geldern-Crispendorf auf Ober-Reudnitz befindet:

Instruction und Bedingungen unter welchen die auf den Rittergütern Ober- und Unter-Reudnitz erledigte Gerichtsdirectorstelle von der Gerichtsherrschaft dem Regierungs-Advokaten Eduard Knoll in Greiz übertragen und von ihm übernommen wird.

1., Verspricht der Regierungs-Advokat Eduard Knoll, alle gerichtliche Handlungen und Geschäfte, die Bezug auf die Rittergüter Ober- und Unter-Reudnitz, auf deren Gerechtsame Nutzungen und Vortheile haben können, mit möglichstem Fleiss, Pünktlichkeit und Ordnung auf denen von uns gemeinschaftlich verabredeten und bestimmten Gerichtstagen, in möglichst kurzen Fristen zu versehn und zu verwalten, und überhaupt die Gerichtspflege mit aller Unparteilichkeit und Gewißenhaftigkeit zu handhaben.

2., Ebenso wie der Regierungs-Advokat Eduard Knoll überhaupt auf das Wohl der Gerichtsherrschaft und der seiner Gerichtspflege anvertrauten Gerichtsunterthanen stets, so viel es in seinen Kräften steht, ersprieslich einzuwirken sich bestreben und zu dem Ende die zwischen denselben entstehenden Streitigkeiten möglichst beizulegen und kostspielige Weiterungen zu verhindern sich bemühen wird, verspricht derselbe auch, allenthalben, so weit es in seiner Macht steht, Schaden und Nachtheil von der Rittergutsherrschaft entfernt zu halten, insbesondere aber deren Gerechtsame in aller und jeder Hinsicht genau und streng wahrzunehmen; aufrecht zu erhalten und nichts davon entziehen zu lassen, auch allen möglicher Weise aufkommenden Streitigkeiten mit den Unterthanen nach Möglichkeit vorzubeugen und solche durch Vorstellungen und Abmachung zu verhindern.

3., wird besonders der Regierungs-Advokat Eduard Knoll die sämtlichen Dienstboten und Gesinde in gerichtliche Aufsicht nehmen und zu ihrer Schuldigkeit anhalten und da, wo es erforderlich werden sollte, auf Anrufung der Gerichtsherrschaft von Amtswegen den Gesetzen gemäss gerichtlich gegen selbige verfahren, deshalb auch diejenigen von dem Dienstpersonal, deren Geschäfte und Function es besonders nothwendig machen, vor Gericht auf ihre Pflicht und Treue verpflichten.

4., desgleichen wird auch der Regierungs-Advokat Eduard Knoll auf die richtige und ungeschmälerte Erhaltung der Grenzen und Rainungen sämtlicher Rittergutsgrundstücke, an Holzungen, Lehden, Feldern, Wiesen pp. ein besonderes Augenmerk richten und desshalb alljährlich im Frühjahr oder Herbst einige Tage zur Revision oder theilweisen Erneuerung der Grenzen und Berainungen verwenden, ohne für dieses Geschäft irgend eine Gebühr zu berechnen.

5., Verspricht der Regierungs-Advokat Eduard Knoll alle zum Ritterguts- und Gerichts-Archiv gehörige Schriften, als Lehnbriefe, Receße, Verträge, ältere und neuere Gerichtsbücher und Protokolle pp. in strenger Ordnung und im Gerichts-Repositorien-Schranke aufbewahrt zu halten, mit einem Repertorio zu versehn und mit selbigem fortwährend fortzufahren; ebenso über alle angebrachten Klagen- und Rügensachen, Beschwerden und Beeinträchtigungen ein Verzeichniss zu fertigen, solche in derselben Ordnung auf den anberaumten Gerichtstagen nach vorher mit der Gerichtsherrschaft genomener Abrede, wo dieses erforderlich, abzuthun, und in dem Verzeichniße die darauf erfolgten Resolutionen und Bescheide einzutragen, namentlich aber über alle geringern Straffälle ein eigenes mit Register versehenes Rügenactenstück zu halten,

6., wird der Regierungs-Advokat Eduard Knoll mit Strenge darauf halten, dass nicht fremdes, und liederliches Gesindel sich in hiesigem Gerichtsbezirke einschleiche oder sich gar hier aufhalte, und dass nicht fremde Unterthanen oder Hausgenossen ohne Vorwißen und Erlaubniss der Gerichtsherrschaft und

ohne vorgängige Prüfung ihrer gerichtlichen Atteste über Wohlverhalten und Sittlichkeit, wie solches die Landesherrlichen Gesetze und Verordnungen vorschreiben, auf- und eingenommen werden.

Ingleichen wird derselbe ein genaues Augenmerk auf die Erhaltung einer guten Dorfpolizei, vorzüglich in Hinsicht der Vorsicht mit Feuer und Licht und der Dorfwachen verwenden und besonders Richter und Schöppen mit Strenge anhalten, hierauf die größte Aufmerksamkeit zu richten und vorkommenden Falls, wenn Vernachlässigungen bemerkt werden sollten, die ihnen selbst zur Last fielen oder die sie nicht ihrer Pflicht gemäss angezeigt hätten, diese Personen deshalb zur Verantwortung ziehen, vorzüglich aber den verpflichteten Gerichtsdienere deshalb öfters anweisen, polizeiliche Visitationen in den Dorfschaften und Bierschenken vorzunehmen, und Alles, was er Polizeiwidriges dabei bemerke, bei Gericht anzuzeigen.

7., Ueber alle noch außenstehende oder zukünftig vorkommende Gerichtseinkünfte an Lehn-Siegel-Straf- und Ersatzgeldern wird der Regierungs-Advokat Eduard Knoll ein besonderes Buch führen, solche gehörig zu den Acten- und Lehnbriefs- und Consensconcepten verzeichnen, diese Gelder halbjährlich richtig eintreiben und an die Gerichtsherrschaft selbst berechnen.

Bei wahrscheinlichem Verdacht einer zu geringen Angabe des Kaufpreises zur Defraudation des Lehngeldes hat derselbe von richterlichen Amtswegen auch ohne besondere Anzeige nach den, bei den Fürstlichen Aemtern üblichen Grundsätzen mit der Untersuchung zu verfahren und die erkannte Strafe gleichfalls beizutreiben.

8., Alle bei Gericht etwa eingehenden Depositengelder wird der Regierungs-Advokat Eduard Knoll zum Besten und Nutzen der Interessenten wo möglich in eine Landescasse zu bringen suchen, auch der Gerichtsherrschaft halbjährlich eine Depositen-Specification mit Bemerkung ihrer Verwendung, und wenn sich nichts verwahrlich hinterlegt vorfindet, einen Vocatschein aushändigen.

9., Von allen, auf den anberaumten Gerichtstagen vorzunehmenden Sachen und Geschäften wird der Regierungs-Advokat Eduard Knoll die Gerichtsherrschaft vorher in Kenntniß setzen und da, wo das Gerichtsherrschaftliche Interesse in Frage kommen könnte, die erforderliche Abrede mit derselben nehmen; ebenso müssen alle, bei den Gerichten eingereichten Kaufaufsätze, sie mögen nun durch Kauf, Tausch oder Erbgangsrecht veranlasst sein, ehe sie zur gerichtlichen Bestätigung und Belehnung vorgenommen werden können, der Gerichtsherrschaft zur Prüfung und Beifügung ihrer etwa erforderlichen Bemerkungen vorgelegt werden.

10., Consense auf Häuser und Grundstücke soll der Regierungs-Advokat Eduard Knoll nur dann ohne Vorwissen und Genehmigung der Gerichtsherrschaft ertheilen, wenn keine Anforderung wegen rückständiger Erbzinsen oder anderer gutsherrlicher Gerechtsame auf den betreffenden Immobilien haftet.

11., Die Ernennung der Gerichtspersonen bleibt wie bisher der Gerichtsherrschaft vorbehalten. Der Regierungs-Advokat Eduard Knoll hat die dazu bestimmten Individuen auf die von Fürstl. Regierung ertheilte Richter- und Schöppenschaft zu vereiden und dabei ausserdem auf die besondere Wahrung der Gerichtsherrschaftlichen Gerechtsame zu verpflichten, also denselben die Anzeige aller fleischlichen und andern Vergehungen sowie der Lehnsfälle bei Strafe aufzugeben.

12., So wie der Regierungs-Advokat Eduard Knoll als künftiger Gerichtsdirector verspricht, alle vorerwähnten Geschäfte und Angelegenheiten, die auf

das Interesse der Gerichtsherrschaft, der beiden Rittergüter und deren Gerechtsame Bezug haben oder die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt betreffen, als Official-Arbeiten zu betrachten, eben so verspricht derselbe insbesondere:

a., alle Schreiben, Berichte und Vorstellungen, wie sie Namen haben mögen, in Lehns, Mitbelehungsangelegenheiten der beiden Rittergüter als Official-Arbeiten unentgeltlich zu besorgen, und

b., in allen Irrungen, Beeinträchtigungen, Streitigkeiten und Processen, die Rittergutsbefugnisse oder Real- und Personalsachen der Gerichtsherrschaft betreffen und vor hiesigen Gerichten anhängig sind, ingleichen

c., in allen Untersuchungssachen, sie seien peinlich oder nicht, sofern Kosten dafür der Gerichtsherrschaft zur Last fallen könnten, derselben keine gerichtlichen und aussergerichtlichen Gebühren zu berechnen, sondern solche Geschäfte ebenfalls als Officialarbeiten zu betrachten.

Was hingegen die Verläge von Copialien betrifft, die durch Lehns- und Mitbelehungsangelegenheiten sowie durch Geschäfte, die sich allein auf das Interesse und die Gerechtsame der Gerichtsherrschaft beziehen, veranlasst werden, so wird solche der Regierungs-Advokat Eduard Knoll der Gerichtsherrschaft besonders berechnen und von Letzterer die Restitution dafür gewährt werden.

13., Für die Verrichtung aller gerichtlichen und anderen Geschäfte werden dem Regierungs-Advokat Eduard Knoll alle Gerichtssporteln und Gebühren, wie sie von seinem Vorfahrer im Amte bezogen worden, und durch Gesetz und rechts begründetes Herkommen bestimmt sind, allein und unzertrennt überwiesen.

14., Zu den gewöhnlichen Gerichtstagen oder anderen gerichtlichen Handlungen und Geschäften wird der Regierungs-Advokat Eduard Knoll selbst für sein Fortkommen Sorge tragen; hingegen wird die Gerichtsherrschaft bei Expeditionen, welche allein die Angelegenheiten derselben betreffen, deßen Fortkommen besorgen.

15., Nachdem beide Theile über die vorstehenden Bedingungen überein gekommen sind, wird nur noch die, in den frühern dessfallsigen Instructionen aufgeführte Clausel hinzugefügt, dass es jedem der unterzeichneten Contrahenten freisteht, das hier verabredete Verhältniss unter halbjähriger Aufkündigung wieder aufzuheben.

Zu mehrerer Urkunde deßen ist gegenwärtige contractmässige Instruction in duplo ausgefertigt und von beiden Contrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Reudnitz, den 26. Mai 1857.

(L. S.)

(gez.) Leo von Raab

(L. S.)

(gez.) Regierungs-Advokat Eduard Knoll.

Neben dem abgelegten Amtseid wird die Unparteilichkeit des Gerichtshalters auch besonders dadurch noch gewährleistet, daß er von dem betreffenden Gerichtsherrn nicht abgesetzt werden kann, wenn er sich nichts zu Schulden kommen läßt. Die Landesherrschaft nimmt sich indessen die Freiheit, unliebsame Gerichtshalter bei den Rittergutspatrimonialgerichten absetzen zu lassen.

So verfügt z. B. die Gräfin Henriette Amalie von Obergreiz am 3. Dezember 1705, daß der Lieutenant Hans Adolf Spitznaß auf Hohenölsen seinen Gerichtshalter, den Stadtschreiber Hanisch aus Weida, wegen „ver-

übter Excesse abschaffen“ soll, der sich bei der „Niederhauung des Geländers“ am Häußlerschen Rittergut zu Brückla beteiligt hatte¹¹⁹). Trotz herrschaftlichen Befehls verweigert Spitznaß die „Abschaffung und Arrêtirung“ seines Gerichtshalters, der seinerseits an das Ober-Appellationsgericht zu Leipzig appelliert.

Im Jahre 1746 appellieren die Besitzer des Rittergutes Unter-Zoppoten und der Advokat Laezer an das Reichskammergericht zu Wetzlar wegen Laezers „Remotion von der Gerichtsverwaltung zu gedachten Zoppoten“, ziehen aber bald die eingewandte Appellation wieder zurück, und im Jahre 1747 wird Justus Laezer wieder zur Gerichtsverwaltung des unteren Ritterguts Zoppoten zugelassen¹²⁰).

Als Hans Christoph von Dobeneck auf Ober-Zoppoten im Jahre 1750 Streitigkeiten mit seinem Pächter Dünkel hat, verbindet sich letzterer mit dem Gerichtsverwalter Johann Tobias Förster, und beide versuchen nun auf alle nur mögliche Weise, den Rittergutsbesitzer zu hintergehen¹²¹). Dobeneck entläßt daher seinen Gerichtshalter Förster, der gegen diese Entlassung bei der Regierung Appellation einlegt. Das von der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig eingeholte und am 29. Oktober 1751 publizierte Urteil erkennt:

„Daß es zwar, der Försterschen Protestation und Provocation ohngeachtet, Bey der von dem von Dobeneck geschehenen anderweitigen Besetzung derer Jhm zustehenden Gerichte zu Oberzoppoten, und Jhm Förstern ertheilten Dimission sein Bewenden habe, dieser sich auch aller Verwaltung derer Gerichte zu Oberzoppoten zu enthalten, die in Händen habenden Gerichtliche Akta, Registraturen, Siegel und anderes zu sothanan Gerichten gehöriges treulich auszuantworten schuldig, Der von Dobeneck aber demselben wegen der bey Ertheilung der dimission, auch sonsten . . . gebrauchten Anzüglichkeiten für HochGräfllicher Cantzley eine Ehrenerklärung zu thun . . .“ schuldig sei.

Wegen einiger Geldforderungen vergleicht sich der von Dobeneck schließlich mit Förster am 31. März 1753.

Wenn ein Gerichtsherr einen neuen Gerichtshalter annehmen wollte, so mußte er dies bei der Regierung anzeigen¹²²). Unterblieb dies, so wurden dem betreffenden Gerichtsherrn von der Regierung recht ungnädige Vorwürfe gemacht, wie es z. B. noch im Jahre 1819 vorgekommen ist, wo die Regierung am 27. August an den Domherrn von Uffel auf Trünzig, den Besitzer von Settendorf und Sorge, schreibt¹²³), man habe zwar aus Untergreizer Akten ersehen, daß ein gewisser Dippner aus Werdau sich als Gerichtsverwalter zu Trünzig bezeichne, was indessen noch nicht offiziell angezeigt worden sei. „Wir sehen uns deshalb genöthigt, dem Herrn Domherrn von Uffeln wegen der im hiesigen Lande gelegenen Dörfer Sorge und Settendorf zu veranlassen, uns vor der geschehenen Übertragung officiell in Kenntnis zu setzen.“ Christian Heinrich August von Uffel schickt darauf

¹¹⁹) R-A: a. Rep. R, Cap. XI, Nr. 19.

¹²⁰) R-A: a. Rep. R, Cap. XXIV, Nr. 118.

¹²¹) R-A: a. Rep. R, Cap. XXIV, Nr. 124.

¹²²) Vgl. R-A: a. Rep. B, Cap. XI, Nr. 50 und viele andere Stellen.

¹²³) R-A: a. Rep. B, Cap. V, Nr. 68.

am 3. Oktober 1819 aus Leipzig ein Entschuldigungsschreiben an die Greizer Regierung, in dem er angibt, diesen Fehler aus „Unkenntnis der reuß. Verfassung“ begangen zu haben. In Sachsen seien dergleichen Veränderungen früher niemals der Regierung mitgeteilt worden, weshalb er angenommen habe, daß es in Reuß auch so üblich sei. Er wolle daher mit diesem Schreiben seiner Schuldigkeit nachkommen¹²⁴⁾.

In gleicher Weise, wie die Landesherrschaft z. B. bei der Besetzung von Pfarrstellen¹²⁵⁾ Landeskinder vor „Ausländern“ bevorzugt wissen will, so sind auch oftmals der Anstellung fremder Rechtsanwälte als Gerichtsverwalter bei den reußischen Patrimonialgerichten Schwierigkeiten bereitet worden, wie dies im folgenden an einem recht bezeichnenden Falle dargelegt werden soll:

Der Rittergutsbesitzer Walther auf Ober-Reudnitz möchte im Jahre 1812 seine erledigte Gerichtshalterstelle dem ihm persönlich gut bekannten Advokaten Johann Gottfried Arzt aus Reichenbach i. V. übertragen¹²⁶⁾. Die Regierung will jedoch anfangs durchaus nicht gestatten, daß Johann Gottfried Arzt aus Reichenbach die Ober-Reudnitzer Gerichtshalterstelle annimmt, und sie reskribiert (nach dem Konzept des Präsidenten und Kanzlers Franz Christian Ferdinand von Grün) am 15. August 1812 an Walter: „Nachdem nun die hiesigen Regierungs Advocaten, in den Königlich Sächsischen Landen, wenn sie nicht gleichfalls daselbst ad Praxin admittiret sind, zu Gerichts Bestellungen nicht zugelassen werden, mithin ein gleiches diesseits der Reciprocität wegen, zu beobachten ist, so wird solches dem Commissions [Rath] Walter und daß er sich in der Wahl eines neuen Gerichtsverwalters auf einen inländischen oder auswärtigen allhier ad Praxin zugelassenen Rechts Gelehrten zu beschränken“ habe, mitgeteilt. Walter verweist deshalb die Regierung in einem Schreiben vom 7. September 1812 auf einige Fälle, wo „ausländische“ Advokaten im Reußenlande Patrimonialgerichte verwalteten. So habe der Gerichtsinспекtor Arzt aus Reichenbach bis in die 1790er Jahre die Gerichte in Schönfeld, der Accisinspektor Friedrich Wilhelm Irmisch aus Reichenbach in den 1750er und 60er Jahren die Gerichte zu Ober-Reudnitz ebenso wie Jakob Friedrich Klug aus Reichenbach in den 1730er und 40er Jahren verwaltet. Desgleichen verweist Walter auf das Juristische Handbuch für Ungelehrte von Thienemann aus dem Jahre 1790, worinnen stehe, „daß in den Reuß-Plauischen Landen die Vasallen auswärtige Advokaten zu ihren Gerichtshaltern annehmen dürfen“.

Nach diesen Angaben ist anzunehmen, daß es erst im Ausgang des 18. Jahrhunderts üblich geworden ist, nur noch „inländische“ Anwälte zu Gerichtshalterstellen zuzulassen.

Auf Walthers Schreiben reskribiert die Regierung am 29. Oktober 1812, er solle nur „die Ausbringung einer Königl. Sächsischen Erklärung zur

¹²⁴⁾ Wie es an anderen Stellen auch gezeigt werden konnte, ist dieses Vorkommnis wieder ein Beweis für die Regierungsmethode im Kleinstaate Reuß, wo sich eben die Regierung um jede, auch die unbedeutendste Kleinigkeit im Lande kümmern kann.

¹²⁵⁾ Vgl. dazu S. 271, 1093.

¹²⁶⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XVIII, Nr. 98.

Beobachtung des bishero verweigerten Reciproci“ herbeiführen, oder einen bei der Regierung in Greiz „ad Praxin admittirten“ Gerichtshalter bestellen. Der Advokat Arzt aus Reichenbach sucht daher am 14. Dezember 1812 um die „Admission ad Praxin juridicam in den reußischen Landen“ nach, erhält aber darauf von der Regierung die Mitteilung, daß er für eine solche Zulassung 80 Rtl. Gebühren und 11 Rtl. 18 Gr. Schreib- und Kanzleigeühren bezahlen solle. Arzt erklärt deshalb dem Rittergutsbesitzer Walther, daß er unter solchen Schwierigkeiten, die nur auf seine Greizer Kollegen zurückzuführen seien, auf die Ober-Reudnitzer Gerichtshalterstelle verzichten müsse. Und er weist gleichzeitig nochmals darauf hin, daß doch sein Vater und sein Großvater lange Zeit die Gerichte zu Schönfeld verwaltet hätten, ohne „reußische Admissi“ zu sein. Schließlich wird Arzt aber doch noch auf weiteres Ansuchen des Kommissionsrates Walther nach abgelegtem Amtseid am 12. Dezember 1814 zur juristischen Praxis in den reußischen Landen zugelassen, nachdem sich Walter erboten hatte, für diese Zulassung 30 Rtl. zu entrichten. Arzt enthält am Tage seiner Verpflichtung einen besonderen Zulassungsschein.

Aus der oben angeführten Bestallung des Advokaten Jonas Kettner zum Bernsgrüner Gerichtsverwalter¹²⁷⁾ konnte bereits festgestellt werden, wer außer dem Gerichtsverwalter noch zu den „Gerichtspersonen“ gehörte: der Richter und die beiden Schöppen oder Geschworenen¹²⁸⁾. Richter und Schöppen sind aber trotz ihres Amtes Gerichtsuntertanen der betreffenden Rittergüter. Ihre Amtsobliegenheiten erkennen wir aus dem von ihnen geleisteten Amtseid. Als Beispiel dafür sei hier die Eidesformel wiedergegeben, wie sie im Jahre 1788 in Schönfeld gebraucht wurde¹²⁹⁾:

Richter und Schöppen Eyd,

Demnach vor dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Heinrich Wilhelm Rudolph Christian von Kömerstädt, Erb-Lehn und Gerichts Herrn auf Ober und Unter Schönfeld zum Richter, Schöppen zu Unter Schönfeld angenommen worden; Als schwöre ich N.N. hiermit zu Gott im Himmel, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen wahren leiblichen Eyd, daß in diesem mir aufgetragenen Richter, Schöppen Amte Hochadelicher Gerichts Herrschaft ich iederzeit treu, und gehorsam seyn, auf Ihre Gerechtsamme und Befugniße bestmöglichste Achtung haben und keinen Eintrag darinnen zu thun, niemand gestatten, bey Gerichte auf die dabey vorgehende Handlungen gehörige Aufmerksamkeit richten, und soviel an mir ist, in bürgerlichen und peinlichen Fällen gleich durchgehends Recht jedermann mittheilen helfen, bey Würderungen oder Taxationen, den Werth der zu taxirenden Sache meinem besten Wißen und Gewißen nach eröffnen und anzeigen, Ausfertigungen und alles, was mir zu insinuiren überlaßen wird, ge-

¹²⁷⁾ S. o. S. 186 f.

¹²⁸⁾ Daß gerade bei dem angeführten Bernsgrüner Fall nur ein Geschworener genannt wird, ist ein einzelner Ausnahmefall. Vielleicht ist aber auch hier der krankheits halber abwesende Hans Höfer der 2. Geschworene.

¹²⁹⁾ „Adelich KOMMERSTAEDT.: Gerichts-Buch zu Unter-Schönfeld de Ao. 1770“ fol. 142 v, 143. Dieses Gerichtshandelsbuch wird im Thür. Rentamt Greiz aufbewahrt.

hörig insinuiren und richtige Relation davon thun, bey vorkommenden Einnahmen, solche richtig halten und richtige Rechnung darüber führen, die eingegangenen Gelder in meinen Nutzen nicht verwenden, noch solche unterschlagen, vielmehr zu deren Behuf und Sache, wozu sie bestimmt, treulich anwenden, und wohin sie gehören, bezahlen und einliefern, der Commun Bestes allenthalben mit in Obacht nehmen, und überhaupt alles und jedes, was einem treuen und gewißhaften Richter, Schöppen, eignet und gebühret, iederzeit treulich und fleißig verrichten, und mich davon weder Gunst, Gabe, Geschenke, Freundschaft, Feindschaft, noch sonst eine andere Ursache abhalten laßen will. So wahr mir Gott helfe, und sein Heiliges Wort, Jesus Christus Amen.

Reg. Schönfeld, den 2. April. 1788.

Acto, in Beyseyn Johann Adam Jungs, Richters zu Reinsdorf sind

Johann George Dillner zu Richter,

Johann George Unterdörfel aber, und

Johann Michael Damisch, zu Schöppen alhier zu Schonfeld Untern Theils,

praevia seria admonitione de vitando periurio eiusque poena gravi, more solenni et actu corporali, hora VIII $\frac{1}{2}$ antemerid. verpflichtet, und solches facta praelect. hiermit angemercket worden.

In gemischten Gemeinden, d. h. solchen, die aus einer Amts- und einer Rittergutsgemeinde bestanden, gab es in jeder der beiden Gerichtsbezirke einen Richter und zwei Schöppen.

Daß der Gerichtsherr durch den Richter Übeltäter hat in das Gefängnis stecken lassen, mag wohl eine Seltenheit gewesen sein. Doch ist es manchmal auch vorgekommen. Daß man diese Handlung nicht zu den ehrenvollsten Tätigkeiten rechnete, ist zu begreifen. So erhält denn auch Kaspar Friedrich Trützschler von der Regierung einen Verweis, als er seinen Richter dazu zwingen wollte. Trützschler aber antwortet der Regierung am 14. Februar 1696¹³⁰⁾:

„Derselben Monitorium, daß ich Georg Becken nebst dem Richter Amte, das Beystecken, der Untertanere, nicht ansinnen, und die abgepfändete Kuhe und Kalbe, wieder abfolgen laßen solte, habe ich zwart erhalten, Nachdem aber das Beystecken der Unterthanere an sich selbst nichts unehrliches, noch ein Richter deswegen ein LandtKnecht wird, und nicht alleine jüngst Verstorbener, sondern auch alle Vorige Richtere alhier, die Delinquenten, wann sich Gelegenheit ereignet, über RechtsVerjährte Zeit beystecken müssen, und hiesig RitterGuth deswegen von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 15. 20. 30. 40. und mehr Jahren in possessione vel qs. zur Gnüge befestiget, hingegen aber Georg Rödeln und Georg Feusteln disfalls in propria causa kein Glaube beyzumessen, oder gesetzt, aber cum protestatione nicht zugelaßen, daß Rödel und Feustel die kurze Zeit über, ihres Richters Amtes, dergleichen nicht verrichtet, entweder sich darzu keine occasion ereignet, oder selbe vor sich einen GerichtsKnechte anhero bestellet, und diesem die accidentia überlaßen, dergleichen ich auch Georg Becken wohl concediren kan, Überdis zu Feustels Zeit mein Bruder, Caspar Friedrich, so damahls hiesig Guth beseßen, sich in seiner Minderjährigkeit befunden, und deßen Vormundt hiesigen RitterlehenGuth nichts vergeben können, Sofort das Beystecken der Unterthanere, auch die Richtere in andern benachbarten Orthen,

¹³⁰⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XIX, Nr. 7.

da solches eingeführet, verrichten müßen, auch durch Urthel und Recht darauf erkannt worden, und in Dorf-Gerichten kein eigener GerichtsKnecht gehalten wird, gleichwohl oftmals in mora periculum vorhanden, Endtlichen auch in Rechten zugelaßen, der Untertanere Ungehorsam, mit Auspfändungen zu compesciren...“

...so bitte er, bei seinen Rechten geschützt zu werden.

Die Regierung reskribiert jedoch am 16. Februar 1696:

„...Nachdem wir aber an der Vorgegebenen, 40 und mehrjährigen possessione l. qs. daher sehr zu zweifeln haben, weil vor des Verstorbenen Richters Hans Schmidts Zeiten Von deßen Vorfahren im RichterAmbte dieße Verrichtung nicht Versehen, sondern dazu entweder der Hirte oder ein hiesiger oder Rotenthälischer LandKnecht gebraucht, undt also damahlß entweder noch keine possess acquiriret, oder durch diese actus dieselbe doch merklich interrumpiret worden, allermaßen, daß wir selbst den hiesigen Knecht auf ansuchen der Adel: Gerichte mehrmahß dahin geliehen, unß noch wohl erinnerlich ist, die Unterthanen auch dießes und noch ein mehrers durch Zeugnüß zubeaubten sich erbiethen, und was von benachbarten angeführet werden wollen, soviel die Reußischen Örtler betrifft, unß das Gegentheil bekandt, die Sächßischen Gewonheiten aber hieher nicht gehören noch hiesige Unterthanen zu gleichen Beschwehrungen astringiren können, Das Beystecken an sich selbst aber eine solche Sache ist, welches sich ehrliebende Leute nachsagen zulaßen, grosen Abscheu tragen, undt in der Wahrheit auch zu einem übelständigen Vorwurf gereicht, zugeschweigen daß daher öfters Hader, Zank, Schlägereyen und andere böße inconvenientien erfolgen, welche auf solche weyse zuveranlaßen ein Christl: Obrigkeit billig Bedenken tragen soll, und endlich eure Unterthanen über solchen Anmutungen ganz schwüurig werden dürfften, in dem Sie lieber ihr Vermögen, alß ihre Ehre und guten Nahmen dran zu setzen sich ausdrücklich Vernehmen laßen;

Alß haben Nahmens Hochgräfl. Herrschaft Wir Euch nochmahß freundlich ermahnen wollen, dieses alles wohl zu ponderiren, und ohne größere Nothwendigkeit Euch in keine Weitleufftigkeit ein zu flechten, sondern das abgepfändete Viehe wieder auszuliefern, in Ansehung, do ihr dennoch auf eurer Vermeynten Befugnüß zuverharren, undt es mit denen Unterthanen auff ein Obrigkeitl. Decisum ankommen laßen wollet, es biß auf Hochgr: gn: Herrschaft Gott gebe glücklicher Anheimkunfft anstehen, inzwischen aber an des Beckens Haus und Hoff, welches Euch doch aus Euren Gerichten nicht entgehen kan, gnugsame Versicherung haben könnet, Versehen Unß demnach gewiß, daß ihr impetranten das abgepfändete Vieh, weil periculum in mora, alßobald abfolgen, wiedrigen falß aber nebst denen Unterthanen auffm 21. dießes Vorhiesiger Regierung zu einer kurzen summarischen Verhöhr und untersuchung der Sache, wozu wir Euch hiemit zugleich vorgeladen haben wollen, erscheinen und billigmäßigen Bescheids erwarten werdet...“

Trützscher scheint nachgegeben zu haben, denn das vorliegende Aktenstück enthält keine Nachricht darüber, daß noch ein Schlichtungstermin stattgefunden habe.

Daß es sonst allgemein üblich war, daß die Rittergutsbesitzer bei ihren Gerichtstagen den herrschaftlichen Gerichtsknecht aus Greiz anforderten und dieser von der Regierung bereitwillig zur Verfügung gestellt wurde, geht aus einem Obergreizer Regierungsreskript vom 23. August 1714 an den

Herrmannsgrüner Rittergutsbesitzer Adam Friedrich Trützschler hervor¹³¹⁾, worüber in der Herrmannsgrüner Ritterguts-geschichte¹³²⁾ berichtet worden ist. In dem genannten Reskript wird auch gleichzeitig dem Rittergutsbesitzer Trützschler verboten, künftig „bei vorfallenden Gerichtstagen“ einen auswärtigen Knecht zu gebrauchen.

In größeren Gerichtsbezirken ist es wohl auch vorgekommen, daß ein Gerichtsherr einen eigenen *G e r i c h t s k n e c h t* anstellte, wie es zum Beispiel der Cossengrüner Rittergutsbesitzer Gottlob Christian von Dölau im Jahre 1716 tat¹³³⁾. Die Anstellungsurkunde hat folgenden Wortlaut:

Zuwißen! Wasmaßen der Hochwürdig: und hochwohlgebohrne Herr, Herr Gottlob Christian von Dölau auf Ruppertsgrünn, Liba und Coßengrünn, Jhro Königl. Majst. in Pohlen, und Churf. Durchl. zu Sachßen, Hochbestalter Rath, vice Creyßhauptmann, Kriegs Commissarius und Ober Creyß-SteuerEinnnehmer in Voigtlande, sowohl Domherr zu Merseburgk, datö Heinrich Conrad Anhagen, zum GerichtsKnecht nacher Cossengrünn in Bestallung genommen, daß

1.)

derselbe mit denen Seinigen ein Gottesfürchtiges stilles Leben und Wandel führen, und keine verdächtigen Leuthe beherbergen, und aufhalten, vielmehr aber

2.)

auf alles ungeziemende Weßen sehen, und solches bey hochadel. GerichtsHerrschaft anzeigen solle.

3.)

hat er in Gerichten, insonderheit bey denen GerichtsTagen oder wenn es sonst nöthig erachtet, fleißig aufzuwarten, und sich in allen Verrichtungen treu, unverdroßen und verschwiegen aufzuführen, und solches nicht nur zu Cossengrünn, sondern auch bey denen Gerichten zu Ruppertsgrünn und Liba zu beobachten, und zu allen GerichtsTägen nacher gemelten Ruppertsgrünn sich einzufinden. Wenn nun selbiger

4.)

seinen Diensten treulich und fleißig, immaßen auch ohne Verlaub der GerichtsHerrschaft, er nicht verreyßen darff, oblieget; So hat er zu genießen und zu gewarten:

- | | | |
|---|-------------|---|
| 1.) freye Herberig in der neuen Frohnveste zu Cossengrünn, | } jährlich, | |
| 2.) Zwölff Gülden an Gelde, | | |
| 3.) Vier Scheffel Backkorn
Zwey Viertel Gerste | | } an Plauschen alten Maß, wie es vor das Gesinde gemahlen wird, |
| 4.) Vier Klafftern ⁶ / ₄ tel Ellichtes Holtz mit dem Reißig, so er selbst zumachen, ihme aber von denen Fröhnerinn angefahren wird, | | |
| 5.) so oft gebrauet, überdiß noch allezeit 1. Eymer Geträncke haben, und | auch | |
| 6.) die Accidentia von denen Partheyen, und sonsten, wie solche nicht nur in Chur-Sächsischen: Sondern auch in Gräffl. Reuß Pl. Landen geordnet und gewöhnlich, | | |

¹³¹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. X, Nr. 4.

¹³²⁾ S. 426.

¹³³⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. IV, Nr. 6.

In übrigen nimmet

5.)

diese Bestallung von 21. Sept: 1716. ihren Anfang, und continuiert, solange es Hochadel. GerichtsHerrschaft gefällig, und soll mehr gedachter Heinrich Conrad Anhagen bey nechsten GerichtsTag behörige Pflichte ablegen. Uhrkundlich ist diese Bestallung vollzogen und unter Dero Gerichte Unterschrift abgeben worden. Sig. Cossengrün, den 15. Octobr: 1716.

(L. S.) Adel. Dölausische verordnete Gerichte alda.
David Klinckhardt
A. Verw. mppr.

Notand: Die Verpflichtung ist in Prot: fol 9. enthalten.

Obengenannte Accidentien betragen:

- 5 gr. Vor jeder Pfändung in wiesen Felder
- 5 gr. Vor jeder gerichtlichen AusPfendung
- 1 gr. Vordergelt
- 1 gr. Vor Einer Citation
- 3 gr. Von jeden SubhastationsAnschlack,
- 5 gr. Von jeder Besichtigung
- 5 gr. Einen einzustecken
- 10 gr. 6 §. Von Einer Hilfsuolstreckung
- 1 gr. Von einer Anzeigung was er hinterkombt
- 2 gr. Von jeder KaufVerschreibung Von jeder Partey einen gr. Tranckgelt
- 10 gr. 6 §. einen zu schließen
- 1 fl. Von einer Beschwenrung Von einer Füttel
- 5 gr. Vor den ersten angrif
- 10 gr. 6 §. einen an Pranger zu schließen,
- 5 gr. 3 §. Vor einen geschloßen Vor gerichte zubringen.
- 1 fl. Von einer Peinlichen Execution
- 1 fl. Von einer LandtesVerweisung
- 10 gr. 6 §. einen zuerkanten Stock Schilling zu geben
- 1 gr. 4 §. Sietzegelt jeden Tag und Nacht
was im Churfürstl. und Gräffl. Reußischen eingeführet.

Bereits in dem Kapitel über die Schriftsässigkeit der Rittergutsbesitzer¹³⁴⁾ ist gezeigt worden, in welchen Fällen sich die Regierung und das Amt unmittelbar an die Patrimonialgerichtsuntertanen zu wenden pflegten, ohne die betreffenden Gerichtsherren erst zu fragen. Diese Fälle stellen indessen nur Ausnahmen dar zu der Regel, daß die Patrimonialgerichtsuntertanen nur über ihre Gerichtsherren hinweg belangt werden konnten und es z. B. auch von den Gerichtsherren abhing, ob sie ihre Untertanen vor andere Gerichte stellen wollten oder nicht.

Als sich so das Amt Untergreiz am 16. April 1721 erlaubte, Georg Vogel aus Herrmannsgrün zum Vormund der verwitweten Eva Schneider, der hinterlassenen Witwe des Müllers Christoph Schneider auf der Obermühle zu Mohlsdorf, zu bestätigen, beschwert sich Hans Kaspar Trützscher auf Unter-Reudnitz darüber bei der Untergreizer Regierung am 18. April 1721,

¹³⁴⁾ S. 81 ff.

indem er darauf hinweist, daß er allein doch die Ober- und Erbgerichtsbarkeit über die Obermühle zu Mohlsdorf besitze¹³⁵). Auch bittet Trützscher am gleichen Tage den Grafen Heinrich XIII., ihn bei seiner Jurisdiktion zu schützen und diese Vormundschaftsbestätigung zu kassieren. Heinrich XIII. hebt nun zwar für diesmal die Bestätigung nicht auf, erteilt aber am 23. April 1721 dem Amte die Weisung, daß es für solche Fälle nicht zuständig sei.

August Friedrich von Kommerstädt auf Ober-Schönfeld beschwert sich am 4. März 1730 bei der Regierung¹³⁶), weil diese kurz zuvor in seiner Abwesenheit seinem Pächter auferlegt hatte, daß er seinem Knechte Hans Lindner von dessen Sachen nichts verabfolgen lassen solle. „Es sind hierauf auch ohne Requisition mein- und meiner Gerichte dessen Mobilien aus meinem Rittersitz nach Greiz geschafft worden.“ Kommerstädt erhebt gegen diese Handlung schärfsten Protest, weil dies seiner Gerichtsbarkeit sehr nachteilig sei, „allermaßen der Pächter und dessen Knecht unter meiner Jurisdiction stehen und befindlich sind, und beide vor kanzleischriftsässig nicht anzusehen, und ich daher nicht unbillig in den Gedanken stehe, daß auf vorher an mich ergangenen gn. Befehl Lindners Sachen durch meine Gerichte in Verwahrung genommen, und allenfalls verabfolget werden sollen.“

Besonders aufschlußreich aber ist das Beschwerdeschreiben der Untergreizer Vasallen Trützscher und von Kommerstädt, das diese am 23. Februar 1701 an Graf Heinrich XIII. richten, und in dem sie sich über den „neuerlichen modus procedendi“ des Amtsverwalters Apel beklagen. Dieses Schreiben¹³⁷) lautet:

Hochgebohrner Graff, Gnädigster Herr

Wir sind in Erfahrung kommen, daß von Dero Herren Rath und Befehlshabere nicht nur wieder die in Dero Landen befindliche GerichtsHerren ein ganz neuerlicher modus procedendi durch mandata und poenalinhibitiones angefangen, sondern auch in Sachen, so vor dererselben Gerichten anhängig und schon verabschiedet, eingegriffen, und auf bloße implorationes auch rechtskräftige decreta wieder aufgehoben. Überdis allem Ansehen nach ihnen gar in Sachen, die sie wieder ihre Unterthanen haben, die jurisdiction entzogen, und selbige für ihren Gerichten zubelangen, verwehret werden wolle, Maßen un längst, alß von denen Adel. Trützscherischen Gerichten zu OberReüdnitz einigen Unterthanen wegen des frembden Biers ein Bescheid ertheilet, und gehörig publiciret, auch rechtskräftig worden, dieselbigen aber auch andere von der Gemeinde aufgewiegelt, wegen gedachten Bierhohlens eine imploration angebracht, und darinnen nicht einmahl einige poenal-inhibition gesucht; dennoch dem GerichtsHerrn, H. Friedrich Wilhelm Trützsclern, so fort nach erstattetem Bericht und der Unterthanen eingegebenen refutation bey 25 RG fl. Straffe:

daß er seines eingeschickten Berichts und in der eigenen Sache ertheilten Bescheides ungeachtet, Klägere fürohin mit dergl. Neuerung und eigenmächtigen Unternehmen verschonen, Sie bey ihrer bißherigen possessione

¹³⁵) R-A: a. Rep. R, Cap. XIX, Nr. 35.

¹³⁶) R-A: a. Rep. R, Cap. XXII, Nr. 42.

¹³⁷) R-A: a. Rep. R, Cap. XVIII, Nr. 1.

libertatis naturalis vel quasi des frembden Bierhohlens in der Herrschafft unbeeinträchtigt, die darüber incarcerirte sonder weitere Abforderung der Straffe, und Unkosten wieder freylaßen, denenselben caution de non amplius turbando bestellen, sowohl auch alle verursachte Schäden und Unkosten wieder erstatten, und solches bey Vermeidung angeregter Straffe anders nicht halten solle.

Alldieweil aber, Gnädigster Graff und Herr, dergleichen inhibitions-Process in hiesigen Reußischen Landen weder per legem publicam, noch durch beständige und über rechtsverwährte Zeit continuirte Gewohnheit recipiret, Vielmehr aber iederzeit, wenn ein Unterthener wieder seinen Gerichts Herrn zu klagen gehabt, die Sachen in Verhör gezogen, und auf vorhergehendes gnugsames Gehör auch Bescheinigung und Gegenbescheinigung vermittelt rechtl. Erkändtnüßes decidiret, die vor diesen publicirte Bescheide und Urthele aber anders nicht, alß per modum Leutationis vel Appellationis corrigiret worden, Nächst dem, und wenn ein neuer processus eingeführet werden soll, wohl fast in allen provinzen des Heil. Röm. Reiches, und absonderlich in denen Gräffl. Reußischen Landen jüngerer Linie, zuvörderst mit denen LandStänden darüber deliberiret, und sie dabey gehöret zu werden pflegen, und dieses auch insonderheit in gegenwertigem processu mandatorum poenaliu[m] um deßwillen höchstnöthig, weil dabey gar leicht der Beklagte (Bevorab wenn es nur auf einen einigen Bericht ankomen, und der Kläger noch darzu selbigen wiederlegen soll) übereilet, und ehe und bevor er gnugsam gehöret, sachfällig werden kan, Zu dem darbey der Obrigkeitl. respect und autoritaet, welcher doch bey einem ieden wohlengerichteten Regiment auf alle Weiße und Wege beyzubehalten, nicht wenig periclitiret, hingegen der Unterthanen Widersetzlichkeit und Ungehorsam (deme ohne dis nicht wohl zu steüren) anwächst, Inmaßen auch bey oberzehnten casu wieder den von Trützscher allzugeschwinde verfahren zu seyn scheint, und keine gnugsame causae cognition, absonderlich nicht die geringste Bescheinigung vorhergegangen noch admittiret worden, Hierüber und wenn gleich mit dem inhibitions-Proceß es in hiesigen Landen seine Richtigkeit hette, dennoch dadurch die einmahl zur litis-pendenz gediehene Sachen von dem ordentl. iudice nicht alßbald avociret, noch weniger die judicata so fort aufgehoben, am wenigsten die poenal-inhibitiones, wenn die Klage darauff nicht eingerichtet, ex officio ertheilet noch auch ultra petita partis (welches alles doch alhier geschehen seyn soll) extendiret werden kan, Im übrigen denen GerichtsHerren nach denen Sächß. Rechten freysethet und zugelaßen, ihre Untertanen für ihren eigenen Gerichten, wenn selbige legaliter bestellet, und der Gerichts-Verwalter in Gegenwart derer Unterthanen vereydet, zu belangen, Endlich auch dieses noch in gute consideration zuziehen, daß Eu. HochGraffl. Gnad. Bestallter AmbtsVerwalter, H. Apel, weil er ein brauberechtigtes Hauß in Graitz besitzt, und demnach, wenn die Unterthanen das Bier nicht bey denen GerichtsHerren, oder in denen Erbkretzschmarn nehmen müßen, sondern sich dißfalls bey der Stadt Graitz erhohlen dürffen, ein nicht geringes interesse bey dergl. BierSachen zugewarten habe, und demnach vermöge offenkündiger Rechte partes Judicis nicht gut vertreten könne:

Alß haben Eu. HochGräffl. Gn. wir dieses alles in unterthäniger reverenz vorzustellen nicht umbhin gekondt, leben darauff zu Deroselben der tröstlichen confidence, Sie werden es bey dem vorhin üblichen modo procedendi ferner ungeändert bewenden, hingegen unß mit dergl. eilfertigen und praejudicirlichen mandatis poenalibus verschonen zu laßen, und bey dem ungehinderten exercitio der unß gnädigst verliehenen Gerichtsbarkeit zu schützen, auch daher Dero Herren Rath und Befehlshabere, daß sie das an oberwehnten den von Trützscher

ler ergangene poenal-mandat hinwieder cassiren und aufheben möchten, zu verfügen in hohen Gnaden geruhen. Wir erkennen solches mit unterthanigem treüesten Gehorsam, undt verharren lebenslang

Eu. HochGräfl. Gn.

Graitz, d. 23. Febr.
ao. 1701.

unterthänig-
Pflichtschuldigste,

(gez.) Hanß Wielhelm von
Kömerstadt¹³⁸⁾

(gez.) Hanß Caspar Trützscher¹⁴⁰⁾

(gez.) Hanß Heinrich
Von Commerstadt¹³⁹⁾

(gez.) Friedrich Wilhelm Trützscher¹⁴¹⁾

(gez.) Georg Ernst von
Commerstadt¹³⁹⁾

Über die Gestellung der Patrimonialgerichtsuntertanen, von der schon mehrfach die Rede war, aber auch über die oftmals verweigerte Gestellung dieser Untertanen wäre an Hand von einzelnen Beispielen noch einiges zu berichten:

Als z. B. Hans Schwerz, ein Brücklaer Rittergutsuntertan, dem Weinschenk Georg Grütznern aus Plauen ein Pferd weggenommen hat, verklagt Grütznern in den Jahren 1653 und 1654 den Brücklaer Rittergutsbesitzer Adam Eustachius von Traxdorff¹⁴²⁾, und es geht aus den angelegten Akten auch ganz klar hervor, daß Hans Schwerz in diesem Zivilprozeß auch nur durch seinen Gerichtsherrn vor die Greizer Regierung geladen werden kann.

Kaspar Friedrich Trützscher auf Ober-Reudnitz ersucht am 24. Januar 1659 die Untergreizer Regierung, ihm den Amtsuntertanen Jobst Wezel aus Gottesgrün in subsidium juris auf den 7. Februar vor sein Gericht zu stellen, weil dieser unter seiner Gerichtsbarkeit eine Schlägerei angefangen und andere Exzesse verübt habe¹⁴³⁾.

Über Hans Friedrich von Kauffungs auf Langenwetzendorf Klage gegen Adam Eustachius von Traxdorff auf Brückla wegen verweigerter Justiz aus dem Jahre 1669 ist im Rahmen der Brücklaer Rittergutsgeschichte¹⁴⁴⁾ berichtet worden.

Am 10. November 1691 hält Hans Kaspar Trützscher auf Reudnitz bei dem Amtsschreiber Otto Heinrich um die Gestellung des Amtsuntertanen Hans Schaller aus Gottesgrün an¹⁴⁵⁾, weil dieser in Verdacht steht, bei Trützscher Butter und Käse gestohlen zu haben.

Im Jahre 1697 hat Johann Jakob Kloß auf Görschnitz den Elsterberger Einwohner Kaspar Perthes in seinen Gerichten zu einer Geldstrafe ver-

¹³⁸⁾ auf Ober-Schönfeld.

¹³⁹⁾ auf Unter-Schönfeld.

¹⁴⁰⁾ auf Unter-Reudnitz.

¹⁴¹⁾ auf Ober-Reudnitz.

¹⁴²⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. II, Nr. 5.

¹⁴³⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XVIII, Nr. 3.

¹⁴⁴⁾ S. 942.

¹⁴⁵⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XVIII, Nr. 1.

urteilt, weil dieser auf Görschnitzer Flur Holzdiebstähle verübt hatte. Perthes ist nun aber Untertan der Adel. Boseschen Gerichte zu Elsterberg, und als diese ihn nicht vor die Görschnitzer Gerichte stellen, fragt Kloß am 8. April 1697 bei der Obergreizer Regierung an, wie er sich in diesem Falle verhalten solle¹⁴⁶⁾. Die Regierung aber reskribiert darauf am 7. Juni 1697: Wenn die Gestellung des Perthes von den Boseschen Gerichten zu Elsterberg nicht zu erlangen sei, so sei Kloß berechtigt, den Perthes festzunehmen, sobald dieser den Görschnitzer Gerichtsbezirk betritt, und ihn solange anzuhalten, bis er die ihm zuerkannte Strafe und sonstige Unkosten bezahlt hat.

Im Jahre 1721 hat der junge Schubert auf der Bucka bei Moschwitz an einem Markttag in Greiz getanzt und damit gegen das herrschaftliche Polizeimandat verstoßen. Das Amt Untergreiz fordert daher Schuberts Gestellung von den Peißkerschen Gerichten zu Moschwitz an. Der Gerichtsherr Peißker verweigert dies aber und antwortet darauf, daß er seinen Knechts selbst bestrafen werde¹⁴⁷⁾.

Wie oben schon angedeutet worden ist, hat es in Ortschaften mit zwei Gerichtsherrschaften oftmals Streitigkeiten gegeben. Dies sei in Bezug auf die Gestellung der Untertanen an den folgenden Reudnitzer Fällen belegt:

Der Hofmeister von Watzdorf auf Unter-Reudnitz schickt u. a. im Jahre 1727 seinen Richter Beck mit einigen Schreiben an den Ober-Reudnitzer Rittergutsbesitzer Trützscher und bittet darin um die Gestellung einiger Ober-Reudnitzer Untertanen vor seine Gerichte¹⁴⁸⁾. Als aber Trützscher seine Untertanen nicht stellt, läßt der von Watzdorf diesen die Ladungen auf der Gemeinde überreichen. Nunmehr beschwert sich jedoch Trützscher darüber bei der Regierung und erreicht auch, daß diese die auf solche Art überbrachten Ladungen kassiert.

Dagegen beschwert sich der von Watzdorf auf Unter-Reudnitz am 23. Juni 1731 bei der Untergreizer Regierung¹⁴⁹⁾ über Trützscher, weil dieser einen Untertan bestraft hatte, der bei dem Unter-Reudnitzer Rittergutspächter eine Kanne Bier getrunken hatte. Watzdorf schreibt, daß doch Trützscher seinen eigenen Untertan von Rechts wegen hätte vor das Unter-Reudnitzer Gericht stellen müssen, wenn dieser sich in Unter-Reudnitz etwas hätte zu Schulden kommen lassen. Er stellt daher den Antrag, künftig seine Untertanen auch selbst bestrafen zu dürfen, wenn sich diese auf Ober-Reudnitzer Grund und Boden vergingen. — Diesem Vorfall ist freilich nicht allzuviel Gewicht beizulegen, da er ja sichtlich gesucht ist. Es sei nur daran erinnert, daß doch während dieser Zeit in Reudnitz ein sehr umfangreicher Bierstreit schwebte, über den in der Unter-Reudnitzer Rittergutsgeschichte weiteres zu finden ist¹⁵⁰⁾.

Als die Karstädtchen Gerichte zu Ober-Lunzig aufgefordert werden, den Rittergutsschäfer Hans David Kanis als Zeugen in das Kurf. Sächs. Amt

¹⁴⁶⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. VII, Nr. 1 a.

¹⁴⁷⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 37.

¹⁴⁸⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XIX, Nr. 46.

¹⁴⁹⁾ a. a. O. Nr. 35.

¹⁵⁰⁾ S. 356 ff.

Weida wegen eines Streitfalles bei der Gräfenbrücker Trift zu stellen, ver-
wahren sie sich ¹⁵¹⁾ am 15. Juni 1733 dagegen, erbieten sich aber, den
Schäfer selbst zu verhören.

Zu einer grundsätzlichen Erörterung über die „Gestellung der Delin-
quenten“ kommt es im Jahre 1738. Es beschwert sich da ¹⁵²⁾ Karl Ferdi-
nand von Kommerstädt auf Moschwitz und Ober-Schönfeld am 18. Juni 1738
bei der Regierung darüber, daß

„sich am verwichenen 2. PfindstFeyertage, des Herrn Hauptmanns von Bünau
auf Herrmannsgrün DienstMagdt, deßen Unterthener Schmied Reinholdt, und
ein FrauenZimer, die sich bey Herrn Hauptmann von Bünau aufhält, und die
Fräul: Eckarthin sich nennen läßet, unterstanden, aus dem zum Guthe Ober-
Schönfeld, welches ich mit meinen Brüdern annoch in Comunione besize, ge-
hörigen Bache, Krebße zu entwenden, wobey auch das gedachte FrauenZimer,
alß hierzu unser HolzFörster gekömen, viele unanständige Reden und Flüche
ausgestoßen.“

Wohl habe er von dem von Bünau die Gestellung der Übeltäter gefordert,
doch dieser habe sie verweigert.

Zu dieser Anklage nimmt Hauptmann von Bünau am 10. Juli 1738
Stellung: Er habe die Magd und den Schmied bereits vor seinen Gerichten
bestraft. Aber beide hätten nur 3 Krebse genommen, während des genann-
ten Kommerstädt's Bruder aus seinem, Bünaus, Fischbach bei hellem,
lichten Tage fast ebenso viel Schock Krebse genommen habe, wie es der
Schmied Reinholdt beschwören könne und wolle.

Die Regierung will es dabei bewenden lassen und weist am 15. Juli 1738
nur darauf hin, daß man in Herrmannsgrün doch besser auf die Polizeim-
andate achten solle, da der ganze Vorfall doch zugleich auch eine Ent-
heiligung der Sonn- und Festtage bedeute.

Damit ist nun freilich der von Kommerstädt nicht zufrieden. Er ver-
langt am 1. August 1738 nochmals die Gestellung der drei Personen vor
seine Gerichte nach Ober-Schönfeld:

„...Alleine meine Hochgeehrteste Herren! es ist Ihnen von selbst, und
ohne mein Anführen sattsam, und zur Gnüge bekandt, welchermaßen in denen
Hochgräfl. Reuß-Plauischen Landen, älterer Linie, die Gestellung derer Delin-
quentium dergestalt eingeführet, daß die Remissio ad locum commissi necessi-
tatis, und nicht bloß voluntatis ist, wie ich solches durch verschiedene Hoch-
gräfl. Rescripta bezubringen vermag, dermahln aber beyzufügen vor unnöthig
erachte, weiln solches Ew. HochEdelgeb. und HochEdel. nicht unbekandt
seyñ kan.“

Kommerstädt erhält darauf jedoch von der Regierung am 19. August 1738
den Bescheid zugesandt, „daß bewandten Umständen nach und da kein
pactum vorhanden, nach welchem bei denen Vasallen der Hochgräfl. älteren
Linie die Gestellung eingeführet und necessitatis wäre, dem petito nicht
deferiret werden könne, mithin Implorant mit solchem Suchen zur Ruhe
verwiesen werde.“

¹⁵¹⁾ n. K-A: Lunzig, Nr. 1.

¹⁵²⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. X, Nr. 32.

Schließlich sei an dieser Stelle noch darauf verwiesen, daß im Rahmen der Rittergutsgeschichte von Dörflas¹⁵³⁾ behandelt worden ist, wie im Jahre 1758 ein Rittergutsuntertan, der von seinem Gerichtsherrn vor der Untergreizer Regierung verklagt worden war, dagegen einwendet, daß sein Gerichtsforum doch die Patrimonialgerichte seines Gerichtsherrn seien. Allein da er doch auch wiederum Bedenken habe, wenn die Streitigkeiten zwischen ihm und seinem Gerichtsherrn vor dessen Patrimonialgerichten untersucht würden, so bittet er mehrmals, daß sie in erster Instanz von dem Amt Burgk geführt werden möchten; er hat aber damit keinen Erfolg¹⁵⁴⁾.

Wohl sind die Rechtsgrundsätze bei den Patrimonialgerichten durch das gemeine sächsische Recht und aushilfsweise durch das gemeine Recht gegeben. Wenn aber doch noch über gewisse Einzelfälle Unklarheiten herrschten, so holte man den Rat der Regierung ein, wie dies etwa folgende Beispiele beleuchten mögen:

In einer Registratur „Puncta in allerhand Regierungs- und Landes-sachen, so den Herren Vormunden¹⁵⁵⁾ im Mai 1614 vorgetragen worden sind¹⁵⁶⁾, lesen wir auf Blatt 11:

„Hans Georg von Kömerstedt berichtet vnterthenig, daß seiner vnterthaner einer zu Waltersdorf ein Eheman, eine Magdt geschwengert vnd weggeführt, derselbe erbeut sich zu straf, hett auch sein Weib vor ihn Intercedirt, was nun zue straf genömen werden soll, bittet er namhaft zumachen, weil dieselbe auf der H. Vormunden Anordnung ad pias causas folgen laßen.“

Beschluß: „Soll hundert gulden zuer straff gebenn, welche zue der Herrn Vormundenn vorordenunge zue milden sachen verbleiben sollen.“

Wegen der Bestrafung des vormaligen Schönbacher Schullehrers Adam Kopp, der mit Jakob Zimmermanns Ehefrau zu Cossengrün unter den dortigen Ritterguts-Obergerichten Ehebruch verübt hat und nun flüchtig ist, wird am 29. April 1646 an die Dölauschen Gerichte zu Cossengrün reskribiert¹⁵⁷⁾, es solle Kopp auf Bitten seines Weibes die Todesstrafe erlassen werden, und auch die Ehefrau Zimmermann soll von den Gerichten mit dem öffentlichen Staupenschlag verschont werden, wenn ihr Ehemann sie wieder aufnehmen wolle. Diese Begnadigung schließt indessen nicht aus, daß die beiden Übeltäter des Landes verwiesen werden.

In ähnlicher Weise fragen dann auch die anderen Patrimonialgerichte oftmals bei der Regierung an, wie sie in einzelnen Fällen entscheiden sollen¹⁵⁸⁾.

Spezielle reußische Anweisungen über die Führung der Patrimonialgerichte sind nicht erlassen worden. Hier könnte jedoch die oben schon

¹⁵³⁾ S. 992.

¹⁵⁴⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. V, Nr. 22. — Die Prozeßführung vor dem Amte Burgk ist ganz ausgeschlossen, weil der Rittergutsbesitzer doch schriftsässig ist.

¹⁵⁵⁾ = der Vormundenschaftsherrschaft.

¹⁵⁶⁾ H-A: Schrank III, Fach 5, Nr. 8.

¹⁵⁷⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. IV, Nr. 2.

¹⁵⁸⁾ U. a. Hohenölsen: R-A: a. Rep. R, Cap. XI, Nr. 18.

angeführte Burggräfliche Polizeiordnung als wichtigste Verordnung genannt werden. Maßgebend waren vor allem auch die in Reuß ä. L. rezipierten Kursächsischen Konstitutionen. Hierher gehört indessen noch ein Mandat, das Graf Heinrich XI. am 30. Mai 1744 an „Cantzley Director, Hoff-Justitien und Consistorial-Räthe wie nicht minder allen und jeden Unserer Ritterschafft, Vasallen, Beamten, Bürgermeistern und Stadt-Räthen, so mit Gerichten beliehen“, erläßt¹⁵⁹⁾. In diesem Mandat wird bestimmt, daß künftig, um ein In-die-Länge-ziehen der Prozesse zu vermeiden, es „in allen Unsern Judiciis mit Einbringung der rechtlichen Sätze“ so gehalten werden soll, „daß Termino ipso Vormittags Kläger provociren, Nachmittags aber Beklagter excipiren, Tages darauf und zwar Vormittags Kläger seine Replie, Nachmittags Beklagter seine Duplic, und endlich gleich den folgenden Tag hernach, in Sachen, wo dergleichen zugelassen ist, Vormittags Kläger die Triplic, und Nachmittags Beklagter die Quadruplic oder Schluß-Sätze“ einbringen sollen.

Durch landesherrliche Verordnung vom 28. Januar 1852 wurden sämtliche Rittergutsbesitzer und sämtliche Patrimonialgerichte zur Haltung des Fürstlich Reuß-Plau. Amts- und Verordnungsblattes, dem als Beilage die Landesgesetzsammlung von Reuß ä. L. beigegeben war, verpflichtet¹⁶⁰⁾.

Weitere Einzelanweisungen ergehen an die Patrimonialgerichte nach Bedarf, meist wenn eine Beschwerde vorliegt. Auswärtig wohnende Gerichtsherren werden angewiesen, die Gerichtstage auch am Gerichtssitz abzuhalten und nicht die Untertanen nach auswärts zu bestellen¹⁶¹⁾ usw.

Ehe das vorliegende Kapitel über die Patrimonialgerichtsbarkeit abgeschlossen werden kann, muß noch auf einige Einzelfälle eingegangen werden, die man am besten wohl unter der Sammelbezeichnung „Vermischtes“ zusammenfaßt:

Als sich das untere Rittergut zu Zoppoten in herrschaftlichem Besitz befand, ließ Heinrich II. für das Gemeindegut zu Zoppoten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts einen besonderen Förster anstellen¹⁶²⁾, worüber in der Rittergutsgeschichte von Ober-Zoppoten¹⁶³⁾ gehandelt worden ist. Über die Beaufsichtigung dieses Gemeindegutes durch die späteren Unter-Zoppotener Rittergutsbesitzer und die damit verbundenen vielfältigen Streitigkeiten berichtet ausführlich die Unter-Zoppotener Rittergutsgeschichte¹⁶⁴⁾; hier sei nur hervorgehoben, daß der Unter-Zoppotener Gerichtsherr in diesem Zusammenhang eine förmliche *Waldordnung* mit Gesetzeskraft erlassen hat.

Im Jahre 1665 hat sich der Feldmeister (Schinder, Abdecker) Adam Salzmann zu Greiz bei der Regierung über Kaspar Friedrich Trützschler

¹⁵⁹⁾ a. K.-A.: Schrank IV, Fach 11 c, Nr. 1.

¹⁶⁰⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1852, S. 1.

¹⁶¹⁾ Vgl. S. 707 und S. 1164.

¹⁶²⁾ R.-A.: a. Rep. A, Cap. XXXII, Nr. 5.

¹⁶³⁾ S. 1210 f.

¹⁶⁴⁾ S. 1148 ff., 1155, 1157 ff., 1170 ff., 1181 ff., 1188—1191.

auf Ober-Reudnitz beschwert¹⁶⁵), weil dieser „wegen des umgefallenen Viehes“ nicht soviel Gebühren zahlen wollte, wie ihm nach seiner Bestallung zukamen.

Über die verschiedenen Streitigkeiten, die der Bernsgrüner Rittergutsbesitzer Abraham von Posern im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts mit seinen Untertanen hat, ist in der Bernsgrüner Ritterguts-geschichte¹⁶⁶) berichtet worden. Es handelt sich dabei vor allem darum, daß der von Posern den Untertanen Vieh abpfändet, wenn dieses auf seine Grundstücke läuft, daß er sie mit Gefängnis bedroht, wenn sie nicht alle von ihnen verlangten Dienste leisten und alle zu verkaufenden Viktualien ihm nicht vorher anbieten, und sie dann deswegen mitunter auch in den Schweinestall einstecken läßt.

Ähnliche Streitigkeiten hat auch der Herrmannsgrüner Rittergutsbesitzer Hauptmann Heinrich von Bünau mit einigen seiner Gerichtsuntertanen in den Jahren 1724 und 1725, worüber die Herrmannsgrüner Ritterguts-geschichte im einzelnen berichtet¹⁶⁷). Auch hier handelt es sich vor allem um verweigerte Dienstleistungen und unterlassenes Angebot der Viktualien.

Im Jahre 1744, wo Kühdorf und Hainsberg noch zu Sachsen gehörten, hatte Hans Pöhler in Hainsberg am 14. März 1744 „guten Mut“ (= Kindtaufe) gehalten. Er hatte dazu natürlich auch schlachten lassen, was sein Vetter Heinrich Fleischer aus Naitschau besorgt hatte. Nun war aber von den Kühdorfer Gerichten der Bauer Winkler in Kühdorf als Fleischer in Pflicht genommen worden, und dieser hatte das Privileg erhalten, „auf hiesigen Dörfern alleine zu schlachten und zu kochen“. Da sich Pöhler nicht an diese Einrichtung gehalten hatte, kam auch gleich der Kühdorfer Richter mit einem aus Weida geschickten Gerichtsknecht, die den Fleischer aus Naitschau verhaften wollten, was nur durch die sofortige Bezahlung einer Kautions von 36 Rtl. unterblieb. Pöhler beschwerte sich aber auch noch darüber in einem Schreiben an Graf Heinrich XI. R. ä. L.¹⁶⁸). Da er indes durch das eigenmächtige Schlachten gegen das Kurf. Sächs. Fleisch-Steuer-Ausschreiben vom Jahre 1682 verstoßen hat, vermögen ihn auch die Ober- und Untergreizer Herrschaften nicht vor der verwirkten Strafe von 12 Rtl. zu schützen¹⁶⁹). Demgemäß verurteilen die Adel. Karstädtchen Gerichte zu Kühdorf 1. ihn selbst wegen des fremden Schlächters zu 6 Rt. Strafe, 2. seinen Vater Barthel Pöhler wegen der gegen den Gerichtsdirektor Hanisch angebrachten unwahren Beschuldigung zu 1 Rtl. 16 Gr. und 3. Hans Pöhler selbst wegen des zur Ungebühr ausgerich-

¹⁶⁵) R-A: a. Rep. R, Cap. XVIII, Nr. 3.

¹⁶⁶) S. 768 f.

¹⁶⁷) S. 436—440.

¹⁶⁸) Zu dieser Zeit ist der von Karstädt auf Lunzig zwar „offizieller“ Besitzer von Kühdorf und Hainsberg, in Wirklichkeit sind es jedoch die Grafen von Ober- und Untergreiz. Näheres darüber berichtet die Kühdorfer Ritterguts-geschichte auf S. 819—822.

¹⁶⁹) R-A: a. Rep. R, Cap. XIII, Nr. 5.

teten dreitägigen Kindtauffschmauses beim Kirchgange seiner Ehefrau ¹⁷⁰⁾ zu 5 Rtl. Strafe.

Der Amtsrichter Georg Wezel und Mattheus Wezel aus Gottesgrün bringen am 1. Dezember 1751 vor der Untergreizer Regierung an ¹⁷¹⁾, „welchergestalt die Dorfstraße alda, so weit solche auf Adel. Ober-Reudnizer Gerichtsbarkeit sey, dergestalt verfallen und eingefahren sey, daß sie an manchen Orte der Stuben tief sey, und man ohne Lebens-Gefahr solche ohnmöglich länger befahren könne, dahero sie einer baldigen Reparatur um so mehr bedürffe, da ietzt das Wetter hiezu...“ nur noch ungünstiger werde. Falls die Ober-Reudnitzer Gerichtsherrschaft die Straße an die Landesherrschaft abtreten wolle, so erbieten sich die Gottesgrüner, dieselbe von sich aus wieder in Ordnung zu bringen. Obgleich die Regierung am 3. Dezember 1751 an die Braunschens Gerichte zu Ober-Reudnitz reskribiert, sie sollten ihre Untertanen bedeuten, die Straße sofort zu reparieren, zeigt doch Georg Wezel aus Gottesgrün am 23. Februar 1753 (sic) bei der Untergreizer Regierung an, daß der Landkammerrat von Braun die unter seiner Gerichtsbarkeit stehende Straße am Gottesgrüner Dorfwege noch nicht habe reparieren lassen.

Recht interessant ist auch die Beschwerde Johann Heinrich Singers aus Herrmannsgrün gegen seinen Gerichtsherrn Leo von Raab auf Reudnitz aus dem Jahre 1852 wegen „der von ihm bei der Verheiratung seines Sohnes rücksichtlich dessen Unterkommens geforderten mehr als gesetzlichen Bürgerschaft“ ¹⁷²⁾.

Zu der gesetzlichen Verordnung vom 3. Januar 1854 über „die Ortsangehörigkeit der Inländer und die darauf beruhende Verpflichtung zur Unterbringung Obdachloser und Versorgung Hilfsbedürftiger“ ¹⁷³⁾ gab die erste Anregung der Rittergutsbesitzer Schultz auf Fröbersgrün, der bei der Regierung anfragte, ob er verpflichtet sei, für die Unterbringung einiger unehelicher, verwaister, armer Kinder Sorge zu tragen, die in seinem Gerichtsbezirk heimberechtigt seien. Diese Anfrage wird zunächst auf dem Deputationstag der Landstände besprochen, von der Regierung begutachtet und sodann Serenissimo vorgetragen, worauf denn das soeben genannte Gesetz entworfen und verabschiedet worden ist.

Die einschlägigen Bestimmungen in den §§ 15 und 18 dieses Gesetzes sind weiter unten (Seite 224 f.) im Wortlaut angeführt, worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

Die Patrimonialobergerichtsbarkeit der Rittergüter wurde auf Grund des Gesetzes vom 22. November 1841 ¹⁷⁴⁾ an den Staat in den Jahren 1841 bis 1848 freiwillig abgetreten.

¹⁷⁰⁾ Polizeiverbrechen!

¹⁷¹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XVIII, Nr. 41.

¹⁷²⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. XII, Nr. 11.

¹⁷³⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1854, S. 33 ff.

¹⁷⁴⁾ Ältere Gesetzsammlung Reuß ä. L. Bd. B, fol. 381 ff.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit der Rittergüter ist durch Gesetz vom 28. März 1868¹⁷⁵⁾ aufgehoben worden, nachdem einige Rittergutsbesitzer (Dörflas, Crispendorf) dieselbe schon vorher an den Staat abgetreten hatten.

2. Die Frondienste.

Nach der Sichtung des vorhandenen Aktenmaterials erscheint es fast müßig, über die Frondienste, die die Untertanen den Rittergütern zu leisten hatten, ein zusammenfassendes allgemeines Kapitel zu schreiben. Bis auf manche in späterer Zeit gegründete oder abgespaltene kleine Rittergüter hatte eben jedes Rittergut von seinen Untertanen Frondienste zu fordern. Diese Frondienste nun waren nach Art und Maß bei den einzelnen Gütern derart von einander verschieden, daß bei einer eingehenden „allgemeinen“ und gemeinsamen Betrachtung ein nur allzu buntes Bild, wenn nicht gar eine Verwirrung sich ergeben würde. Aus diesen Erwägungen heraus sind in der vorliegenden Arbeit die Frondienste und sonstigen Verpflichtungen der Untertanen gegen die Rittergüter in den einzelnen Rittergutsgeschichten eingehendst ihrer zeitlichen Entwicklung nach behandelt worden, womit der Verfasser gleichzeitig auch der Orts- und Familiengeschichte dieser ehemaligen Rittergutsbezirke einen besonderen Dienst zu erweisen glaubte. Auf die genannten Darstellungen der einzelnen Rittergutsgeschichten wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich und allgemein verwiesen, während der gegenwärtige Abschnitt über die Frondienste nur grundsätzliche Fragen erörtern soll und kann.

Man unterscheidet bisweilen die Frondienste nach gemessenen und ungemessenen Diensten, d. h. die betreffenden Dienste waren genau auf Dauer und Art festgelegt, oder aber die Untertanen mußten eben alle Arbeiten verrichten, die man von ihnen verlangte. In Reuß ä. L. gab es gemessene und — in der Minderzahl — ungemessene Frondienste neben einander, ohne daß man dabei ein besonderes Schema erkennen könnte¹⁾.

Die Fröner selbst teilt man in Pferdefröner, Handfröner²⁾ und Häusler ein. Diese drei großen Gruppen werden sodann noch auf mannigfaltige Art untergeteilt in Besitzer von ganzen, halben und Viertelhöfen usw., desgleichen von ganzen, halben usw. Handfrongütern, von Häuslern ohne und mit Feld usw. Man kann sich auch hier die Abarten und Schattierungen gar nicht mannigfaltig genug vorstellen. Und ganz im gleichen Verhältnis dazu standen die Frondienste.

¹⁷⁵⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. Jg. 1868, S. 136 ff.

¹⁾ Bülow (S. 20) schreibt, daß es in den meißnisch-thüringischen Landen keine ungemessenen Fronen gegeben habe. Dies trifft zum mindesten auf das Reußenland nicht zu.

²⁾ Für Handfröner wird — besonders in der Herrschaft Burgk — auch die Bezeichnung Hintersättler gebraucht.

Die einzelnen Frondienste, Abgaben und sonstigen Verpflichtungen der Untertanen gegen die Rittergüter waren im Fron- oder Erbregerregister genau aufgezeichnet, das den Untertanen jedesmal vor der Verpflichtung an einen neuen Rittergutsbesitzer vorgelesen wurde und das sie dabei mit beschwören mußten. Auch in den Lehnbriefen, welche die Rittergutsbesitzer ihren Untertanen für deren Güter bzw. Häuser erteilten, waren alle Verpflichtungen mit aufgeführt.

Streitigkeiten entstanden oftmals, wenn die Rittergutsbesitzer bei der Anfertigung neuer Erbregerregister und neuer Lehnbriefe versuchten, ihren Untertanen auch noch neue Dienstverpflichtungen mit aufzuerlegen. Besonders da die Untertanen in früheren Jahrhunderten sehr oft nicht lesen und schreiben konnten, war es auf diese Weise möglich, die Dienstleistungen zu steigern, wenn darüber Verjährung eingetreten war. Überhaupt war die Verjährung bei Fron- und anderen Streitigkeiten meist das entscheidendste Rechtskriterium: Es kam immer nur darauf an, beweisen zu können, daß irgend ein Recht soundsolange ausgeübt oder nicht ausgeübt worden war.

Die Erbregerregister enthielten auch allgemeine Bestimmungen über die Fronkost, die die Fröner jeweils zu beanspruchen hatten. Es gab indessen auch Fronverpflichtungen, für die der Fronberechtigte keine Fronkost zu geben brauchte.

Eine Steigerung der gemessenen Frondienste versuchten die Rittergutsbesitzer sehr oft dadurch zu erreichen, daß sie ihre Fröner fast nur auf halbe Tage bestellten, wobei sie ihnen kein Mittagessen zu verabreichen brauchten, diese aber doch von mittags 11 Uhr bis zum Sonnenuntergang frönen mußten. Auch Vierteltage sind bisweilen vorgekommen, doch haben sich die Fröner dagegen regelmäßig bei der Regierung beschwert, die dann die größten Mißstände auch abstellte.

Es wäre falsch, wenn man im Hinblick auf die Frondienste von einer Bedrückung der Untertanen durch die Rittergutsbesitzer sprechen wollte. Freilich sind manchmal schwere Ausschreitungen vorgekommen. Sowohl die Rittergutsbesitzer als auch die Untertanen sahen wohl oftmals in erster Linie auf ihren eigenen Nutzen, und eines versuchte eben vom anderen möglichst viel herauszuholen. Am Beispiel der Fronkost sei dies veranschaulicht: Es mag sehr oft berechtigt gewesen sein, daß sich die Fröner über die ihnen verabreichte Kost bei der Regierung beklagt haben, aber wenn wir in den Erbregerregistern u. a. lesen, daß die Fröner Brot bekommen sollen, soviel sie essen wollen, daß sie aber dabei nichts in den Busen stecken sollen, so spricht dies eben auch für sich.

Die starke Verschiedenheit der Frondienste läßt sich mit dadurch erklären, daß dann und wann einmal bei diesem oder jenem Gute ein oder das andere Grundstück an Untertanen verkauft worden ist, wogegen die Käufer sodann neben Zahlung eines bestimmten Kaufpreises auch noch jährliche Erbzinsen, einige Frondienstleistungen und sonstige Verpflichtungen auf sich nahmen. Dieser Vorgang ist auch in späterer Zeit bei der Entstehung der vielen Kleinhäuser noch allorts nachweisbar. Andererseits aber war es jederzeit möglich, daß die Fröner im Wege freier Vereinbarung

mit ihren Gutsherren ihre Fronverbindlichkeiten gegen eine einmalige Geldzahlung oder auch gegen jährlich zu entrichtende Zinszahlungen ablösen konnten. Daß bei allen diesen Vorgängen die jeweilige finanzielle und wirtschaftliche Lage der betreffenden Rittergutsbesitzer und Untertanen eine ausschlaggebende Rolle spielte, ist selbstverständlich.

Daß den Frönern alljährlich eine Tonne Bier zum Frongeschenk gegeben wurde, konnte ausschließlich bei dem Rittergut Moschwitz festgestellt werden.

Wie schon wiederholt betont worden ist, galt überall in erster Linie das Herkommen infolge Verjährung. Spezielle Vorschriften enthielt „des Mittlern Herrn Reußen FrohnOrdnung“ vom Jahre 1569³⁾:

Erstlich die Pflugfron belangende,

Sollen dieselben von Ostern anzufahren, Bas vff Bartholomei allemahl zwischen funff vnnnd sechs vhr

Von Bartholomei bas wieder vff ostern zwischen sechs vnnnd Sieben vhr, allemahl im Acker sein

Ehrer nicht ausspannen Mittag oder feier Abendt machen, es werde dann von dem landt knecht oder hoffemeister zu gewonlicher zeit vnd stunde geschaffet vnnnd geheissen

Gleichs fahls sol es auch mit den Eiden gehalten werdenn,

Zum Andern die Wagenfronn

Wann es zur Er[n]den Zeit mit Heu oder getreide einfhuren, vff welche Zeit sie zur fronne geheissen, sollen sie sich vnuorsaumblichen darzuschicken,

Dungen sie aber oder fuhren getreide vffs Schlos von kornboden oder aus dem Thennen, vnnnd sunst zu allen Andern fuhren zum Schlos vnnnd forwergken, sollen sie von Ostern bis vff Michaelis zwischen Sechs vnnnd Sieben, von Michaelis bis wieder Auff Ostern zwischen Sieben vnnnd Acht Vhren gewislich an der fron sein nicht ehr ausspannen Mittagk oder feier Avenndt machen, Es werde ihnen das von den Voigten vnd landtknecht zu gewonlicher zeit vnd stunde vormeldet, fuhren sie vber lanndt sollche fron sollen sie wann es geheissen wirdt vorrichtenn,

Vnnnd sol alle fronne zugleich nach der Rige (= Reihe) vmbgehen es treffe die fuhr leicht oder Schwehr, wen sie wolle, darmit keiner vorn Andern beschwerdt werde.

Als sich auch befunden, das etzlich, gar schwach vnd gering gespannen, das sie die fronne mit solchen pferden nicht wol vorrichten konnen, Dardurch den Andern so gutte Pferde haben beschwerung entstehet, So wollen I. gn. hirmit einen Jeden vferleget haben, sich mit tuglichen pferden, dermassen zuorsehen, das er die fron gleich andern, volkomblich vorrichtenn konne, Dann welcher wieder diese obuorzeichente, Ihr gn. ordnung in kleinen oder grosen, saumig vnnnd straffbar befunden, Von denselben wollen ihr gn. drei Alte schock, so oft das beschicht vnnachlesliche straff einbringen lassenn.

Zum dritten die Handtfronner betreffennt,

Zum Schneiden Mehen es sei Gras oder getreide sollen alle froner Jederzeit mit dem tage sich an der fron finden lassen,

³⁾ H-A: Schrank II, Fach 27, Nr. 1, fol. 5—7. — n. K-A: Fronwesen Nr. 4.

Zum Auffheuen aufsambeln, rechen binden, sollen die fronner so balt die Sonne herauffkompt, vnd es zu heuen, auf zu samblen, zu rechen, vnd binden gnug vorhanden sein,

Zu aller Andern fron es sei bei dem Schlos oder forwergen, sollenn die handfronner Jederzeit von Ostern bis vff Michaelis zwischen fünff vnnnd sechssen, von Michaelis bis vff Ostern zwischen sechs vnnnd sieben Vhren an der Arbeit sich finden lassenn,

Vnnnd nicht ehr mittag oder feierabendt machen solches werde ihnen dann von den Voigten oder landtknecht zu gewonlicher zeidt vnnnd stunde Angekündigt

Es solle auch ein Jeder selber An der fron sein oder aber solche Dienstbotten schicken, zur Arbeit thuglich, die nicht zu schwach, vnnnd die fron nach notturfft vorrichten können.

So offte in einem oder dem Andern Hirwieder gehandelt wirdet, wollen J. gn. von den Vbertretern, ein Altschock vnnachlesliche straffe einbringen lassen, Darnach sich ein Jeder wissen zu Achten.

Actum Sonabents den 30 Julij Anno 1569.

Wenn diese Fronordnung auch zunächst für die Amtsuntertanen gedacht war, die für die herrschaftlichen Vorwerke, die späteren Kammergüter, Frondienste zu leisten hatten, so kann angenommen werden, daß die darin enthaltenen Grundsätze auch bei den Rittergütern sinngemäß angewendet wurden. Sie bildet auch die Grundlage für die späteren herrschaftlichen Fronordnungen vom 28. Oktober 1676, vom 12. Juli 1683, vom 19. März 1695 und vom 16. April 1700, welche letztere am 4. März 1712, am 25. September 1714 und am 27. Oktober 1716 wieder publiziert wird⁴⁾. Sie alle bringen gegenüber der Fronordnung vom 30. Juli 1569 nichts wesentlich Neues.

Konflikte entstanden zwischen den Frönern und den Rittergutsbesitzern regelmäßig, wenn diese ein Frongut ankauften oder auch ein eingegangenes an sich zogen und ihrem Rittergut einverleibten, denn dadurch wurde ja auch ein Fröner weniger, und nunmehr mußten die übrigen Fröner de facto die Frondienste eines solchen eingezogenen Gutes mit auf sich nehmen; die betreffenden Rittergutsbesitzer versprachen zwar in solchen Fällen immer, daß sie alle Verpflichtungen eines solchen Gutes auch auf sich nehmen wollten, und sie mögen es vielleicht auch teilweise erfüllt haben, aber eine Mehrbelastung der anderen Fröner wird sich wohl in Wirklichkeit kaum jemals haben vermeiden lassen, so daß die von den Untertanen an die Regierung gerichteten Beschwerden wohl zum großen Teil berechtigt gewesen sein mögen⁵⁾.

Die Fröner waren nicht verpflichtet, die Frondienste, die auf ihren Gütern und Häusern lagen, persönlich abzuleisten, sondern konnten sich dabei vertreten lassen. Wenn nun die Rittergutsbesitzer manchmal von ihren Frönern verlangten, daß sie die Frondienste persönlich leisten sollten, so lag darin wohl nur in seltenen Fällen eine Böswilligkeit. Meistens geschah es vielmehr deshalb, weil die Fröner sich durch schwächliche Kinder oder

⁴⁾ R-A: a. Rep. A, Cap. XXXIV, Nr. 2.

⁵⁾ Vgl. insbesondere S. 583 f., 846.

andere untaugliche Personen vertreten ließen, so daß die Frondienste nicht ordentlich geleistet wurden. Kam es deswegen zu Streitigkeiten zwischen den Frönern und den Rittergutsbesitzern, so wurde jenen von der Regierung auferlegt, tüchtige Vertreter zu schicken, wenn sie die Fronen nicht selbst verrichten konnten oder wollten, diesen aber wurde es verwiesen, die persönliche Dienstleistung von den Frönern zu verlangen, da ja die Frondienste nicht auf den Personen der Fröner, sondern auf deren Häusern hafteten.

Daß sich übrigens die Fröner heftig sträubten, wenn von ihnen neue Fronen verlangt wurden, die bisher nicht herkömmlich waren, ist verständlich. Häufig konnten solche Fälle in den einzelnen Rittergutsgeschichten aufgezeigt werden.

Außer den gemessenen Frondiensten waren die Fröner noch verpflichtet, ihrem Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn vor anderen zum Tagelohn zu arbeiten. Dabei gab es oftmals Streitigkeiten in Bezug auf die Höhe des Lohnes, den die Rittergutsbesitzer natürlich möglichst niedrig zu halten suchten.

Die Gesindezwangsdienste, die den Rittergütern von den Kindern ihrer Gerichtsuntertanen zustanden, sind einem besonderen Kapitel vorbehalten.

Hatte es in früheren Jahrhunderten auch schon bisweilen Fronablösungen gegeben, so ist doch das 19. Jahrhundert erst eigentlich das Jahrhundert der Ablösungen gewesen.

Ehe die gesetzlichen Verordnungen über die Fronablösungen herauskamen, konnten Frondienste nur im Wege gütlicher Vereinbarung zwischen dem Fronpflichtigen und dem Fronberechtigten abgelöst werden, was sodann auch erst durch die Bestätigung der Regierung und Lehnskurie Rechtskraft erlangte, handelte es sich dabei doch um eine Veränderung des Lehngutes überhaupt.

Schon in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ist eine ganze Anzahl von Rittergutsbesitzern — und nicht nur solche, die sich in Geldnot befanden — mit ihren Frönern Ablösungsverträge eingegangen. Das ganze Fronverhältnis hatte sich überlebt, und die Bewirtschaftung der Rittergutsfelder durch die Fröner brachte für die Besitzer auch schon einige Nachteile. Rittergutsbesitzer Leo genannt Raab auf Unter-Reudnitz schreibt selbst im November 1832, als er die Spann-, Acker-, „Eidten“- und Baufronen ablöste: „... das Frohnverhältniß verhinderte jede neue und zweckmäßigere Bearbeitung der Felder...“⁶⁾

Die Gesetze für eine allgemeine Fronablösung erforderten lange Vorbereitung. Noch im Jahre 1839 bestimmt die landesherrliche Verordnung über die Aufhebung der Fronen und Triften⁷⁾: „Den Rittergütern auf Gemeinden zustehende Gerechtsame bleiben vorbehalten und ist die Theilung nicht eher zulässig, als bis diese Gerechtsame abgelöst sind.“ Und als die Handfröner des Rittergutes Unter-Reudnitz von sich aus — wohl gegen

⁶⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. XIII, Nr. 10. — Vgl. S. 383.

⁷⁾ R-A: n. Rep. A, Cap. I, Nr. 48.

den Willen ihres Gerichtsherrn — bei der Regierung die Ablösung ihrer Handfrondienste beantragen und sich dabei auf das Fronablösungsgesetz im benachbarten Königreich Sachsen beziehen, erhalten sie am 18. Januar 1841 von der Regierung den Bescheid, „daß ihrem Suchen, da im hiesigen Lande die Ablösung nur freiwillig stattfindet, nicht willfahret werden könne“⁸⁾.

Die Bewegung des Jahres 1848 gibt mit den Anstoß zu den Fronablösungsgesetzen in Reuß ä. L. Hatte schon bisher im Lande eine ganze Anzahl freiwilliger Fronablösungen stattgefunden, so waren doch von den Handfrondiensten fast noch keine abgelöst worden, denn die Rittergutsbesitzer wußten natürlich diese billigen Arbeitskräfte zu schätzen. Am 19. November 1852 beantragen jedoch die Rittergutsbesitzer Franz Leo von Raab auf Ober- und Unter-Reudnitz, Erdmann Völckel auf Hohenölsen, Johann Anton Ludwig Schultz auf Görschnitz und Karl Friedrich Treibmann auf Fröbersgrün von sich aus ein Fronablösungsgesetz bei Fürstlicher Landesregierung⁹⁾. Als Begründung führen sie an, daß ihre Fröner seit dem Jahre 1848 überhaupt alle Frondienste verweigerten, sich aber mit einer Fronablösung einverstanden erklärten. Notgedrungen entscheiden sich die Rittergutsbesitzer nunmehr doch für das kleinere Übel. Ihr Antrag wird auf dem Deputationstage vom Jahre 1852 besprochen, wo man auch ein solches Gesetz für sehr notwendig erachtet. Das Gesetz selbst wird am 15. Oktober 1853 verkündet¹⁰⁾ und bestimmt in den drei ersten Paragraphen folgendes:

§. 1. Alle und jede Frohnen an Hand- und Spanndiensten, die mögen nun an Unsere Kammergüter, oder an Ritter- und Privatgüter zu leisten sein, sind Kraft dieses Gesetzes gegen die darin bestimmte Entschädigung ablöslich.

§. 2. Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bleiben ausgenommen:

- 1) alle diejenigen Dienste, Frohnen und andere Leistungen, welche die Natur von Staatslasten haben, z. B. die Verpflichtung zu Militärführen, zum Botengehen in Kriegszeiten, zu Spann- und Handdiensten bei Wege- und Brückenbauten, zu Bewachung und Transport von Gefangenen und dergleichen mehr, sowie überhaupt die Land- und Heeresfolge;
- 2) Gemeindedienste aller Art;
- 3) die aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Verbindlichkeiten zu Spann- und Handdiensten.

Diese Leistungen bestehen, wie bisher unablösbar fort.

§. 3. Das Recht auf Ablösung von Frohnen anzutragen, steht eben so wohl dem berechtigten, als dem verpflichteten Theile zu...

Das Fronablösungsgesetz wird ergänzt durch das Gesetz vom 10. Juni 1873 über „die Ablösung der auf einem dinglichen Rechtsverhältnisse beruhenden“

⁸⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. XIII, Nr. 11.

⁹⁾ R-A: n. Rep. A, Cap. I, Nr. 83.

¹⁰⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1853, S. 303 ff.

den Geld- und Naturalabgaben, sowie gewisser Dienstbarkeiten“¹¹⁾ und durch den Nachtrag dazu vom 2. Februar 1898¹²⁾).

Im Anschluß an die Ablösung der Fronen und sonstigen Leistungen der Untertanen an die Rittergüter ist die Einrichtung der *Landrentenbank* zu erwähnen, die das Ablösungsinstitut bildete. Die auf den Gütern der Untertanen haftenden Dienste und Leistungen wurden in jederzeit tilgbare Hypotheken der Landesrentenbank verwandelt, die dann ihrerseits den Rittergutsbesitzern die sogenannten Landrentenbankscheine ausstellte, die den Charakter von verzinslichen Wertpapieren hatten und nach und nach wieder eingelöst wurden. Die Einrichtung der Landrentenbank ergibt sich aus dem Gesetz vom 27. Februar 1873¹³⁾ und aus der Ausführungsverordnung dazu vom 6. Juni 1873¹⁴⁾.

Die Aushändigung der Landrentenbankscheine erfolgte in den 70er und 80er Jahren des 19. Jahrhunderts an die Rittergutsbesitzer unmittelbar, wenn die betreffenden Rittergüter nicht belastet waren, andernfalls bedurfte sie der besonderen Zustimmung der Gläubiger. Die Höhe der Ablössungssummen und Ablössungsrenten der einzelnen Güter sind in den einzelnen Ritterguts geschichten genannt worden.

3. Die Gesindezwangsdienste.

Die Gesindezwangsdienste gehören mit zu den Frondiensten im weiteren Sinne. Ihre gesonderte Behandlung aber ist insofern gerechtfertigt, als sie eine allgemeine Dienstverpflichtung der Kinder der Bauern, Häusler und Hausgenossen darstellen¹⁾.

Es erweckt den Anschein, als ob die Anwendung des Gesindedienstzwanges in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Reuß ä. L. noch recht unsicher gewesen ist, wenn die Rittergutsbesitzer Hans Ernst von Kommerstädt auf Schönfeld und Kaspar Friedrich Trützscher auf Reudnitz am 4. August 1663 Heinrich V. um Erlaß einer Gesindeordnung bitten, weil auf den Dorfschaften kein Gesinde zu bekommen sei und die jungen Leute oftmals ins „Ausland“ in Dienste gingen oder in die benachbarten Städte zum Wollspinnen und anderen Arbeiten zögen²⁾. Man ersieht also, wie lange man schon den Landarbeitermangel beklagt und zu beheben sucht, und wie schon damals vielfach die jungen Leute von den Dörfern ihren Broterwerb als „Industriearbeiter“ in den Städten suchten („Landflucht“!).

¹¹⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1873, S. 107 ff.

¹²⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1898, S. 2 ff.

¹³⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1873, S. 9 ff.

¹⁴⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1873, S. 101 ff.

¹⁾ Vgl. auch Weiske Bd. IV, S. 405 ff.

²⁾ a. K-A: Schrank II, Fach 28, Nr. 26.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sträubten sich die Rittergutsuntertanen noch heftig gegen den Gesindezwangsdienst, und eine ganze Reihe Rittergutsbesitzer bekamen mit ihnen deswegen schwere Konflikte, wie in verschiedenen Ritterguts geschichten des näheren ausgeführt worden ist:

In G ö r s c h n i t z wollte nach den Angaben Georg Köhlers vom 10. Januar 1708 ³⁾ schon der Rittergutsbesitzer Kloß den Dienstzwang anfangen, doch sei er ihm seinerzeit „vom wohlsel. Herrn von Watzdorf“, dem Obergreizer Regierungsrat, „abgesprochen“ worden. Köhler wehrt sich daher jetzt dagegen, als der von Ende auf Görschnitz seine Tochter als Dienstmagd haben will. — In späteren Zeiten gab es dann jedenfalls den Dienstzwang in Görschnitz.

Der B r ü c k l a e r Rittergutsbesitzer gibt im Jahre 1720 an, daß seine Untertanen ihre Kinder ihm zum Zwangsdienst stellen müßten ⁴⁾.

Nach einem umfangreichen Fronstreit zwischen dem v o n K a r s t ä d t auf L u n z i g und dessen Untertanen, wobei letztere auch alle übrigen Punkte mit vorbringen, in denen sie sich bedrückt fühlen, kommt es am 13. Dezember 1720 vor der Regierung zu einem Vergleich ⁵⁾, wobei unter Ziffer 12 bestimmt wird, „was die zu Dienst nehmende der Unterthanen Kinder betrifft, es also dem Urthel gemäß zu halten, daß, wann sie solche selbst nicht nöthig haben und vermietthen wollen, selbige vor Landüblichen billigen Lohn dem Appellanten ⁶⁾ zu überlassen schuldig und gehalten seyn“.

Von besonderer Wichtigkeit in der Entwicklung des Dienstzwanges ist sodann der Prozeß zwischen den Untertanen des Rittergutes H e r r m a n n s g r ü n und dessen Besitzer Heinrich v o n B ü n a u, der mit seiner gesamten Vorgeschichte in der Herrmannsgrüner Ritterguts geschichte ⁷⁾ behandelt worden ist. Dort bekennen sich die Untertanen wohl schuldig, ihre Kinder dem Rittergutsbesitzer zum Gesindedienst zu stellen, allein sie beanspruchen anfangs noch den gleichen Lohn, wie ihn ihre Kinder bei anderen für Gesindedienste erhalten. Nach längeren Verhandlungen erreicht die Regierung schließlich wegen der Gesindezwangsdienste am 19. Dezember 1724 einen Vergleich und faßt das Ergebnis in einem schriftlichen Rezeß zusammen, der für das gesamte Dienstzwangswesen von grundlegender Bedeutung ist. Dieser Vertrag bestimmt genau den Lohn, den der Rittergutsbesitzer seinem Zwangsgesinde geben soll, und diesmal ist es nicht mehr der „landübliche“ wie in Lunzig, sondern ein geringerer. Daß zu dieser Zeit der zweijährige Gesindezwangsdienst schon in R e u d n i t z und S c h ö n f e l d eingeführt war, und welcher Lohn dort gezahlt wurde, ist ebenfalls in diesem Zusammenhang in der Herrmannsgrüner Ritterguts geschichte mit behandelt worden. In Reudnitz und Schönfeld ist allerdings die Zwangsdienstpflicht nur davon abhängig gemacht, daß die Untertanen ihre Kinder auch wirk-

³⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. VII, Nr. 1 a.

⁴⁾ Vgl. S. 957.

⁵⁾ S. 853. — R-A: a. Rep. R, Cap. XIV, Nr. 41.

⁶⁾ = dem von Karstädt.

⁷⁾ S. 436—439.

lich in ihrer eigenen Wirtschaft unumgänglich benötigen; es ist dabei nicht erforderlich, daß sie diese Kinder überhaupt als Gesinde vermieten wollen.

Hans Kaspar Trützschlers Lehnserben auf Unter-Reudnitz gehen im Jahre 1723 sogar so weit, daß sie von ihrem Untertan Christian Feustel jetzt nochmals zwei Jahre Zwangsdienst als Kleinknecht verlangen, nachdem dieser schon zu Lebzeiten ihres Vaters zwei Jahre als Kühjunge zum Zwange gedient hatte⁸⁾. Die Regierung aber erteilt auf eine Beschwerde hin am 23. November 1723 den Bescheid, „daß regulariter, wo der Dienstzwang hergebracht, der Unterthanen Kinder, welche ohne dieß dienen, in dem Ritterguth oder Forwergk, worunter sie gehören, nur 2. Jahr, semel pro semper zu dienen schuldig“ seien, und es werde auf den herrschaftlichen Vorwerken auch nicht anders gehalten.

In Unter-Reudnitz entstehen sodann im Jahre 1727 wegen des Zwangsdienstlohnes neue Streitigkeiten, und die Untertanen beschwerten sich am 24. Dezember 1727 bei der Regierung darüber, daß ihre Kinder nur den sogenannten Zwangslohn erhielten, wenn sie beim Rittergut dienten, und nicht soviel wie anderwärts. Die Untertanen halten aber nicht zusammen, sondern einige erkennen die Forderungen der Gerichtsherrschaft an⁹⁾.

Am 1. August 1730 verklagt Christian Heinrich von Watzdorf auf Unter-Reudnitz seinen Untertan Hans Georg Beck vor seinen Patrimonialgerichten, weil dieser jetzt, nachdem er ein halbes Jahr Zwangsdienste geleistet habe, aus den Diensten gehen wolle unter dem Vorwand, sein eigenes bis Michaelis an Michael Heberer verpachtetes Gut zu übernehmen und zu Michaelis zu heiraten. Auf Ansuchen des Gerichtsherrn legen die Unter-Reudnitzer Gerichte ihm auf, sein jetziges Zwangsjahr abzudienen oder einen tüchtigen Stellvertreter zu stellen. Beck scheint sich darüber bei der Regierung beschwert zu haben, aber es ist aus den Akten¹⁰⁾ nicht ersichtlich, ob er damit Erfolg gehabt hat.

Auch im Jahre 1731 gibt es in Unter-Reudnitz wieder Streitigkeiten wegen des Zwangsdienstes, so daß der von Watzdorf drei Bauern als Zeugen eidlich verhören läßt¹¹⁾, welche aussagen, daß die Kinder der Unter-Reudnitzer Untertanen immer hätten zum Zwang dienen müssen, wobei ein Knecht auch nur 10 fl. jährlichen Lohn erhalten hätte. Es hätten aber die „Zwangknechte überdieses noch eine Livré bekommen, welche sie angezogen, wenn sie in die Kirche gegangen, aufgewartet, gekuzschet, oder mit dem Herren ausgeritten wären“. Die gestellte Livree sei indessen stets Eigentum des Rittergutsbesitzers verblieben.

Aufschlußreich ist auch in Bezug auf die Lohnfrage die Bescheinigung des Ober-Schönfelder Rittergutsbesitzers¹²⁾:

Ich endes unterschriebener Attestire, von 10. 20. 30. 40. 50. und mehr Jahren, daß diejenigen jungen Leuthe in hießigen Gerichten auf Ober und Unter-

⁸⁾ R-A: a. Rep. R., Cap. XIX, Nr. 39. — Vgl. S. 342.

⁹⁾ R-A: a. Rep. R., Cap. XIX, Nr. 47. — S. 364.

¹⁰⁾ R-A: a. Rep. R., Cap. XIX, Nr. 35.

¹¹⁾ R-A: a. Rep. R., Cap. XIX, Nr. 35. — S. 364.

¹²⁾ R-A: a. Rep. R., Cap. XXII, Nr. 42.

Schönfeld von dem gesetzten Lohn 2. Jahr Zwanck dienen müßen, und so nun solche 2. Jahr abgedienet, ferner schuldig zu dienen sind, nicht aber vor Zwanck-Lohn sondern wenn sie dienen sollen, muß Jhnen zu Lohn gegeben werden, was sie bey einem frembden Herrn an Lohn bekōmen, und haben die Besitzere der Güther das Vorrecht, sind auch in Verwegerungs-Fall durch Rechl. Hülfss-Mittel darzu angehalten worden.

Sign. OberSchönfeld am 7ten Decembr. 1733.

(gez.) August Friederich von Commerstädt.

Wenn auch der Erfolg unbekannt ist, so verdient doch folgende Aktenregistratur der Regierung vom 24. November 1744 wiedergegeben zu werden ¹³⁾:

Actum, OSGraiz, den 24ten 9br. 1744

Hanß Michel Perthel, Haßischer Unterthener von Görschniz, dermahlinger Dienstknecht, bey Gottfridt Grimen, zu Hohndorf,

meldet, daß ihm Herr Com̄iss. Secret. Haße, Besizer des Ritterguths zu Görschniz, izo 1 gr. Dienst-Geldt geschickt u. zugleich ihm bey 5. rt. Strafe, auf künftige LichtMeß, zum Zwang bey ihm, in Dienst zu ziehen, anbefohlen. Er hätte bereits schon Ein Jahr bey Jhn gedient, und sein iziger DienstHerr hätte ihn aufs künftige Jahr wieder behalten wollen, Bäte ihn zu schützen, daß er bey s. izigen DienstHerrn bleiben dürfe.

Kan nicht leügnen, da damahls, vor 4. jahren, als er auf den Ritterguth zu Görschniz Ein Jahr gedient, solches zum Zwange nicht geweßen, weiln er, wie etwa ein anderer frembder Knecht, 6 gr. — aufn Dienst bekōmen; izo aber solte es zum Zwange seyn.

J. G. Mezler.

Wie aus einem Obergreizer Regierungsreskript vom 1. Februar 1752 an Frau Hauptmannin Helena Florentina von Büнау auf Herrmannsgrün hervorgeht ¹⁴⁾, müssen sich die Rittergutsbesitzer auch wegen des Zwangsgesindes an die ordentlichen Dingfristen halten und einen Dienstboten spätestens zu Michaelis oder Martini dingen, wenn dieser zu Lichtmeß den Dienst antreten soll.

In der Unter-Reudnitzer Rittergutsgeschichte ¹⁵⁾ ist sodann weiter berichtet worden, daß die Unter-Reudnitzer Gerichtsuntertanen zu Anfang des Jahres 1752 ihrer Gerichtsherrschaft die Dienstzwangsgerechtigkeit überhaupt absprechen wollen, „dergleichen die Hohe Landesherrschaft, auch andere Rittergüter in den Hochgräfl. Reuß-Pl. Landen haben“. Sie wollen ihrem Gerichtsherrn wohl zugestehen, daß er von ihren Kindern vor anderen die Gesindedienste beanspruchen könne, jedoch müßten ihre Kinder „dagegen den ordentlichen und billigen Lohn, den sie bei anderen Leuten bekommen erhalten“ ¹⁶⁾. Den Hauptgrund ihrer Beschwerde bildet die Weigerung, der Gerichtsherrschaft ihre Kinder alljährlich dreimal „zur

¹³⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. VII, Nr. 1 a.

¹⁴⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. X, Nr. 4.

¹⁵⁾ S. 371.

¹⁶⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XIX, Nr. 39.

sogenannten Schau“ zu stellen, wozu sie durch den Richter aufgefordert worden waren. Interessant ist dabei die Lohntabelle über den Zwanglohn, den ihre Gerichtsherrschaft jetzt durch den Gutsächter habe auszahlen lassen:

dem großen Knecht, der anderwärts 16 bis 18 fl. Lohn ohne andere Zugänge bekommen kann, nur 10 fl.,

dem Viehhirten, so schon ein erwachsener Mensch und Kleinknechtsstelle mit vertreten muß, bei einem Bauer aber wenigstens 8 fl. Lohn bekommt, nur 3 fl.,

der großen und Mittel-Magd aber, so bei einem Bauer wenigstens 10 fl. ohne Leinwand, Flachs und Christbescherung haben können, ihnen auch wie denen Knechten sonsten gegeben und wirklich geboten worden,

der großen Magd nur 6 fl.,

der andern aber nur 5 fl.

Erfolg hatten die Unter-Reudnitzer mit ihrer Klage natürlich nicht.

Über die Unter-Schönfelder Dienstzwangsprozesse aus den Jahren 1764 bis 1768¹⁷⁾ ist in der Schönfelder Rittergutsgeschichte¹⁸⁾ ausführlich gehandelt worden. Hier beklagten sich die Untertanen darüber, daß man neuerdings ihre Kinder auch zum Zwangsdienst erfordere, wenn sich diese noch nicht anderwärts vermietet gehabt hätten. Bemerkenswert ist dabei der Regierungsbescheid vom 15. März 1764, der sich dahin ausspricht, daß die Kinder der Untertanen den Zwangsdienst abzuleisten hätten, auch wenn sie noch nicht gedient haben. Die Untertanen erreichen in dieser Prozeßperiode jedoch noch eine gewisse Erhöhung des Zwanglohns, worüber die Schönfelder Rittergutsgeschichte weitere Einzelheiten berichtet.

In den Jahren 1765 bis 1767 gab es bei dem Rittergut Crispendorf ebenfalls Streitigkeiten wegen des Zwangsdienstes. Damals war dieses Gut gerade an den Bergmeister Rudolph aus Schleiz verkauft worden, nachdem es sich viele Jahre in herrschaftlichem Besitz befunden hatte. Die Prozeßverhandlungen und der darauf abgeschlossene Vergleich sind aus der Crispendorfer Rittergutsgeschichte¹⁹⁾ zu ersehen.

Die Hausgenossin und Schutzverwandte Eva Maria verw. Hoffmann zu Herrmannsgrün richtet am 16. März 1784 ein Gesuch an den Landesherrn um Befreiung ihrer Tochter vom Zwangsdienst, da ihr nichts bekannt sei, daß auch die Kinder der Hausgenossen zum Zwang dienen müßten. Dieses Gesuch veranlaßt die Regierung jedoch am 29. April 1784 zu dem Bescheid²⁰⁾, „daß ihr Suchen nicht statt finde, sondern ihr solches, wegen offenbarer Unstatthaftigkeit desselben, hiermit ausdrücklich verwiesen werde“. — Verlobte, die bereits das pfarramtliche Aufgebot bestellt haben,

¹⁷⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXII, Nr. 67, 71 a, 72 — 77.

¹⁸⁾ S. 525.

¹⁹⁾ S. 1013 f.

²⁰⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. X, Nr. 59.

werden dagegen in Herrmannsgrün von der Regierung im gleichen Jahre von dem angesonnenen Zwangsdienst befreit²¹⁾.

Ganz vereinzelt steht es indessen da, daß Johann Georg Bauer, ein Fröbersgrüner Rittergutsuntertan, sich am 20. Dezember 1785 bei der Regierung über seinen Gerichtsherrn, den Rittergutsbesitzer Hauenschild, beklagt, weil Hauenschild von seiner Tochter verlange, sie sollte noch ein Jahr bei ihm als Magd in Diensten bleiben, nachdem sie seit Lichtmeß bei diesem schon in Diensten sei und sich auch nur auf ein Jahr vermietet habe²²⁾. Bauer fügt seiner Vorstellung die Begründung bei, daß doch die Zwangsdienste bei dem Rittergut Fröbersgrün nicht hergebracht wären, und er seine Tochter selber nötig hätte, da er und seine Frau alt seien und die andere Tochter jetzt heiraten werde. Die Regierung läßt daraufhin auch dem Fröbersgrüner Gerichtsverwalter mitteilen, daß man von der Magd keine weiteren Dienste verlangen solle, wenn die Angaben Bauers der Wahrheit entsprächen.

Der große Prozeß der Schönfelder Rittergutsuntertanen gegen ihren Gerichtsherrn Heinrich Wilhelm Rudolf Christian von Kommerstädt auf Ober- und Unter-Schönfeld in den Jahren 1792 bis 1796 wegen der Fronkost, der Schaftrift und der Zwangsdienste der Kinder²³⁾, der schließlich mit einem freiwilligen Vergleich endete, ist in der Schönfelder Ritterguts Geschichte ausführlich dargestellt worden²⁴⁾, worauf ausdrücklich verwiesen wird. Als dann in späteren Jahren der Major von Kommerstädt gegen diesen Vergleich öfters verstößt, wird er am 13. November 1827 gerichtlich zur genauen Beobachtung des genannten Vergleichs verurteilt, nachdem die Untertanen ihn deshalb bei der Regierung verklagt hatten²⁵⁾.

In Unter-Reudnitz hatten die Untertanen ihren Gerichtsherrn Johann Christoph von Raab schon im Jahre 1783 wegen „erweiterten Dienstzwanges“ verklagt²⁶⁾, doch scheint diese Klagsache ziemlich ergebnislos verlaufen zu sein, denn sie verklagen ihren Gerichtsherrn wiederum im Jahre 1792, und nun zieht sich ein Prozeß bis in das Jahr 1806 hin²⁷⁾, worüber ausführlich in der Unter-Reudnitzer Ritterguts Geschichte gehandelt worden ist²⁸⁾. Klagepunkte sind diesmal die von den Untertanen bestrittene Dienstpflichtigkeit solcher Kinder, die nicht gedient haben und auch überhaupt nicht dienen würden, ferner der geringere Zwangsdienstlohn. Die Gerichtsherrschaft wird jedoch von der gegen sie gerichteten Anklage freigesprochen, ist ihr doch insbesondere der Nachweis gelungen, daß ihre Untertanen ihre Kinder schon vor dem Jahre 1728 um einen

²¹⁾ a. a. O.

²²⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. VIII, Nr. 20. — Vgl. auch S.

²³⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXII, Nr. 95—104.

²⁴⁾ S. 531—536.

²⁵⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXII, Nr. 121.

²⁶⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XIX, Nr. 98.

²⁷⁾ a. a. O. Nr. 106—111.

²⁸⁾ S. 377 f.

geringeren Gesindelohn als bei anderen Leuten, d. h. um den sogenannten Zwanglohn, zum Zwangsdienst stellen mußten.

Am 25. März 1828 ist eine allgemeine Gesindeordnung für das Fürstentum Reuß ä. L. erlassen worden²⁹⁾, in deren § 44 bestimmt ist, inwieweit die Vorschriften dieser Gesindeordnung auf den Zwangsdienst anzuwenden sind. Der § 45 der genannten Gesindeordnung lautet:

„Der Zwangsdienst ist jedesmal an demjenigen Orte zu leisten, wo der dazu in Anspruch genommenen Person oder deren Eltern Wohnsitz rechtlich begründet ist.“

Den Anstoß zur Aufhebung des Gesindezwangsdienstes hat die 1848er Bewegung gegeben³⁰⁾. Fürst Heinrich XX. hebt zunächst am 25. April 1848 den Gesindezwangsdienst bei seinen Domänen auf³¹⁾, sodann aber auch am 1. Februar 1854 „rücksichtlich der dazu berechtigt gewesenen Rittergüter“³²⁾.

4. Der Gemeindeverband.

Im Mittelalter standen die damaligen Rittergüter noch durchaus innerhalb der von ihnen gegründeten Dorfgemeinschaft. Der Rittergutsbesitzer war gleichzeitig ein Glied der Gemeinde und Herr der Gemeinde. Daß er Herr der Gemeinde war, braucht im einzelnen nicht näher dargelegt zu werden, denn in reinen Rittergutsdörfern war er es ja noch bis in neuere Zeit. Daß er gleichzeitig Glied der Gemeinde war, läßt sich schon durch ein einziges Beispiel beweisen: Der Gemeinewald zu Zoppoten gehörte bis zu seiner Aufteilung allen Gliedern der Gemeinde — einschließlich der Rittergutsbesitzer — gemeinsam, und als er dann wegen allzu vieler Streitigkeiten aufgeteilt wurde, erhielten nicht nur die einzelnen Bauern, sondern auch die Rittergutsbesitzer und Kirche, Pfarre und Schule ihren Teil zugewiesen.

Eine Absonderung der Rittergüter von ihrer Gemeinde, eigentlich nur ein vermögensrechtlicher Vorgang, der keinen Einfluß auf die Grundherrlichkeit der Rittergüter hatte, mag in Reuß ä. L. wohl schon vor dem 16. Jahrhundert stattgefunden haben; im 16. und 17. Jahrhundert wurde sie immer augenfälliger. Und nach und nach bildeten sich auch bei den alten Rittergütern in dieser Beziehung entsprechende Verhältnisse heraus wie bei den jüngeren Rittergutsgründungen, neben denen meist am gleichen Orte schon eine Amtsgemeinde existierte, die einem landesherrlichen Amte untertan war. Bei diesen letztgenannten Rittergütern bestand die Trennung zwischen Rittergut und Gemeinde ganz offensichtlich von Anfang an. Und wenn diese jüngeren Rittergüter dann auf eigenem Grund und Boden Kleinhäusler ansiedelten und diesen Bau-

²⁹⁾ Ältere Gesetzsammlung Bd. A, fol. 432 ff.

³⁰⁾ Vgl. Joachim v. Strauch, S. 11.

³¹⁾ Amts- und Verordnungsblatt vom 28. April 1848, S. 69. — Ältere Gesetzsammlung Bd. C, fol. 272.

³²⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1854, S. 75 f.

plätze und kleine Grundstücke überließen, so schufen sie sich damit erst einen Stamm von Untertanen, der natürlich unter der Patrimonialgerichtsbarkeit des betreffenden Rittergutes stand und diesem zu Abgaben, Fronen und sonstigen Leistungen verpflichtet wurde. Die Ansiedlung der Kleinhäusler beschränkte sich nun aber nicht etwa bloß auf die jüngeren Rittergutsgründungen, sondern sie wurde schon im 16. und 17. Jahrhundert eine für alle Rittergüter allgemeine Erscheinung, die im 18. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichte. Diese „Siedlung“ war allerdings weniger von idealistischen Grundsätzen geleitet. Sie bedeutete vielmehr eine beträchtliche Vermehrung der Rittergutseinkünfte. Denn abgesehen von dem Kaufpreis und den immerwährenden Leistungen (Zinsen und Fronen) für die zur Verfügung gestellten Grundstücke, vermehrten sich mit der Zahl der Untertanen auch die Gerichts- und Verwaltungseinkünfte der Rittergüter, boten sich billige Arbeitskräfte für die Gutswirtschaft, und obendrein verbilligten einheimische kleine Handwerker und Gewerbetreibende, die einen beträchtlichen Anteil der Rittergutshäusler ausmachten, die Bedarfsdeckung des Rittergutes wesentlich.

Die auf Grund und Boden der Rittergüter seit dem Ausgang des Mittelalters angesiedelten Kleinhäusler hatten selbstverständlich keinen Anteil an der seit alters aufgeteilten Gemeinde, weder in reinen Rittergutsdörfern noch in gemischten Ortschaften. So entstanden eben neue Gebilde, die man vielleicht als „Rittergutsgemeinden“ bezeichnen könnte.

Für diese Häuslersiedlungen seien hier aus den einzelnen Rittergutsgeschichten ein paar „Schlaglichter“ zusammengestellt:

Als Heinrich II. das Rittergut Erkmannsdorf am 23. April 1602 an Ditterich Merrettich verkauft¹⁾, erlaubt er dem Käufer ausdrücklich, „seiner Gelegenheit nach, wo das alte Schafhaus stehet, ein Häuslein, zwei, oder drei, ohne Schaden bauen zu lassen, und Leute darein setzen, die ihm bisweilen zur Hand mitarbeiten und andern laufen mögen“.

Im Moschwitzer Erbreger vom Jahre 1603²⁾ heißt es von den damaligen neun Kleinhäusern auf der Bucka:

„Wofern nun deme von Kaufung belieben möchte, deren Heuslein eines oder mehr nach Vnpartteyscher leuthe erkendnis aus zu kaufen vnnd wieder zum Ritterguth, daraus sie erbauet zubringen, so soll ihme zwarten daßelbe vergönnet sein, Allein das gleichwol soliches beim guth vnuorendert bleiben möge.“

Die Kleinhäuser wurden mitunter auch als „Dreschhäuslein“ bezeichnet, weil ihre Besitzer oftmals den Rittergütern zu Dreschfronen verpflichtet wurden. In der Unter-Reudnitzer Rittergutsgeschichte³⁾ ist dargelegt worden, daß die Fronbauern sich sogar vom Jahre 1657 ab wiederholt über Kaspar Friedrich Trützscher auf Unter-Reudnitz beschwerten⁴⁾, weil dieser jetzt von ihnen die Dreschfrone ver-

¹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. VI, Nr. 1.

²⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 1. — H-A: Schrank II, Fach 43, Nr. 9; Schrank III, Fach 30, Nr. 5.

³⁾ S. 563.

⁴⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XIX, Nr. 19.

langte, wo doch diese Fronen den Kleinhäuslern zukämen. Jahrelang haben sich diese Beschwerden hingezogen, und die Fronbauern erreichten sogar auf dem Termin am 25. Oktober 1666, daß die Regierung u. a. dahin entschied, daß ihr Gerichtsherr „die kleinen Häuser nicht mit Handwerksleuten“, „sondern mit Dreschern“ besetzen sollte.

Die Kleinhäusler-Siedelungen sind von den Nachbarn nicht immer gern gesehen worden. Und besonders wenn eine Triftgerechtigkeit dadurch eingeschränkt wurde, gab es heftige Streitigkeiten⁵⁾. Aber auch sonst stellt beispielsweise die Obergreizer Regierung am 28. August 1728 fest⁶⁾, daß „der von Wolfframsdorff zu Rothenthal seit kurzer Zeit auf die 8. biß 9. dergleichen kleine Häußlein zu nicht geringen Nachtheil derer dort herum liegenden OberGraizischen Waldungen, erbauet haben soll“. Und der Gräfl. Reuß-Pl. Procurator Fisci Christian Heinrich Sequenides zeigt sogar am 10. Juni 1747 den Reudnitzer Rittergutsbesitzer Johann Friedrich Trützschler wegen „neuerlichen Häuserbaues“ an⁷⁾ und schreibt dazu an die Regierung, „... daß dergleichen neugebauete kleine Häußer lauter sehr arme und schlechte Leute zu Besizern haben, die der Herrschafft. Holzung, durch Walddeuben verschiedener Gattung den grösten Schaden zufügen, mit gehorsamster Bitte, auch wegen des hiebey auf verschiedene art gar mercklich einschlagenden Interesse Hochgräfl. gndster. Herrschafft, dem Herrn von Trützschler und der gemeinde zu Reudniz, die Fortsetzung obgedachten Baues an dem Hempelischen Steinbruch ... zu untersagen...“

Da die Rittergutshäusler nicht zur „Gemeinde“ ihres Ortes gehören, sondern eben zum Rittergut, so genießen sie auch — wenigstens anfangs — alle Privilegien, die die Rittergüter vor den Gemeinden auszeichnen. So heißt es z. B. in einem Obergreizer Regierungsgutachten vom 17. September 1731⁸⁾: An der Landeshoheit in H o h e n ö l s e n, die Kursachsen am ganzen Ort Hohenölsen beanspruche, liege für Greiz nicht viel, u. a. auch deshalb, weil „die dasige auf Reuß: Lehn seit einigen Jahren neu erbauete Häuser, weil sie auf RitterGuths Grund und Boden stehen, bishero nicht 1 Pfennig Steuern oder andere herrschafftliche Abgaben gegeben haben, sondern ganz frey gewesen sind, auch in der ganzen OberGraizischen Herrschafft man kein einziges exempel hat, daß dergleichen RitterGuths Häuser besteuert wären“.

Das gleiche gilt vor allem auch für die militärischen Einquartierungen auf den Dörfern. Alle Rittergüter waren von der militärischen Einquartierung befreit, und wenn ihnen doch manchmal noch Soldaten zugeteilt wurden, so beschwerten sie sich darüber stets bei der Regie-

⁵⁾ Es sei hier vor allem auf die Streitigkeiten zwischen dem triftberechtigten Rittergut Unter-Reudnitz einerseits und den Rittergütern Ober-Reudnitz und Herrmannsgrün andererseits verwiesen, die in der Unter-Reudnitzer Rittergutsgeschichte (S. 361 ff., 376) ausführlich behandelt worden sind.

⁶⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. X, Nr. 23.

⁷⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XIX, Nr. 59, fol. 367.

⁸⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XI, Nr. 33.

zung⁹⁾. Hatten allerdings Rittergutsbesitzer Bauerngüter aufgekauft und diese ihrem Rittergut einverleibt, so hatte der Rittergutsbesitzer dann auch alle Lasten dieses Bauerngutes mit auf sich zu nehmen¹⁰⁾. Nicht ganz so gerecht wird in dieser Hinsicht das Regierungsreskript vom 30. April 1677 dem Brücklaer Rittergutsbesitzer Jobst Heinrich von Feilitzsch¹¹⁾, der sich über die Gemeinde Brückla beschwert hat, die jetzt ein von seinem Rittergut erbautes Drescherhäuschen, welches das Botengehen und andere Beschwerung habe, mit zur Einquartierung und Verpflegung „ihrer Reuter“ herangezogen hatte. Feilitzsch hatte daher darauf hingewiesen, daß dieses Häuschen andere „onera“ trage und daß es von jeher von Einquartierungen befreit gewesen sei. Die Regierung aber trifft kurzerhand den Entscheid: Wenn das Häuschen die Gemeinde-Gerechtigkeiten des Dorfes mit genieße, so habe es sich auch mit an allen Gemeindelasten zu beteiligen. — Dagegen konnte in der Hohenölsener Rittergutsgeschichte berichtet werden, wie die Regierung am 7. Januar 1762 sämtliche Häuser von Hohenölsen-Reuß und Neudörfel vor der militärischen Einquartierung in Schutz nimmt, weil sie alle auf Rittergutsboden stehen¹²⁾.

Die privilegierte Stellung der Rittergutshäusler vor der Gemeinde wird schon mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts in Bezug auf den Kirchen- und Schulbeitrag und auf allgemeine landespolizeiliche Einrichtungen stark eingeschränkt und bald gänzlich aufgehoben. Der Abschnitt über den Kirchen- und Schulbeitrag in der vorliegenden Arbeit enthält u. a. auch Angaben über die Heranziehung der Rittergutshäusler, worauf an dieser Stelle besonders verwiesen wird. Und bezeichnend sind auch die in der Herrmannsgrüner Rittergutsgeschichte¹³⁾ dargestellten Schwierigkeiten, die sich ergeben, als die Amtsgemeinde Herrmannsgrün die Herrmannsgrüner Rittergutshäusler zur finanziellen Beteiligung an der Anstellung eines Nachtwächters beteiligen will¹⁴⁾. In Görschnitz¹⁵⁾ werden die reußischen Rittergutshäusler durch Regierungsverordnung vom 28. Dezember 1761 und 7. Januar 1762 auf eine

⁹⁾ Vgl. vor allem S. 776. — R-A: a. Rep. R, Cap. I, Nr. 49, 50.

¹⁰⁾ Vgl. dazu vor allem das über den Moschwitzer Rittergutsbesitzer abgegebene Regierungsgutachten vom 9. März 1743 (R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 51): „... Der H. von Comerstädt hat nemlich ein BauerGut, so seinem RitterGuthe sonst zu Lehn gegangen, an sich gekauft, die Wohnung davon eingehen laßen, die Felder, Wiesen u. Holzungen aber zum RitterGuthe gezogen. Intuitu nun dieses BauerGuths meliret der H. von Comerstädt sich in alle Gemeinde Sachen, participiret von allen comodis des GemeindeRechts, z. E. der Gemeinde Huth und der Gemeinde Teiche, dahero allerdings billig ist, daß er die incomoda oder onera bey Einquartierungen auch mit trage, und weil er die Bauerwohnung eingehen laßen, so hat er sich ultrô offeriret, die auf sein BauerGuth komende Mannschafft ins RitterGuth einzunehmen...“ — Vgl. ferner S. 210, 583 f.

¹¹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. II, Nr. 1.

¹²⁾ S. 920 f. — R-A: a. Rep. R, Cap. XI, Nr. 18.

¹³⁾ S. 456.

¹⁴⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. X, Nr. 37.

¹⁵⁾ Vgl. S. 667 f.

Beschwerde des Thürnhofers Rittergutsbesitzers Günther von Bünau hin verpflichtet, die Botengänge in Gemeindeangelegenheiten mit zu übernehmen, wenn „das Botengehen zweimal bei der Gemeinde herumgegangen“ sei. Dabei erhalten die Görschnitzer Häusler ausdrücklich von der Regierung die Zusicherung, daß dies unbeschadet ihrer sonstigen Freiheiten geschehen solle¹⁶⁾.

Über die Schwierigkeiten, die sich in den Jahren 1813 bis 1819 bei der Heranziehung der Görschnitzer Rittergutshäusler zur Unterhaltung eines „Postirungssoldaten“ ergeben¹⁷⁾ und besonders über die Stellungnahme der Görschnitzer Patrimonialgerichte zu dieser Angelegenheit berichtet ausführlich die Görschnitzer Rittergutsgeschichte¹⁸⁾. Dergleichen sei auch auf die Ober-Reudnitzer Rittergutsgeschichte¹⁹⁾ verwiesen, wo die Häusler zu Gottesgrün sich an der „Postirung“ und an den Nachtwachen durch Regierungsbescheid vom 16. August 1819 mit beteiligen müssen, obwohl es ihnen von ihrem Gerichtsherrn verboten worden war²⁰⁾. — Und auch die in Schönfeld-St. Adelheid ansässigen Untergreizer Amtsuntertanen müssen sich im Jahre 1817 trotz allen Sträubens an der gemeinschaftlichen Dorfnachtwache beteiligen²¹⁾.

Wir haben also gesehen, daß schon seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts den Rittergutshäuslern ein Vorrecht nach dem anderen genommen wurde, die sie auf Grund ihrer Entstehung als „Rittergutsgemeinde“ beanspruchten und anfangs wohl auch zugebilligt erhielten. In der Mitte des 19. Jahrhunderts waren so ziemlich alle Sondervorrechte dieser „Rittergutsgemeinden“ geschwunden, und es bedurfte nur des nächsten Schrittes, daß auch die Rittergüter selbst zu den allgemeinen Gemeindelasten mit herangezogen wurden: So bestimmt das Gesetz vom 3. Januar 1854 über „die Ortsangehörigkeit der Inländer und die darauf beruhende Verpflichtung zu Unterbringung Obdachloser und Versorgung Hilfsbedürftiger²²⁾“ mit Bezug auf die Rittergüter:

§. 12.

Verschiedenheit der inländischen Gerichtsbarkeit und der sonstigen rechtlichen Verhältnisse der Grundstücke soll in Beziehung auf die Ortsangehörigkeit und die Versorgungspflicht keinen Unterschied begründen; demnach sind auch diejenigen Ortsangehörigen, welche von Rittergutsboden abgebaute Häuser bewohnen (Rittergutshäusler) ingleichen Pfarrdotalen Angehörige der Ortsgemeinde und haben in dieser Beziehung mit den übrigen Einwohnern gleiche Rechte und Pflichten.

In dessen Folge treten hinsichtlich der Rittergutshäusler und Pfarrdotalen bei Verheirathungen, Aufnahmen und Neubauten dieselben Vorschriften ein, wie

¹⁶⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. IX, Nr. 4.

¹⁷⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. IX, Nr. 61 b.

¹⁸⁾ S. 678 f.

¹⁹⁾ S. 411.

²⁰⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XVIII, Nr. 113.

²¹⁾ R-A: a. Rep. D, Cap. LVIII, Nr. 28 a, 31 a.

²²⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1854, S. 33 ff.

bei andern Einwohnern (§. 3. und 5.) und es steht dabei den Gemeinden ein gleiches Widerspruchsrecht zu.

§. 15.

In solchen Ortschaften, welche bloß aus Rittergütern und Ritterguthäuslern bestehen und wo daher eine eigentliche Gemeinde nicht bestand, vielmehr die Bewilligung der Aufnahme und die Verpflichtung zur Versorgung Hilfsbedürftiger allein dem Rittergutsbesitzer zukam, ist zu Bildung einer förmlichen Gemeinde dann zu schreiten, wenn von der einen oder der andern Seite ausdrücklich darauf angetragen wird, oder besondere Umstände ein Einschreiten von Seiten der Landesregierung nöthig machen; bis dahin bleiben die bisher bestandenen Verhältnisse in rechtlicher Wirksamkeit.

Kommt es nun in solchen Ortschaften zu Bildung einer eigenen Ortsgemeinde, so treten folgende Bestimmungen ein:

1) die etwaigen Anträge auf Bildung einer solchen Gemeinde sind bei Unserer Landesregierung zu stellen, welche die Verhandlung zu leiten hat, insofern sie es nicht passend findet, damit ein Unserer Justizämter unter ihrer Oberaufsicht zu beauftragen;

2) es ist zunächst sorgsam zu erörtern, ob nicht die Vereinigung der betreffenden Ortschaften mit einem benachbarten zu Einem Gemeindeverbande zweckmäßig sein dürfte.

Eine solche Vereinigung kann aber nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betreffenden Gemeinde und unter der Bedingung geschehen, daß

a) das Rittergut selbst sich dem Gemeindeverbande mit anschließt und alle Obliegenheiten anderer Gemeindeglieder hinsichtlich der Versorgungspflicht übernimmt;

b) die Ritterguthäusler in dieser Beziehung dieselben Beiträge leisten, wie die Häusler in der betreffenden Gemeinde;

c) das Rittergut außerdem, hinsichtlich der durch die Kleinhäusler der betreffenden Gemeinde zuwachsenden Last, noch einen besonders festzusetzenden Zuschuß zur Gemeindecassens übernimmt.

3) Stellen sich dem Anschlusse der betreffenden Ortschaften an eine benachbarte Gemeinde wesentliche Hindernisse entgegen, so ist zu erörtern, ob die Bildung einer selbstständigen Gemeinde ausführbar ist; dabei dient Folgendes als Regel:

a) das Rittergut hat jeden Falles in den Gemeindeverband zu treten und alle Obliegenheiten anderer Gemeindeglieder hinsichtlich der Versorgungspflicht zu übernehmen.

b) Die zu einer Gemeinde zu bildenden Ritterguthäusler erwerben dadurch hinsichtlich der Verheirathung Ortsangehöriger, der Aufnahme Fremder und der etwaigen Neubauten die §. 3. und 5. der Gemeinde dieserhalb zugesicherten Befugnisse.

c) Die Beiträge, welche das Rittergut einerseits und die übrigen Gemeindeglieder zu dem Aufwand auf Armenverpflegung zu leisten haben, werden Regierungswegen festgesetzt, und dabei nach Befinden der, in benachbarten Gemeinden für dergleichen Leistungen übliche Maßstab zu Grunde gelegt.

4) Stellt sich im Laufe der Verhandlungen heraus, daß nach den bestehenden Verhältnissen sich der Bildung einer Gemeinde zu große Schwierigkeiten entgegenstellen, so ist mit derselben bis auf erfolgende weitere gesetzliche Bestimmungen einstweilen Anstand zu nehmen.

§. 17.

Wo Ritterguthäusler und Pfarrdotalen mit andern, bisher schon im Gemeindeverbande befindlich gewesenen Ortsangehörigen zusammentreffen, kommt rücksichtlich der Beiträge zur Armenversorgung für die erstern beiden durchgehends der bei den Gemeindegliedern bestandene Beitragefuß in Anwendung und es sind demnach z. B. Kleinhäusler, Feldhäusler u.s.w., deren Besitzungen vom Rittergutsboden abgetrennt worden sind, der entsprechenden Besitzklasse der Gemeindeglieder völlig gleich zu stellen.

Eine Befreiung dieser Classe Ortsangehöriger von der Mitleidenheit bei den, auf Armenversorgung Bezug habenden Gemeindeleistungen kann künftig aus keinerlei Rechtsgrunde beansprucht oder erworben werden.

§. 18.

In Ortschaften, wo die Rittergüter bereits gegenwärtig, in Folge bestehender Verträge oder des Herkommens zu der Versorgungslast der Gemeinde einen fest bestimmten Beitrag geben, hat es bei dieser Einrichtung auch für die Folge sein Bewenden.

Wo eine solche Einrichtung bisher nicht bestand, haben die Rittergutsbesitzer künftig zu den Versorgungslasten der Gemeinde einen angemessenen Beitrag zu leisten, welcher, wenn über das Maaß derselben zwischen dem Rittergutsbesitzer und der Gemeinde eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande kommt, von Unserer Landesregierung in billiger Berücksichtigung der Verhältnisse festzusetzen ist, in keinem Falle aber den achten Theil des Gesamtbetrags übersteigen darf.

Bei der auf diese Weise von Unserer Landesregierung getroffenen Bestimmung bewendet es dann so lange, als die Rittergutherrschaft und die Gemeinde sich nicht vielleicht eines Andern vereinigen, oder im Wege der Gesetzgebung andere Vorschriften für dieses Verhältniß gegeben worden.

Auf Rittergüter, welche blos aus Censiten und Gerechtsamen bestehen, und keinen Grundbesitz haben, finden obige Bestimmungen überhaupt keine Anwendung.

Rücksichtlich Unserer Kammergüter behalten Wir Uns vor, im Sinne der obigen Vorschriften angemessene Bestimmungen zu treffen.

In das Gesetz vom 5. Januar 1854 über „Gemeindeeigenthum und Gemeindelasten auf dem platten Lande²³⁾“ sind sodann u. a. die folgenden Bestimmungen aufgenommen worden:

§. 13.

Verhältniß der Rittergüter.

Wo über die Betheiligung der Rittergüter bei gewissen Gemeindelasten Verträge zwischen den Rittergutherrschaften und den Gemeinden bestehen, oder wo eine solche Betheiligung durch ein rechtsbeständiges Herkommen gegründet und geregelt ist, bewendet es dabei, so lange nicht im Wege der Gesetzgebung für dieses Verhältniß andere Vorschriften gegeben werden.

Wo solche Verträge oder ein solches Herkommen nicht vorliegen, kann den Rittergütern zu solchen Gemeindelasten, welche ausschließlich im Interesse der Ortsgemeinde aufzubringen sind, kein Beitrag angesonnen werden; werden dagegen Gemeindelasten durch solche Zwecke verursacht, die zugleich auch im Interesse des Ritterguts liegen, z. B. Weg- und Brückenbau, Löschanstalten, Dorf-

²³⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1854, S. 54 ff. — R-A: n. Rep. R, Cap. I, Nr. 88.

wachen und dergleichen mehr, so haben auch die Rittergüter dazu einen billigmäßigen Beitrag zu leisten.

Findet über das Maaß desselben zwischen der Rittergutherrschaft und der Gemeinde keine freiwillige Uebereinkunft statt, so tritt die Vermittelung Unserer Landesregierung ein; führt auch diese nicht zum Ziele; so hat Unsere Landesregierung den Beitrag des Ritterguts zu derartigen Gemeindelasten nach ihrem Ermessen festzusetzen. Diese Bestimmung bleibt dann so lange in Kraft, als die Rittergutherrschaft und die Gemeinde sich nicht eines Andern vereinigen oder im Wege der Gesetzgebung andere Vorschriften für dieses Verhältniß gegeben werden.

Rücksichtlich Unserer Kammergüter behalten Wir Uns vor, im Sinne der obigen Vorschriften angemessene Bestimmungen zu treffen.

Endlich aber sind in diesem Zusammenhange noch die dem Gesetz vom 28. März 1868 über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit²⁴⁾ angefügten „Bestimmungen über die rechtlichen und politischen Verhältnisse der Rittergutsbesitzer“ zu nennen, die in ihrer Gesamtheit für die Geschichte der Rittergüter in Reuß ä. L. — wenn auch nur in den letzten Jahrzehnten — von größter Bedeutung geworden sind. Die wichtigsten Punkte dieser Bestimmungen sind etwa folgende:

„Rittergutsbesitzer mit einem Rittersitze im Fürstenthum können beanspruchen, daß ihre Rittergüter nebst den zum Rittergutslehn gehörigen Grundstücken zu eigenen, von den Landgemeindebezirken gesonderten, (ritterschaftlichen) Gemeindebezirken constituirt werden; sie sind auch, wenn sie sich bereits einer Gemeinde angeschlossen haben, befugt, zu diesem Behufe aus dem Verbands wieder auszutreten.“

Wenn die Exkommunalisierung nicht in der gesetzten sechsmonatigen Frist beantragt wird, „so wird das Rittergut mit sämmtlichen zum Gutslehn gehörigen Gebäuden und Grundstücken durch die Landesregierung einer Landgemeinde... einverleibt (incommunalisirt)“.

„Im Falle der Exkommunalisirung eines Rittergutes sind sämmtliche dazu gehörige Gebäude und Grundstücke womöglich zu Einem ritterschaftlichen Gemeindebezirke zu vereinigen; nur rücksichtlich solcher Rittergüter, die aus mehreren durch zwischen liegende andere Grundstücke von einander getrennten Theilen bestehen, können mehrere ritterschaftliche Gemeindebezirke gebildet werden.“

„Die Wohnhäuser, welche auf käuflich abgetretenen oder erbpachtweise überlassenem Ritterguts-Grund und Boden stehen, werden, das Rittergut möge sich einer Ortsgemeinde anschließen oder einen eigenen Gemeindebezirk bilden, mit Zubehör der nächsten Ortsgemeinde einverleibt; die Besitzer solcher Häuser werden Mitglieder der betreffenden Gemeinde. Gleiche Einverleibung findet auch rücksichtlich der Wohnhäuser Statt, welche zum Rittergute gehört haben und an nicht zur Lehnsfolge berufene Personen eigenthümlich oder erbpachtweise abgetreten oder auf in solcher Weise abgetretenen Rittergutsboden erbaut worden.“

„Bei exkommunalisirten Rittergütern ist der Rittergutsbesitzer Vertreter des ritterschaftlichen Gemeindebezirks. Innerhalb desselben stehen ihm die Rechte und Pflichten eines Gemeindevorstandes zu. Die örtliche Polizei übt derselbe in dem Umfange, in welchem die Gemeindevorstände in ländlichen Gemeinde-

²⁴⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1868, S. 136 ff.

bezirken damit betraut sind, entweder selbst oder durch einen von dem Landrathsamte für geeignet anerkannten Stellvertreter.“

„Der Rittergutsbesitzer hat innerhalb seines ritterschaftlichen Gemeindebezirks alle aus Landespolizeilichen Rücksichten erforderlichen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, auch wenn diese nicht durch sein Interesse, sondern durch das der Ortsgemeinde geboten sind. Dagegen wird er von der Verbindlichkeit der Beisteuer zu den Ortsgemeindelasten (§. 13 des Gesetzes vom 5. Januar 1854) enthoben. Sofern jedoch wegen einzelner solcher Einrichtungen eine Separirung des ritterschaftlichen und des Ortsgemeinde-Bezirks im Gesamtinteresse undurchführbar erscheint oder die Unterhaltung einer auf gewisse Anstalten beschränkten Gemeinschaft von beiden Theilen gewünscht und beantragt wird, kann letztere von Fürstlicher Landesregierung angeordnet werden. Solchen Falls ist, wenn deshalb eine Vereinbarung der Beteiligten nicht zu Stande kommt, ein angemessener Beitrag des Ritterguts zu der bezüglichen der Ortsgemeinde obliegenden Herstellung und Unterhaltung durch die Landesregierung festzustellen.“

Auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1868 wird die Exkommunali- sierung von den Besitzern der Rittergüter Bernsgrün, Crispendorf, Dörflas mit Walsburg, Herrmannsgrün, Hohenölsen, Ober-Reudnitz, Unter-Reudnitz und Ober- und Unter- Schönfeld beantragt. Die örtlich verschiedene Durchführung der Exkommunali- sierung ist jeweils bei den einzelnen Rittergutsgeschichten dar- gestellt worden. Das gleiche gilt auch für die Inkommunali- sierung der übrigen Rittergüter.

Die amtlichen Stempel der acht exkommunali- sierten Rittergüter von Reuß ä. L., deren Abdrucke im Jahre 1917 einmal in den über Dörflas angelegten Akten zusammengestellt worden sind ²⁵⁾, tragen folgende In- schriften:

Karl Hauenschild Rittergut Bernsgrün	Vorstand des - ritterschaftlichen Gemeindebezirkes Crispendorf
Exkommunali- siertes Erblehrn - Rittergut Dörflas mit Walsburg	Selbständiger Rittergutsbezirk Herrmannsgrün
Exkommunali- siertes Rittergut Hohenölsen	Vorstand der Rittergutsgemeinde Ober-Reudnitz
Selbständiger Rittergutsbezirk Unterreudnitz Reuß ä. L.	Exkommunali- sierter Rittergutsbezirk Ob. u. Unt. Schönfeld b. Greiz i. V.

²⁵⁾ R-A: n. Rep. R, Cap. IV, Nr. 23, fol. 98.

In der Gemeindeordnung für das Fürstentum Reuß ä. L. vom 28. Januar 1871²⁶⁾ lautet Absatz 5 des Artikels 4:

„Als besondere Gemeindebezirke gelten auch ferner die exkommunalisirten Rittergüter, die Fürstlichen Kammergüter Dörlau mit Rothenthal, Grochlitz, Lunzig und Burgk, das Untergreizer Waldhaus mit Kalkhütte, bezüglich deren es bei den dem Gesetze vom 28. März 1868 sub © beigefügten Bestimmungen²⁷⁾ bewendet.“

Durch die Verordnung der Landesregierung Reuß ält. Linie vom 6. Februar 1919²⁸⁾ sind „alle bisherigen Sonderrechte der Ritter- und Kammergüter bzw. ihrer Besitzer oder der sonst Berechtigten“ aufgehoben worden. § 1 dieser Verordnung bestimmt:

„Alle zur Zeit selbständigen Ritter- und Kammergüter haben sich mit benachbarten Ortsgemeinden zu vereinigen.“

²⁶⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1871, S. 1 ff.

²⁷⁾ Es sind dies die oben genannten Exkommunalisierungsbestimmungen.

²⁸⁾ Gesetzsammlung für den Freistaat Reuß ä. L. 1919, S. 54 f.

